



*Rd. 65:*



Der  
Sächsischen Nation  
in  
Siebenbürgen  
Statuta,  
oder  
Eigen Land-Recht.



---

Leipzig, 1744.

5. B. Mos. Cap. 16. v. 19. 20.

Du solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Person ansehen, noch Geschenke nehmen; denn die Geschenke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten. Was recht ist, dem solt du nachjagen, auf daß du leben mögest.

2. Chron. Cap. 19. v. 6. 7.

Sehet zu, ihr Richter, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herren, und Er ist mit euch im Gericht. Darum lasset die Furcht des Herren bey euch seyn, und hütet euch, und thuts. Denn bey dem Herren ist kein Unrecht, noch Ansehen der Personen, noch Annehmen des Geschencks.

Sprüchwört. Cap. 17. v. 15.

Wer den Gottlosen recht spricht, und den Gerechten verdammet, die sind beyde dem Herren ein Greuel.

# PRIVILEGIUM.

**W**IR SEPHANUS, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Fürst in Litauen, Keussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyobien, Wolinien, Podlachien, Herr in Lieff-Land, und Fürst in Siebenbürgen.

Thun kund zu ewigem Gedächtnuß jedermänniglichen: Daß, ob wohl die Fürsten mit manchen Fürstlichen, ja fast Göttlichen Gaben gezieret, allen andern Menschen fürgehen und sie übertreffen sollen, und jene sonderlich, so mancherley Völkern gebieten: So erachten Wir doch, daß in zweyen fürnehmlichen Stücken, der Zeit Veränderung nach, ihr Ampt bestehe.

Daß es ihnen nehmlich gebühren will, ihre Landschaften, durch Kriegs-Erfahrenheit wieder die Frembde zu schirmen oder auch zu mehren: Zu Hauß aber in der Regierung, durch Gerichts und des Rechts ebenmäßige Administration, ihre Untertanen in gebühlichem Gehorsam und Ampte zu erhalten, durch welche beyde Stück, wo sich solche beyammen finden, die Reiche zunehmen und wachsen, und dagegen wo Kriegs-Schirmung und des Rechts rechte Verwaltung unterlassen oder getrennet werden, alle Regimente zurinnen und zergehen müssen.

Darumb, nach dem Wir auß Gottes Gnaden und Fürscheidung erstlichen zum Fürstenthumb in Siebenbürgen, und daher nachmahls alhier zu Königlichen Würden erhöhet worden: Haben wir fürnehmlichen Fleiß und stete Sorge hierauff gewendet, damit in beyder Verwaltung, so viel an Uns ist, wir beydes unsern getreuen Unterthanen mit Väterlichen Fürsorgen beweiseten, darzu bald von Anfang Unseres Regiments sich Uns Gelegenheit gezeiget. Denn nach Abschaffung innerlichen und Bürgerlichen Streits und Zwietrachts, mit welchen dieses Reich verstricket war, Wir gewisse Gerichts Ordnung bestellet, damit das Recht in Kriegspäufften, so Wir gegen die Frembden geführet, nicht ganz und gar auffgelassen, und liegen bleiben möchte, sondern auch mitter Zeit Unserer Unterthanen Heyl und Freythum durch Förderung der Rechte erhalten, und gemeinem Frieden fürsetzen würde; da auch der unruhige Muthwillen der Barbarischen benachbarten Völcker, Uns fast von solchen Unsern Sorgen und Fürhaben, weiter mit Gerichts-Ordnungen Unsere andere Landschafften zu versehen, auffgehalten und verhindert hat.

Diemeil Wir aber nun den dreyjährigen Moscovitischen Krieg auß Gottes Hülffe geendet, und Uns desselben erlediget, den trogigen Feind auch von Unser Unterthanen Halsen abgeschafft: Darzu die Landschafften, so vom Groß-Fürstenthum Lithauen in verlauffenen Jahren, waren abgerissen, zurück genommen, und drüber das ganze Lieff-Land, so unter des Feindes Tyranny lange Jahr her, nicht nach Rechten, sondern nach eigenen Gut-düncken allein derselben Nation gelebt, geschriebene Recht bestellet.

Dem:

Demnach als Wir dem Ungerland genahet, haben Wir in gnädiges bedenden genommen, auch Unser Fürstenthum Siebenbürgen, mit Gnaden zu besorgen: Als derowegen unter andern Unsern Unterthanen auch Unsere getreuen Sachsen in Siebenbürgen: der Edle nemblichen: Albertus Dutterus, Königs-Richter unserer Stadt Herrmannstadt; auch die Fürsichtige und Weise Dominicus Dietrich, Königs-Richter zu Schäßburg, Matthias Fronius geschwornen Rath in Cronstadt, Joachimus Koch, Bürger-Meister in Medwisch, und Caspar Budaki Richter zu Rösen, alle sämtlich abgefertigte Gesandten Unserer Städte in Siebenbürgen, hieher ins Land Pohlen zu Uns kommen, haben sie neben andern Privilegien, so sie von alten seeligen Königen in Hungarn erlanget, und zu bekräftigen an Uns gesupplicieret, auch Uns ein Büchlein ihres alten herkommenden Rechts und Gewohnheiten, damit und dabey sie von Alters bishero eines Theils gelebt, eines Theils aber, auf gemeinen Rath und Willen derselben unserer Sachsen, an etlichen Orten auff neue jetzt gemehret, und in Ordnung von vier Büchern und gewisser Titel, zusammen getragen und unterschieden, Uns mit gebührlicher Unterthänigkeit eingegeben und dargereicht, und damit sie nicht nur mit lautern Gewohnheiten, welche ungewiß, wandelbar, und leichtlich in Vergessung gerathen, allein umbgingen, sondern wie auch andern Völkern, ihre Rechts-Sagungen in Schrifften wurden gefasset, in Demuth gebeten, daß Wir solchem ihrem Recht und Gewohnheiten, Unsere Königliche Gewalt mittheilende, denselben Krafft und Macht eines geschriebenen Rechts gönnen und geben wolten, und allen Inhalt gedachtes Büchleins, so ferne sich nemblichen seine Clausulen, Sprüche, Meynungen, Titel und alle

Artikel erstrecken, in Gestalt und Form Unseres Privilegii be-  
schliessende, annehmen, bewilligen, und oft gedachten allen  
Unsern Sachsen, ihren Erben und Nachkömmlingen, zum  
ewigwährenden Recht, aus Vollmacht Unserer Königlichen  
Gewalt, Gnädigst stellen, Confirmiren und bestätigen  
wollen: Welches Büchels Inhalt von Wort  
zu Wort lautet, wie folget:



Der





Der Sachsen in Siebenbürgen  
STATUTA  
oder  
Eigen Land-Recht.

---

Das erste Buch.

Der erste Titel

Von Erwehlung der Ampt-Leut, und Schuldigkeit  
der Richter.

Von Erwehlung der Obrigkeit.

§. I.

**S**intemahl die Sachsen in Siebenbürgen, als in Städten, Sieben und zwey Stühlen, von Gottseeligen Königen in Hungarn, hiemit begabet, Priuilegirt und befreyet seyn, daß sie ihre Ampt-Leut, Burger-Meister nehmlich, Richter und Hannen, jährlich nach Weynachten, durch gemeine, freye Wahl und Stimmen der Gemeinen, aus ihres Raths Verwandten und Geschwornen, zu erwählen, Macht und Recht haben: Die andere Geschwornen aber hernachmahls, durch die neuerwehlte Obrigkeit, nach eines ieden Orts langwieriger Gewohnheit, erwöhlet werden: So wird es sich gebühren, daß hierzu tüchtige und dem gemeinen Wesen nützliche Personen

sonen geruffen und erwöhlet werden, welche auch nach verlauffe-  
nem Jahr, von ihres Ampts Verwaltung einem Ehrsamem Rath  
redliche Rechnung thun mögen.

Wer ein Ehren-Ampt getragen, soll nicht bebürdet werden.

§. 2. Dieweil aber die Rechte lehren, daß dem, so ein Ehren-  
Ampt getragen, nicht soll hernachmahls ein geschäftig, oder Bür-  
den-Ampt auferleget werden: Darum sollen in der Erwählung  
auch gewisse Grad und Ordnungen gehalten werden, also, daß je-  
ne, so die höchste Aempter verwaltet haben, nicht zu niedrigeren noch  
geringern gezogen werden: die aber, so die geringere, als Bürden-  
Aempter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden, also  
doch, daß gleichwohl jeder Stadt, Markt und Gemeine, nach der  
Zeit und Orths Gelegenheit, ihre alte Gewohnheit in der Erweh-  
lung ungefränckt bleibe.

#### Anfang der Thädigen.

§. 3. Entstehen zwischen der Bürgerschaft Rechts-Händel  
und Thädig Sachen, sie sollen erstlich für den ordentlichen Richtern  
angehen, und darnach, nach der Sachen, und jeder Stadt und  
Stuhl gewöhnlicher Gelegenheit, für den Rath fortgeführt wer-  
den.

#### Vom Ampt der Richter.

§. 4. Die Richter aber sollen sampt ihren Beysitzern alle  
Sachen, so für sie kommen, und mit Recht sollen entscheidet wer-  
den, durch völlige und rechtmäßige Erkänntniß der Sachen beur-  
theilen: Doch soll keinem der Partheyen, von den Richtern, es sey  
in kleinen als in grossen Sachen, weiter für den Rath zu appellie-  
ren, nicht gewehret werden, Laster-Thaten allein ausgenommen,  
welche zu Latein *Causae criminales* genennet werden, und gehen  
den Halse an: In welchen gleichwohl die Richter allein, ohne Für-  
wissen nemlich und Mit-Urtheilen des Raths, mit nichten, weder  
peinliche Urtheil sprechen noch erequieren sollen.

Das Urtheil soll nach den Statuten ausgesprochen werden.

§. 5. Fürsichtige Richter sollen fürnemlich mercken, daß sie  
immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes  
Sitten und Brauch, ihre Urtheile aussprechen: Tragen sich aber  
Sachen

Sachen und Fälle zu, darüber kein geschriebenes Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwider ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden.

Die Richter sollen denen Rechten gemäß urtheilen.

§. 6. Dieweil sich aber täglich neue Fälle und Sachen zu tragen, darum ist es unmöglich, daß man die Gesetze dergestalt fassen könne, daß sie ausdrücklich von allerley Fällen reden, und einem jeden Fall ein sonderlich Recht machen können. Es soll aber ein Richter gut Achtung auf das geben, was in den Fällen, darvon die Recht ausdrücklich reden, verordnet ist, damit er in gleichen Sachen sich darnach richten, und so viel möglich, den geschriebenen Rechten gemäß urtheilen möge.

Käyserliche Recht sollen, wo es nöthig, gebraucht werden.

§. 7. Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht ausdrücklich verfaßt ist, soll aus den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, so fern sie unserer Landschaft gemäß, erholet werden.

Vom Urtheil fällen.

§. 8. Ehe der Richter das Urtheil fället, soll er alle Gelegenheit und Gestalt der Thädig fleißig auskündigen, und beyde Partheyen fragen, ob sie was mehr zu sagen haben, das ihnen und ihren Sachen zum Behülff und Fördernuß dienen möge.

Vom Gerichtlichem Fürladen.

Der Andere Titul.

Vom Fürgebieten.

§. 1.

**N**achdem die Rechte nicht zugeben, noch der Billigkeit gemäß ist, jemanden unverhörter Sachen, und ohne genugsame Erkändnuß zu urtheilen: darum sollen billig alle Recht- und Thädig-Sachen mit rechtlicher Citation und Fürgebieten angefangen werden.

Von Richters-Zeichen.

§. 3. Würde derhalben ein Stadt-Innwohner oder auch  
sonst

B

sonst jemand gegen Stadt-Leute Rechts bedürffen, er soll sie mit des Richters-Zeichen, oder durch den gemeinen Gerichts-Diener, nach jedes Orts Gelegenheit, auf die Stunde, so vom Richter ihnen bestimmet, fürladen.

Wie die Citation geschehen soll.

§. 3. Die Citation oder Fürgebieten aber soll dem Wieder-sacher entweder persönlich unter Augen, oder in seiner Behausung, oder ja irgend anderswo, daher es ihm kan zu wissen gethan werden, rechtlich geschehen. Machte sich aber jener, so citirt soll werden, heimlich auff die Seite, und läffet sich nicht finden, es ist gnug, so er von seinem Haus geladen wird.

Wie man mit denen verfahren soll, die da unstet oder wohnhafft seyn.

§. 4. Würde einem Diener, oder einer andern ledigen und unsteten Person, so weder Pfandmäsig ist, noch Erbschafften vermag, fürgebieten, sie muß Bürgen geben, daß sie dem Rechten bis zu Auftrag der Thädig gestehen will: Der Pfandmäsig aber, und so liegende Güter hat, darff anders nicht Bürgen geben, er würde denn um Malesitz oder Laster-Thaten wegen angenommen, alsdenn muß er auch mit Bürgschafft versichern, daß er dem Rechten bis zu Ende stehen werde.

Die Zeit derer Partheyen, zu vertragen, oder zu antworten.

§. 5. Wenn beyde Partheyen, als Kläger und Angeflagter, für Gericht erscheinen, dem Beklagten werden vierzehn Tag, entweder zum Vertrag der Parthen, oder zur Antwort auff gethane Klag gegeben: Würde aber ein Fremder einen Bürgers-Mann, Haus-Mann, oder Sedler für Gericht bringen, dem sollen nicht vierzehn Tag, sondern der dritte Tag zur Bedenkzeit und Antwort gesetzt werden; deßgleichen wirds auch mit den Einheimischen, in solchen Sachen, so Schadens wegen keinen Aufschub leyden mögen, gehalten.

Wie man einem Dorffs-Mann fürgebieten kan.

§. 6. Wolte jemand, es wäre gleich ein Stadt-Mann, oder Fremder, einen Dorffsmann für Gericht laden, der muß vom Stadt- und Marcks-Richter, welches Gerichts-Zwang der Bauersmann unter-

unterfessen ist, den Zeichen zum Fürgeboten, fodern, denselben dem Hannen im Dorff auffweihen, und durch ihn seinen Dorffsmann für seinen ordentlichen Richter, ruffen und gebieten lassen.

Die, so Krafft neuer Urtheils-Brieff, nichts erhalten, sollen die Unkosten ersetzen.

§. 7. Würde einer seinen bethädigten Widersacher, Krafft neuer Urtheils-Brieff wiederum fürladen und bethädigen, und zum andernmahl nichts wieder ihn im Rechten erhalten, er soll seines Muthwillens und freventlichen Gesuchs, oder Thädig halben, dem obliegenden Gegentheil, auf alle Rechts-Unkosten und Zehrungen verurtheilet werden.

Welche Fälle einen Können entschuldigen.

§. 8. Hat einer auffgenommen sich zum Rechten zu stellen, und wäre durch Krankheit, Ungewitter, Wassers-Gewalt, oder Herrn-Dienst, oder auch anderer billiger und bewährlicher Ursachen wegen, verhindert worden, daß er sich nicht hat stellen können, er ist darum außgeredet.

### Vom Ungehorsam der Partheyen.

Der dritte Titul.

Straffe derer, so citiret, nicht erscheinen.

§. I.

**W**ird einem fürgeboten, und er erscheint nicht, er soll von seinem ordentlichen Richter, nach der massen seines Gerichts mit Geld gestraffet werden. Erscheinet derohalben der fürgeladene nicht zum ersten fürgeboten, und tritt in keine Antwort, er verfällt dem Richter einen fl. Erscheinet er auch auf das andere fürladen nicht, zween fl. Wird er aber auff die dritte Citation, oder auff eine peremptoria, (welche so sie nach Rechts-Weise geschicht, im Rechten vor drey gerechnet wird,) als Ungehorsam auf gesetzte Stund oder Tag-Zeit, weder er selbst persönlich, noch durch seinen Anwalden zur Antwort als Procuratorem bestellet, nicht erscheinen, so soll der Richter dem Kläger die Sache nach Gestalt seiner angefügten Klagen, zusprechen, und nach Inhalt der Rechten ein Gemügen thun; es wäre denn, der Angeklagte möchte billige und

gnugsame Ursachen seines Saumnüß oder Verhinderung fürbringen und beweisen, alsdenn soll er zu seiner Sachen und Gerechtigkeit gelassen werden.

Die da nicht erscheinen, mißtrauen ihren Sachen.

§. 2. Würde aber der Kläger selbst nach gethaner Citation, auß Zweifel und Mißtrauen seiner Sachen, nicht erscheinen, er soll ohn allen andern Anstand und Verzug dem erscheinenden Gegentheile, auff Kost und Zehrung verurtheilet werden. Es wird auch dieser für einen Ungehorsamen im Rechten gehalten, so sich listiger weise verberget, damit er nicht mag persönlich fürgeladen werden.

### Vom Kläger und Angeklagten.

#### Der vierte Titul.

Der Kläger folget dem Angeklagten nach in sein Recht.

#### §. 1.

**V**on Rechtswegen muß der Kläger dem Angeklagten in sein Recht folgen: Der Angeklagte hat aber sein Gericht da, wo er wohnet und seine Behausung hat, darum soll er auch daselbst mit Rechte belanget werden; bekandte und unlaugbare Schulden ausgenommen, welcherhalb er allenthalben, wo er begrieffen wird, auch vor dem, welcher sein ordentlicher Richter nicht ist, antworten muß. In Laster-Thaten aber, so die Ehre und das Haupt angehen, soll der Verbrecher am Orth der begangenen That, mit Recht fürgenommen werden, er wäre denn flüchtig, alsdenn mag er auch anderswo, da er begrieffen wird, angezogen, und so fern er wird überzeuget, auch gestraffet werden.

Im Sächsischen Gericht, soll man sächsisch procediren.

§. 2. Damit aber der Angeklagte verstehen und wissen könne, was auff ihn geklaget, und er verantworten soll, ist es vonnöthen, und wird für Recht gehalten, daß ein jeder Kläger im Sächsischen Gericht, seine Proposition und Klage in Deutscher Sprache klärllich und bescheiden führen soll.

Liegend Gut soll in seinem Recht gesucht werden.

§. 3. Gehet die Klag nicht auf die angenommen Person, sondern auff ein Erb-Gut wieder sie, es soll für dem Gericht, welchem das

das beklagte Erb-Gut unterlieget, gesucht und fürgenommen werden, ob wohl der Herr des Guts einem andern Gericht ist unterworffen.

Was dem Klagenden recht ist, ist eben auch dem Angeklagten recht.

§. 4. Was in Rechten dem Angeklagten nicht wird zugelassen, das soll auch dem Kläger gewehret seyn: Sintemahl ja die Rechte dem Beklagten günstiger und geneigter seyn, denn den Klägern.

Vom Kläger und Angeklagten.

§. 5. Beweiset der Kläger seine Anklag nicht, der Beklagte wird frey gesprochen, und kan ihn der Kläger auff keine Gegen-Beweisung dringen: Dieweil natürlicher Weise, der, so die That und die Sachen leugnet, keiner Beweisung schuldig ist, es wäre denn, daß der Angeklagte ungedrungen Zeugniß stellen wolte, so soll man es ihm zulassen.

Kläger soll beweisen.

§. 6. Eben wie der Kläger schuldig ist seine Anklag zu beweisen, also muß auch der Angeklagte seine Exception oder Einrede bewähren, darum daß er durch solche Einrede Kläger wird.

Welche Klage nicht fortgesetzt werden kan.

§. 7. Läßet einer seine gethane Klag sincken, er kan nachmahls nimmer für Gericht drum klagen.

Der Bürgers-Leut, Sedler und Diener Ordnungen im Klagen.

§. 8. Hat ein Bürgers-Mann, Sedler oder Diener für Gericht auf jemanden geklaget, der Angeklagte kan seinen Kläger anderer Sachen wegen, ehe nicht wieder beklagen, die erste und hangende Sache sey denn zum Ende gebracht; allein es wäre eine Sache darzwischen kommen, welche die Ehre betreffen thäte, dieselbe wird der Haupt-Sachen fürgezogen, und muß erstlich ausgeführet werden; Item auch, so der Beklagte in Schuld-Sachen mit billiger Exception auf die Compensation und Abzug oder Gegenrechnung sich beruffen thäte.

Fremder Thädig-Sachen nimm dich nicht an ohne Ursachen.

§. 9. Nimmt sich einer fremder Thädig-Sachen an, ohne

des Principals oder Selbst-Klägers persönliche Gegenwart und Befehl, oder ohne rechtmäßige Procurator-Brieff, der soll vom Gericht um zwanzig Gulden gestrafft werden.

Straffe derer, so verlohrene Thädig-Sachen erwecken.

§. 10. Fähet einer seine verlohrene Thädig auf ein neues wieder an, ohne Gnad und Krafft neuer Urtheils-Brieff, er verfällt zwölff Gulden. Wird jemand aber zum andernmahl neue Urtheils-Brieff vom Fürsten ausnehmen, seine verlohrene Thädig zum drittenmahl zu führen, er soll der Verhörung gewehrt, vom Rechten abgewiesen, und um vier und zwanzig Gulden gestraffet werden.

### Von Beweisung und Zeugen.

Der fünffte Titul.

Der Kläger soll beweisen.

§. I.

**S**ürden die Partheyen nach geschehener Klag und Antwort für Gericht, Beweisung bedürffen, sie sollen angenommen und verhöret werden: Dem Kläger gebühret aber zu bewähren, und nicht dem Angeklagten, so da leugnet.

Der Kläger soll eigen Zeugniß stellen.

§. 2. Wer für Gericht klagen will, der soll eigen Zeugniß auff seine Klage stellen: Denn es gebens weder die Rechte noch die Billigkeit, daß des Widersachers schriftliche Kundschaften dem Kläger zum Behülffnuß sollen gefodert noch gereicht werden, es gebe es denn der Richter aus gewissen Ursachen zum Rechten.

Bey der Einstellung der Zeugen soll die Gegenpart gegenwärtig seyn.

§. 3. Wer Zeugen einstellen will, muß das thun auf die Zeit, so ihm für Gericht gegeben wird, und das Wiedertheil darzu warnen und laden, zu sehen die Zeugen, welche eingestellt sollen werden, und mit anzuhören, wie der Eyd ihnen aufgegeben wird.

So die Zeugen Bedenck-Zeit begehren, ist ihnen zugelassen.

§. 4. So jemand Zeugen stellen will, er sol sie mit des Richters Gebot fordern lassen, und beyde Thädig-Partheyen ihnen bestimmen: Auff solche Erforderung, sollen die Zeugen, so demselben



ben Gerichts-Zwang unterworfen seyn, auch für Gericht persönlich erscheinen, und bey Eydes-Pflichten ihr Zeugniß aussagen, sie würden denn billiger und nothwendiger Ursachen wegen zu kommen verhindert. Würden sie aber auf die fürgezehlte Sachen, umb sich besser zu besinnen, eine Bedenk-Zeit begehren, es soll ihnen nicht abgeschlagen werden.

Ungehorsame Zeugen sollen genöthiget werden.

§. 5. Erscheinet der geruffene Zeuge nicht, ohne genugsame und bewährliche Hinderniß, sondern hält sich auß Ungehorsam zurück, er soll vom Richter gestraffet werden, und gleichwohl dadurch des Zeugniß nicht befreyet, sondern nichts desto weniger sein Zeugniß zu sagen, verbunden seyn.

Art und Ordnung Zeugen zu stellen.

§. 6. Der Brauch Zeugniß zu stellen, ist gemein und nothwendig, damit nichts verborgenes noch zweiffelhafftes in den Sachen stecken bleibe. Darum sollen auff der Partheyen begehren, unverleumdete und unverworffene Personen und Zeugen billig zugelassen werden, doch also, daß ein jeder Zeuge erstlich durch fürgebieten gefordert werde, und daß sie darnach in Gegenwart der Wieder-Part, oder auch in ihrer Abwesenheit, so sie muthwillig nicht erscheinet, ihren Eyd hierauff verpflichten, daß sie nichts falsches, sondern die lautere Wahrheit, so weit sie ihnen bewußt, ansagen wollen. Und soll diesen Eyd der Richter, ohne der Partheyen Bewilligung, keinem der Zeugen erlassen.

Raths-Personen eyden nicht, es sey denn in eigenen Sachen.

§. 7. Raths-Personen, Richter und Stadtschreiber sollen ungeschworen, doch auff Ermahnung ihres gethanen Eydes, in den Sachen, darein sie zu Zeugen gestellt, gefragt werden. In eigenen Thädig-Sachen aber, darein ihnen der Eydschwur wird entweder angemuthet oder auffgelegt, mögen sich solche Personen mit Vorwand des Ampts wegen gethanen Eydes nicht behelffen. Der etwas zu bewähren sich unterstehet, soll die Sach mit klaren Worten erzehlen.

§. 8. Unterstehet sich jemand etwas mit Zeugen zu beweisen, er soll die Sache und Meynung seiner Beweisung, mit klaren auß-

ausgedruckten Worten, oder Artickels-Weis fürzehlen, daraus man verstehen mag, was er zu beweisen meynet, und worauff die Zeugen sollen gefraget werden.

Wie die Zeugen sollen verhört werden.

§. 9. Die Verhörung und Erfragung der Zeugen, so für Gericht gestellet werden, soll nicht in Gegenwart, sondern in Abtreden beyder Partheyen, für dem Richter allein geschehen, doch nicht unter eins, sondern ein jeder Zeuge soll insonderheit verhört werden, ob wohl unter eins der Eyd ihnen mag auffgegeben und sie beschworen werden: Solch gethanes Zeugniß sollen die geschworne Schreiber in Schrifften klärlich bemercken und verfassen.

Die Zeugen sollen fleißig erfraget werden.

§. 10. Es sollen auch die Richter fleißig von den Zeugen mit Fragen erforschen, durch was Gestalt ihnen die Sachen sind kund worden, zu welcher Zeit, wo, und wie was geschehen und sich zugetragen habe, und wer sonst mehr darbey gewest sey: Item auch andere Umstände mehr, nach Gestalt der Sachen, auß welchen die Geschäfte und Sachen klar werden und offenbahr, welche die Richter nach ihrer Bescheidenheit werden wissen zu erkundigen. Hat auch ein Zeuge unlauter oder was zweifelhaftiges von der Sachen gezeuget, er mag wiederum gefraget werden; doch soll es geschehen, ehe das Recht wird gefällt und ausgesprochen.

Welcher Parthey die Beweisung zustehet.

§. 11. Es träget sich öfters im Thädigen also zu, daß eine Parthey ihre Klage auf geschehene Dinge setzet, die andere aber leugnet, und jede Part ist erbietig, das ihre zu beweisen; alsdenn soll man der Parthey die Beweisung zuurtheilen, welche die geschehene Sachen bejahet, und nicht jener, so da leugnet, es wäre denn, daß des Gegentheils Leugnung sonderliche Umstände hätte, welche Beweisung bedörfften, solches soll in der Richter Erkändniß stehen.

Die Zeugen, wie sie vor Gericht sollen verlesen werden.

§. 12. Wenn die Zeugen nun alle bekandt haben, so soll man ihr Zeugniß (der Zeugen Nahmen unbestimmt) für Gericht vorlesen, und nachdem die Richter mercken, welcher Zeugen Bekändniß der Sachen gleichen, und der Wahrheit ebenmäßiger seyn, auf die

dieselben sollen sie urtheilen. Doch sollen in allen Sachen drey oder zwey unverworffene Zeugen zum wenigsten seyn.

Wielange Zeugen zu stellen zu gelassen oder nicht.

§. 13. Was für Zeugniß die Partheyen auf ihre Artickel, Meynung und Klagen nothdürfftig einzubringen haben, die sollen sie stellen für der Eröffnung der Bekändniß: Denn wenn nun die verhörete Zeugniß für Gericht sind eröffnet worden, so wird keiner Parthey für demselben Gericht, auf dieselben Frag-Artickel weiter Zeugen einzustellen zugelassen, es werde denn die Thädig appelliret.

Mein-Eyd soll gestrafft werden.

§. 14. Spühren die Richter Falschheit und Betrug in der Zeugen Bekändniß, sie mögen von Rechts wegen die falsche Zeugen, nach der Sachen Gelegenheit und ihrer Verschuldung straffen, auch soll die Verjährung die Straff nicht aufheben: Darum so der Richter auch nachmals der Falschheit gewahr wird, so mag er sie straffen: Von Alters her aber ist der Mein-Eyd mit einem Seiten-Ripp gestraffet worden, welches mit zwanzig Gulden muß geldet werden.

Sremde Zeugen sollen mit Zehrung versehen werden.

§. 15. Die Thädiger, und die, so Zeugen stellen, sollen die Zeugen auch nach gebühlicher Nothdurfft mit Zehrung versehen und halten, denn nemlichen, wenn sie Zeugniß zu geben außbemühet werden.

Wie lange der Zeugniß Aufschub zugelassen.

§. 16. Über drey Aufschub oder Tag-Zeiten Zeugniß zu stellen, soll keiner Partheyen, ohne sonderliche Ursach, über welche der Richter erkennen soll, der vierdte gegeben werden.

Welche Personen nicht zeugen mögen.

Der sechste Titul.

Welche Personen zu Zeugen untüchtig seyn.

§. 1.

**S**mannbahre, als die, so noch vierzehnen Jahr nicht alt sind; Item auch die Thoren und unsinnige Leut; Desgleichen Ehrlose, als Mein-Eyder, Ehebrecher, Diebe und dergleichen offenbahre verleumdete Personen, diese alle mögen in keinem Rechten nicht

nicht zeugen. Würde auch eine verleumdete ehrlose Person, über welche ein Gerichtlich Urtheil gesprochen worden, zum Zeugniß eingestellt, in einer Sachen, so geschehen wäre, ehe sie zu Unehren kommen ist, sie wird auch darinnen verworffen.

Vater und Mutter können für und wieder ihre leibliche Kinder, und diese für und wieder jene nicht zeugen.

§. 2. Wäre der Zeuge dem Gegentheile gehässig, und würde als sein Haupt-Feind überzeuget; Item Vater und Mutter können für und wieder ihre leibliche Kinder nicht zeugen, also auch im Gegentheile; es würde denn vom Wiedertheile gutwillig nachgegeben.

Blut-Freunde mögen für und wieder einander nicht zeugen.

§. 3. Der Bruder kan auch für den Bruder nicht zeugen, es bethädige denn ein Bruder den andern; Desgleichen auch kein Blut-Freund für den andern, und auch der Eydnam nicht für und wieder den Schwieger-Vater: Zugleich auch Mann und Weib, mag eins dem andern nicht zeugen.

Wenn das Haus-Gesind zeugen kan oder nicht.

§. 4. Es soll auch niemand sein Haus-Gesind zum Zeugniß stellen. Denn die Rechte halten solchen Zeugen für unanständig, dem einer gebieten mag, daß er ihm zeuge. Im fall aber die Klagen um Ehebruch, oder bestellter Gift seinem eigenen Ehegenossen, kan der Kläger auch sein Haus-Gesind zum Zeugniß einstellen.

Verwandten mögen zugleich in fremden Sachen zeugen.

§. 5. Dieweil in fremden Thädig-Sachen die Rechte zugeben, auß einem Haus so viel Zeugen man nur haben mag, einzustellen, wird folgen, daß beyde Vater und Sohn, Mann und Weib, und zween leibliche Brüder, in fremder Sachen neben einander zeugen mögen.

Wenn der Advocat nicht zeugen kan.

§. 6. Es wird auch dem Fürsprecher, so eine Thädig geführet

ret und geschirmet hat, gewehret, in derselben nachmals Zeugniß zu geben.

Zum Zeugniß werden nicht gelassen, die:

Vom Blut-Verwandten,

als:

Verwandten, von Schwägerschafft, als:

Vater,  
Mutter,  
Kinder,  
Groß-Vater,  
Groß-Mutter,  
Enckeln,  
Bruder,  
Schwester,  
Mann,  
Weib,  
Schwieger-Vater,  
Schwieger-Mutter,  
Eydam,  
Schnur.

Dieweil denn diese, wo sie zeugen wolten, zum Zeugniß nicht werden gelassen: Drum mögen sie auch Zeugniß zu geben nicht gezwungen werden.

Wieder angebohrne Freund soll niemand zu zeugen gezwungen werden.

§. 7. Wieder seine angebohrne Freund und rechte Schwäger, oder auch wieder die Schwieger-Eltern, soll niemand Zeugniß zu geben, gedrungen werden.

Wenn der Ursacher zur Thädig zeugen kan oder nicht.

§. 8. Entdecket einer Schmach-Reden, so die Ehr betreffen, und giebt hiedurch dem Kläger anreizende Ursach zur Thädig, der soll nicht auch darein zeugen: In Bürgerlichen Klagen aber, als die auff Gut, Geld oder Schulden gehen, mag er zeugen.

### Von Beweisung der Schrifften.

Der siebende Titul.

Eigen Hand-Schrift und Send-Brieffe beweisen vollkömmlich.

§. 1.

**S**ieht der Schuldiger seinem Schuld-Herrn eine Handschrift oder Schuld-Brieff, darinnen er die Schulden bekennen thut,

§ 2

20 Das erste Buch, der siebende Titul, von Beweisung der Schrifften.

thut, wird er darum für Gericht angeklaget, und weigert sich ohne Ursach zu zahlen, leugnet auch die Schrift nicht, sie beweiset vollkommenlich wieder ihn. Desgleichen beweiset auch ein Sendbrieff, wo die Meynung und Verpflichtung darinn gewiß und deutlich begriffen ist, und verbindet den, so ihn geschrieben, oder hat schreiben lassen, wo er mit seinem gewöhnlichen Siegel ist versiegelt: denn das Siegel bestätiget und macht gewiß die Schrift, es wäre denn in der Rechnung ein bewählicher Irrthum geschehen, alsdenn mag er sich mit Einrede behelffen.

Wenn der Schuld-Zettel verlohren ist, soll man mit gnugsamer Beweisung die Schulden darthun.

§. 2. Kan der Schuldgläubiger mit gnugsamer Beweisung, seinen Schuldiger der Schuld überwähren, es kan ihm nicht schaden, ob er um die Schuld-Zettel kommen ist. Eben aber, wie es nicht billig ist, die Bezahlung der Schulden abzuschlagen, wenn der Schuld-Herr Feuers oder anderer Gewalt halben, um die Schuld-Brieff kommen wäre: Also soll auch herwieder der Schuld-Herr, solche Gewalt und Noth, so er fürwendet, beweisen, und mit Zeugniß seinen Worten Glauben machen. Wird jemand Schuld halben fürs Gericht gezogen, er soll nicht mit Abschriften, sondern mit eigenen Handschriften, der Schulden überzeuget werden.

Welche Handschriften nicht gnugsam zeugen können. §. 3. Rechenzettel, so nach jemandes Tod in seinen Gütern oder Gewalt gefunden werden; Item auch der Kauff-Leut und Handwerker Register-Bücher, sind allein nicht genug zur Überweisung der Schulden. Also ist auch nicht gnugsam, so der Verstorbene in seinem Testament hat angezeigt, wie man ihm eine Summa Geldes, oder andere ausgeborgete Güter schuldig wäre.

Daß, ehe für Gericht nicht geklaget, und auf Zeugen beruffen wird, man nicht Zeugniß einstellen kan, allein nur, was dienen kan zu ewigem Gedächtniß.

Der achte Titul.  
Zeugen zu ewigem Gedächtniß, was sie ersodern.

§. 1.

## S. I.

**S**he man für Gericht nicht geklaget und auf Zeugniß nicht beruffen hat, kan man von Rechts wegen ordentlicher Weise Zeugniß weder stellen noch einnehmen. Würden sie derowegen für Klag und Antwort eingenommen, die Gegenpart mag sie verwerffen, es wäre denn, daß iemand die führen wolte zum ewigen Gedächtniß, folgender Ursachen halben: Als, daß die Zeugen in ferne Land ausreisen wolten, oder mit tödtlichen Kranckheiten, oder schwachen Alter behaftet wären; Item in Sterbens-Laufften, also, daß die beweisende Parthey, in Besorg wäre, die Zeugen mögten für der Klag und Stellung der Zeugen, mit Tod abgehen; Item auch in anbedingten Schulden, um welche der Kläger nicht klagen kan, darum, daß dem Bedieng noch nicht ist ein Gnügen geschehen, oder die gefetzte Zeit nicht herbey ist: Und in solchen Dingen, so verderben können und keinen Aufschub leiden, welches bey den Richtern zu erkennen stehet. Als denn mögen solche Personen für ihren ordentlichen Richtern, auch vor der Klag und Antwort gestellet werden, mit rechtlicher Warnung der andern Parthey, so die Sache berühret, wo sie verhanden ist. Solche beschriebene Zeugniß soll versiegelt bey dem Richter bis zur Zeit der angehenden Thädig ungeöffnet bleiben. Würden aber diese Zeugniß in einem Jahr nicht gebraucht, sie werden nachmahls Krafftlos, es sey denn, daß der, so sie führet, beweiset gnugsam Ursach seines Säumniß oder Hinderniß; als denn behalten sie auch weiter ihre Krafft.

Die Gestalt etwas in die Protokol zu bringen, und wie lange eine Thädig wahren soll.

S. 2. So iemand Bekändniß der Zeugen, ganze Gerichts-Händel, als Klag und Antwort, Protestation hangendes Rechts, oder abgeschnittene Sachen durch Urtheil, oder was anders seiner Gerechtigkeith, als Kauffs, Gabe, Geschenk, Schulden, Contracts, und was dergleichen Händel, in das gemeine Stadt- und Rath-Buch, wolte schreiben lassen, das soll für einem Ehrsamem Rath geschehen in der Gegenpart, so die Sache nemlichen auch berühret, ihrer Gegenwart, welche durch Fürgebieten darzu soll erfordert werden. Es soll aber keine Thädig über drey Jahr lang, nachdem sie ist fürgenommen,



men, oder ins Recht gefasset worden, auffgeschoben noch verlängert werden.

### Vom Eyde.

#### Der neunhte Titul.

Wenn der Eyd auffzulegen nothwendig ist.

##### §. 1.

**S**o lange die Thädig-Partheyen fürhaben, ihre Sachen zu beweisen, so gebühret es sich nicht und ist unnöthig, weder Eyde anzumuthen noch den Eyd auffzulegen, sondern wenn sie nun beyde ihre Beweisungen, welche sie von beyden Theilen haben auffbringen können, gestellet und geführet haben, darnach soll allererst, nach Gelegenheit der Sachen und der Billigkeit, durch des Richters Urtheil, zu völliger Beweisung, entweder dem Kläger oder dem Angeklagten der Eyd auffferlet werden, wenn nemlichen die Sache nicht hat vollkömmlich mögen von einem Theil bewiesen werden.

Dreyerley Eyd, als Freywilliger, Angetragener, und nothwendiger Eyd.

§. 2. Setzet eine Parthey der andern den Eyd heim, ohne des Richters Urtheil, sie mag den annehmen oder verschlagen, oder auch wiederumb der anmuthenden Parthey zurück heimlassen: Solcher Eyd, wird ein lediger freywilliger Eyd in Rechten genandt. Die andere Urth des Eydes gehört das Gericht an, welchen zwar der Kläger auch dem Beklagten annuhtet, aber auf des Richters Bewilligung und Erkändnuß geschehen muß. Der dritte Eyd, heißt ein nothwendiger Eyd, welchen der Richter allein durchs Urtheil auffleget, und geschehen muß, sofern das Theil, welchem er wird auffferlet, die Sache erhalten will.

Der Kläger kan auch Eyd aufflegen.

§. 3. Würde der Thädiger einer, es sey der Kläger oder Säger, in Gelds-Sachen, als in Schulden, und so was desgleichen, einer dem andern den Eydschwur anbiethen, er soll darzu gelassen werden. Denn eben wie der Richter, also kan auch der Kläger den Eyd seinem Widersacher aufflegen.

Mit



Mit dem Eyd geendete Sachen können nicht wieder angenommen werden.

§. 4. Bewilligen sich die zwo Partheyen auf den Eyd, oder diethet das Gegentheil allein den Eyd an, wird er gethan, oder auch vom Widersacher erlassen, und die Thädig ja damit geendet, sie kan nachmahls nicht wiederum angenommen werden, auch nicht auf Exception oder Vorwand eines Mein Eydes.

Der Kläger und nicht der Schuldiger soll und kan eyden.

§. 5. Klaget einer den andern an um Schulden, oder auch anderer Sachen wegen, ohne Beweisung, und kan ihm auch keinen mercklichen Verdacht machen, der Angeklagte aber leugnet stark, er darf nicht drumb eyden, sondern wird ohne den Eyd frey gesprochen: So aber der Ankläger was heimliches und glaubwürdiges zur Beweisung aufbringt, und gleichwohl nicht genugsam, sondern solches, das den Angeklagten der Schuld verdächtig macht, so wird dem Kläger zugegeben, seine halbe Beweisung mit seinem leiblichen Eyd zu bewähren, und nicht dem Angeklagten, durch seinen Eyd der Schuld-Bezahlung zu entgehen.

Die Appellation wegen des Eydes, wenn sie geschehen soll.

§. 6. Die Appellation, den Eyd zu wehren, soll immer dann, wenn der Richter ihn aufleget, und nicht nach gethanem Eyd, geschehen.

Welcher sein verlohren Gut findet, soll darauff selbst 7. Personen schweren.

§. 7. Findet jemand sein Gut in fremder Verwahrung, und klaget, es sey ihm dieblich entwendet worden, er soll selbst sieben darauf schweren, und damit beweisen, daß es sein sey: Die Richter aber sollen nach solchem gethanen Eyd, dem Gegentheil gedoppelten Eydschwur nicht zulassen, damit nicht Ursach noch statt falschem Eyd unterm Schein besserer Beweisung oder Überweisung, gegeben werde.

## Vom Urtheil der Richter.

## Der zehendte Titul.

Auf was fürnehmlich die Richter Aufsicht haben sollen, und wie unverhörter Sachen niemand verdammet werden kan.

## §. 1.

Die Richter sollen in allen Sachen, so für sie gebracht werden, mehr auff des Rechts Billigkeit und Linderung desselben sehen, denn auff des scharffe und strenge Recht. Sie sollen aber fürnehmlich auch mercken, damit in allen Sachen das Urtheil in beyder Partheyen Gegenwart werde ausgesprochen, daß die Partheyen eben vernehmen mögen, was ihnen zum Urtheil ausgesprochen worden, und daß durch ihren Urtheils-Spruch ein Theil condemniret, und das andere absolviret werde. Jemanden aber unverhörter Sachen verdammen, ist weder billich noch recht.

Das Urtheil, über den Abwesenden gesprochen, ist verwerfflich.

§. 2. Ein Urtheil, so auf unrecht und falsch Anzeigen wieder den Abwesenden gefället, ist von Rechtswegen an ihm selbst krafftlos.

Welche Fürsten-Brieff nicht statt haben.

§. 3. In Kayserlichen Rechten ist befohlen, daß Fürsten-Brieff, so wieder recht erlanget und ausgenommen seyn, im Rechten mögen ungültig seyn, es wäre denn um sie also beschaffen, daß niemandes Gerechtigkeit dadurch gekränkter, sondern solche zur Mildertung allem des Aufforderers Verschuldung dienen, oder ihm sonst Nuzes, ohne Schaden und Nachtheil anderer Leute, daraus kömte.

Verurtheilte Sachen sind nicht zu wiederholen.

§. 4. Wird eine Sache mit Urtheil einmahl abgeschnitten, oder durch den Eydschwur geendet, oder auch für Gericht einbekandt, um solche geendete und offenbahr bekandte Sachen, darf man weiter nicht fragen. Denn wer im Rechten selbst einbekennt, wird als ein selbst verurtheilter Mensch gerechnet.

## Von Appellation.

## Der eilffte Titul.

## §. 1.

S. I.  
**D**ie Appellation und Gerichts-Beruffung wird zum Trost und weitem Behülff, denen im Rechten vergönnet, so durchs ausgesprochene Urtheil des Richters bebürdet seyn, also daß sie ihre Geschäften, reiffere Erkändnuß wegen, vom Untern zum Ober-Richter beruffen mögen. Darum wer sich durch Appellation behelffen will, soll das thun, weil der Richter in seinem Gerichts-Stuhl sitzt, und soll erstlich von ihm an den Rath, vom Rath Staffelweis für der Deutschen Universität, und lestlich für des Fürsten Taffel appellieren. Solche Beruffungen aber sollen auch geschehen, ehe der Rath und Universität aufstehen, es sey denn, der Appellant begehre Bedenk-Zeit, darzu ihm eine Stunde, oder auch ein ganzer Tag nicht soll abgeschlagen werden. Vom untern Richter aber stracks an des Fürsten Gerichts-Taffel sich zu beruffen, die Mittel-Gerichte übergehende, wird ordentlich niemanden zugelassen.

In hangenden Rechten soll nichts verändert werden.

S. 2. Geschicht die Appellation, und wird bewilliget oder zugelassen, so bleibt alles bestehen in seinem vorigen Stande: Würde dervwegen jemand was Lasters beziehen, und ihm, sich seines Ampts zu außern oder abzutreten befohlen, die Sache aber appelliert ist, er soll in seine Stell gesetzt, und seines Ampts bis zum Austrag der Thädig, nicht entlastet werden: Sintemahl die Rechte ausweisen, daß in hangenden Rechten nichts noviert werden soll.

Appellation und Transmission sollen zu seiner Zeit ausgenommen werden.

S. 3. So der Appellant die Transmission oder die Urtheils-Brieff, auff bestimmte Tag-Zeit, weder fordert noch ausnimmet, oder so er sie ausgenommen, an seinem Orth zu den Gerichts-Tagen nicht aufleget, er soll von seiner Thädig also werden abgewiesen, als habe er sein Recht verschwiegen: Hat einer auch mögen appellieren, und unterläßt, oder führet die Appellation nicht zu bestimmter Zeit zum Ende, sondern läßt sie sinken, er muß ewig schweigen, und soll vom Landes-Fürsten keine Hülffe drein fordern noch bitten: Thut er es, so soll er gleichwol seines Begehrens nicht gewähret werden.

Weiter zu Appellieren ist zugelassen.

§. 4. Die Rechte vergönnen den Thädig-Partheyen beyde in grossen und kleinen, wichtigen und geringen Sachen, sich mit Berufung auf Ober-Richter zu behelffen: Darum sollen es die Richter nicht also annehmen, als geschehe die Appellation ihnen zur Schmach, oder ihren Ehren zum Nachtheil.

Welchen Personen, zu appellieren, die Rechte nicht vergönnen.

§. 5. Solche Personen, so um Laster-Thaten, als um Ehebruch, Dieberey, Mord, Raub, offenbahre Gewalt, oder sonst anderer Ubelthat wegen, angeklaget und überzeuget werden: Oder auch jene, so ausserhalb der Marter, mit eigenem Mund, ihre Laster und Missethat einbekandt haben, mögen sich mit der Appellation nicht behelffen. Also wird die Appellation auch den offenbahren Schuldigern, so weder leugnen, noch billige Exception und Einrede auffbringen mögen, nicht zugegeben: Item auch denen nicht, welche durch Appellations-Vortheil ihre Widersacher muthwilliglich auffhalten und müd machen wollen. Würde ihnen aber gewisser Umständen wegen, die Appellation nachgegeben, und erhielten im Ober-Rechten auch nichts, sie sollen dem obliegenden Gehentheil auf Aufrichtung und Ergänzung aller Mühe, Kost und Zehrung, verfallen seyn. In Sachen oder Dingen, welche keinen Verzug ohne Schaden leyden können, wird die Appellation auch niemanden vergönnnet.

Gewisse Reguln, wenn und wie weit, die Appellation gestattet wird oder nicht.

§. 6. Es soll niemanden, so der Universität der Sachsen in Siebenbürgen Jurisdiction unterseffen ist, vom Rath für die Universität beweglicher Güter wegen, so zehen Gulden nicht übertreffen, zu appellieren zugelassen werden. Weiter aber auch von der Universität an des Fürsten Taffel nicht, in Sachen fahrender Haabe, so nicht vierzig Gulden übertreffen, damit die Ober-Richter geringere Sachen halben nicht überlauffen noch bemühet, und die Partheyen kleiner Sachen wegen, nicht viel Mühe und grosse Zehrung thun mögen. Um unbewegliche Güter aber und Erbschafften, oder derselben Dienstbarkeit, Injurien und dergleichen, welche nicht können

nen geschäget werden, soll die Appellation nicht werden abgeschlagen.

Wenn die Appellation für sich, und auch einem andern dienen mag.

§. 7. Würde ein Urtheil also gefället, daß beyde Partheyen darob beschweret wären, eine jedere soll in dem, darein sie beschweret, besonders für sich appellieren. Thädigen aber ihrer zweyen auf eine Sach, und appellieret derselben einer, wird die Appellation gebilliget, sie dienet auch jenem, so schon darvon ist abgestanden, und nicht appellieret hat.

Sächsische Hättert-Thädigen, Können allein von den Sachsen de- cidiert, und weiter nicht appellieret werden.

§. 8. Durch gemeine Privilegien und Freyhümer, der Sachsen in Siebenbürgen wird gewehret, das keine Hättert-Thädig, so zwischen ihnen gegen einander entstehen, weiter nicht, denn biß für die Universität provociret und gezogen werden soll. Auch sollen ihre Hättert weder die Waywodalischen noch Protonotarii nicht reambulieren, bereiten noch determinieren, sondern allein von der Universität besichtigt, beritten, und entschicket werden. Würde derhalben irgend jemand anders handeln und ungehorsamen, der soll der Universität des Landes Kyhr zur Straff verfallen.

Wie die Gnugthuung auf erlangtes Recht geschehen solle.

Der zwölffte Titul.

Wie auf erlangtes Recht Tag-Zeit gestellet wird. It. auf falschen Beweis geurtheiltes wird aufgehoben.

§. I.

**S**at jemand das Recht wieder seinen Widersacher erlanget, es sollen ihm für Gericht sechs Wochen gegeben werden, auf welche aus des Beklagten Haabe und Gütern, (wo er anders sich mit seinem Widersacher unterdeß nicht verstanden hätte) ihm genug geschehe. Würde es aber genugsam bewiesen, daß der Richter durch falsche unrichtige Schrifften und Beweisungen wäre überkommen, und jemanden darauf auf die Bezahlung verdammet hätte, solches Urtheils Execution soll aufgehoben werden und wäre

D 2

schon

schon auch etwas darauf bezahlet, das soll auch wiederkehret werden. Also sollen auch jenen, so Urtheils wegen, oder auf eigen Mundes Bekändniß zahlen müssen, gewisse Zahlstage bestimmet werden: Zahlen sie nicht in mittler Zeit, sie müssen dem Schuld-Herrn Pfand geben, welche auf folgende weiß mögen verthan werden.  
Die fahrende Saabe, und nicht die Werk- und Acker-Zeug sollen zum ersten angetastet werden.

§. 2. Bezahlet der Schuldiger nicht in den gefestten sechs Wochen die dem Schuld-Herrn zugesprochene Schuld, so soll mit dem ersten in der Pfändung, die fahrende Saabe angetastet werden, das Handwerkzeug damit der Mann sein Handwerk treibet und sich nähret, Item bey dem Baur's Mann, Pferd, Ochsen und Acker-Zeug zum Pflug gehörende, dadurch er sich seiner Nothdurfft halben genähren muß, ausgenommen: Wären die nicht genugsam, alsdenn greiffet man erst auch die berührte Werk- und Acker-Zeug an, biß so lang der Schuld-Herr vergniget wird. Hätte aber der Schuldiger in seiner Habschafft etwas, so zuvorn von iemanden anders gerichtlich verboten worden wäre, der Richter soll drüber erkennen, was billig ist.

Der Dienstboten Lohn soll zum ersten erleyet werden.

§. 3. Es soll der Richter einen Dienst-Boten, um seinen verdienten Lohn, (so er die Zeit seines Dienstes vollkommenlich erfüllet hat) mit Verhörung ihrer Herren oder Frauen, so sie solchen Lohnd-Lohn nicht leugnen, auf den dritten Tag, auß des Herren Gütern, gnug thun: Wäre aber Irrung oder Hinderniß auß Gegenrechnung zwischen ihnen, er soll sie der Billigkeit nach entscheiden, und verhilfflich seyn, damit den Dienstboten Bezahlung geschehe. Der Dienst-Bot hat auch in solcher Entrichtung seines Lohns halben den Vorzug vor allen andern Schuld-Herren, ausgenommen diesen, welche zuvor auf seinen Herren, die Bezahlung mit Recht erlanget haben.

Der Hausz-Herr soll vom Sedler für allen bezahlet werden.

§. 4. Würde ein Sedler oder Zins-Mann um Schulden angeklagt, und sein Hausrath und Güter der Schulden wegen dem Glaubiger vom Gericht überantwortet und versperret, der Hausz-Herr aber auch den verlessenen Hausz-Zins, ehe die Güter werden aus-

ausgetragen, foderte, er soll für allen andern daraus bezahlet und abgerichtet werden: Denn alles was in das bedingte Haus eingetragen wird, wird dem Haus-Herrn, auch ungemeldet im Beding, zum Pfande verpflichtet.

Wie die Pfande ausgefodert, und welcher gestalt sie verkauft werden.

§. 5. Hat der Kläger Schulden halben das Recht bis auf Gnugthuung erlanget, und die Zeit der sechs Wochen verschieben seyn, so mag er durch den Gerichts-Diener von seinem Wiedersacher nach Recht Pfand nehmen lassen. Werden ihm fahrende Güter gegeben zum Pfande, man soll sie zum nächsten Nachbar niederlegen, so lang bis daß sie drey folgende Markt-Tage auf dem Markt öffentlich werden feil geboten: Was man aber drauff bietet, soll dem Schuldiger zu wissen gethan werden, ob er das Pfand drum behalten wolle, daß er thue in denselben drey Markt-Tagen: Wolte ers aber nicht drum lösen, oder könnte nicht, und stünde davon ab, so mag das Pfand verkauft werden um das, was es kan gelten.

Die Pfandung eines Stadt-Mannes.

§. 6. Pfändet ein Fremder einen Stadt-Mann, die verpfändete Güter werden ihm, nach Erkändnis redlicher Leute eingeschätzt und zugeeignet, doch also, daß denselben erstlich auf Baarschaft die Ausrichtung geschehen soll: Wäre aber keine Baarschaft vorhanden, so geschieht sie auf Gilden- und Silber-Geschmeide, und andere Kleinodien: Hat der Schuldiger auch deren nicht, und darff auff seine leiblichen Eyde leugnen, so gehet man alsdenn erstlich auch auff seine fahrende Haabe: Über dem Stadt-Mann darff der Schuldiger, weder Baarschaft noch Geschmeides wegen nicht eyden, denn derselbe muß sich mit solcherley Pfande, als er findet, begnügen lassen, bis er bezahlet wird.

Gerichtlich zugetheilte Erb-Güter, wie sie feil geboten und verkauft werden.

§. 7. So dem Schuld-Herren des Schuldigers Erb vom Richter für die Schuld wird zugesprochen, oder wäre ihm verschrieben worden, solch Erb soll erstlich durch den Gerichts-Diener, drey nacheinander folgende Sonntage entweder für der Pfarr-Kirchen

oder auff dem Markt öffentlich feil geboten und ausgeruffen werden, und so iemand was mehr denn die Schuld ist, drum bieten würde, solt dem Erb-Heren zu wissen gethan werden. Nach dem dritten Ausruffen aber, es sey der Werth gesteigert oder nicht, soll es dem Schuldiger abermahl zu lösen werden angeboten: Löset er es nicht, und verschlägtz, es soll dem, so am meisten drum geboten, hingegeben, die Schuld heraus gezogen, und der Uberschuß dem Schuldiger zugestellet werden.

Ende des ersten Buchs.

Das andere Buch  
deß eigenen Sachsen-Rechts in Siebenbürgen.  
Von Heyrath- und Ehe-Sachen.

Der erste Titul.

Vom Ehestande.

§. 1.

**E** Der Ehestand, ist ein ordentliches Verbindnuß eines Mannes und eines Weibes zusammen, gerichtet auf eine unzertrennliche eheliche Gesellschaft der beyder Ehegenossen, auf ihr ganzes Lebenlang.

Was bey angehemdem Ehestand in Obacht zu nehmen.

§. 2. Solche Ehe aber, so nach der rechten Anleitung und Lehre wird gestiftet, wird für eine rechte Ehe gehalten, nemlichen wenn nun die Junglinge mannbar, und die Jungfrauen männlich, und sich zu einem Mann zu thun tauglich seyn, und wenn auch solches eheliches Verbindnuß mit Willen und Vorwissen der Eltern, oder jener, so die junge Leute in ihrer Versorgung und Gewalt haben, geschieht. Ohne Vorwissen aber und Bewilligung der Eltern, sich zusammen geben und vermählen, ist zwar wieder die Rechte, doch wo zwey also zusammen kommen, und ehelich werden, sie werden darum nicht geschieden.

Die Verlöbnuß, ohne Willen der Eltern oder Vorstehern, kan gebrochen werden.

§. 3. Zugleich auch wie die Ehe selbst durch das gemeine bewil-



bewilligen der Personen, so sich zusammen begeben, und derer, welcher Versorgung und Gewalt sie unterworfen seyn, gestiftet wird: Also sollen sich auch die junge Leut, als Braut und Bräutigam, ohne derselben Willen und Vorwissen nicht verheissen, noch an einander verloben. Denn das Verlöbniß oder Verspruch auf künftige Heyrath, kan ohne bemeldeter Personen Einbewilligung von Rechts wegen nicht bestehen.

Welche sich zur Ehe nicht nehmen können.

§. 4. Personen, welche einander als Eltern und Kinder sich gehaben, beyde von Blut-Gesipter Freundschaft oder rechter Schwägerchaft wegen, können sich einander zu der Ehe nicht nehmen. Heyrathen aber solche Personen zusammen, sie begeben Blutschande, und sollen darum aus dem Lande oder Gegend verwiesen werden.

Wie weit die Freundschaft Eheverlöbniß erduldet.

§. 5. Dem Blut zu höher und zu grösserer Ehr-Bewei-sung, sollen die Hochzeiten und Ehen bis in das vierde Grad (mit eingeschlossen) nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß die zwei verwandte Personen sich einander fleischlich erkandt hätten, alsdenn mögen sie, mit gebühlicher Geldstraffe vom Richter gestrafft, un-geschieden geduldet werden.

Wie lang eine Verlobte nachzuwarten habe.

§. 6. Hat einer ihm eine Jungfrau zur Ehe gefreyet, und innerhalb zweyen Jahren im Lande einheimisch, mit ihr Hochzeit zu machen unterlassen, die Jungfrau mag ohne Gefahr ihrer Gelöbniß, sich einem andern vertrauen, und sich länger nicht aufhalten, noch mit Hoffnung folgender Hochzeit betrügen lassen. Mann und Weib, mögen in Unfällen, ohne genugsame Ursachen nicht von einander scheiden.

§. 7. Im Leben und Gesellschaft der Menschen, wird menschseeligers nichts gehalten, als wenn Mann und Weib, so sich nach denen Rechten in die Ehe zusammen begeben, Glück und Unglück, Lieb und Leyd mit einander dulden, und in Mitleiden übertragen. Würde derhalben der Mann sein Eheweib, oder das Weib ihren Ehemann, ohne Verschuldung und genugsame Ursache ver-

verlassen, es verfällt dem unschuldigen Ehegenossen, das vierdte Theil seiner Haabschaft oder gebührenden Theils in den Gütern.

Wie eine abtrünnige Ehe-Person zu achten sey.

§. 8. Verlässet oder weicht eine Ehe-Person von ihrem Ehelichen Gemahl, und wird darum peremptorie, das ist, endlichen einmahl für drey, dahin wo sie ihre Behausung hat, zum Nechten fürgeladen, Ursach zu geben ihres Abzugs; erscheint sie nicht, die Verlassene soll als unschuldig freygesprochen, die Abtrünnige aber als eine todte Person geurtheilet und gehalten werden.

Wenn die Ehe aufgehoben werden kan.

§. 9. Könnte der Mann vom Tag seiner Hochzeit an, biß auf zwey ganzer Jahr lang, natürlicher Untüchtigkeit halben, das Ehe-Werck seinem Weib nicht thun, das Weib kan ohne Schaden und Gefahr ihres gebührlichen dritten Theils (doch auf Erkändt- niß des Geistlichen Gerichts) von ihm geschieden werden.

Wenn das Unschuldige dem Schuldmäßigen Ehegenossen folgen muß.

§. 10. Würde einem Ehegenossen etwa solcher Mißhand- lung halben, welche die Ehescheidung nicht berühret, Wasser und Feuer versaget, das ist, ins Elend verwiesen, ihre Ehe wird dadurch nicht geschieden: Daraus folgen will, daß das Unschuldige dem Schuldmäßigen ins Elend wird folgen sollen.

Wie lange das verlassene Ehegenosß in der Ehepflicht zu beharren habe.

§. 11. So lang man gewisse Rundschaft hat, daß der auß- heimische Ehegemahl, im fremden Landen bey Leben ist, kan das Ein- heimische mit keinem andern nicht heyrathen. Höret man aber gar nichts von ihm, und ist ungewiß, ob er lebe oder nicht, das einheim- sche Ehegenosß soll sich sieben Jahr lang recht und redlich verhalten und warten, und alsdann ohne Straff zu einem andern Mann sich begeben.

Vom Anfall der Güter, so einem auffer dem Testa- ment ansterben.

Der andere Titul.

Wenn die Kinder und Enckeln zugleich erben.

§. 1.

**S. 1.**  
**S**terben Vater und Mutter, ihre eheliche Kinder als Söhne und Töchter, erben alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter. Stirben aber der Kinder eines oder etliche, und liessen auch Kinder hinter sich, dieselben treten in statt und stell ihrer verstorbenen Eltern, und erben in den Stämmen, das ist, sie empfaßen auß ihrer Groß-Eltern verlassener Haabschafft so viel, wie viel ihr Vater und Mutter daraus geerbet hätten, wo sie bey Leben wären.

Wenn Kinder ausser der Ehe gebohren, erben sollen.

**S. 2.** So Mann und Weib für ihrer ehelicher Verpflichtung leibliche Kinder mit einander zeugeten, und sich erst darnach aneinander zur Ehe nehmen, gehen sie ohne Erbgemäch ab, die erstgebohrne Kinder erben zugleich mit den andern nachgebohrnen: Denn die folgende Eheverpflichtung ehelichet die erstgebohrne Kinder.

Wie die Posthumi (oder nach des Vaters Tod gebohrne) zu erben tüchtig geachtet werden.

**S. 3.** Gebähret eine Ehefrau ein Kind, welches bald in der Geburth stirbe, wirds bewährlich, das es ein solch Kinds-Geschrey gethan hätte, welches in vier Ecken des Gemachs hat mögen gehört werden, und stürbe darauf, es wird für einen lebendigen Menschen gerechnet, und ist erbfähig.

Von welchen die Bastarten erben, und erzogen werden sollen.

**S. 4.** Uneheliche Kinder und Pandart, erben an der Mutter Gütern neben ihren andern ehelichen Kindern; Sie erben auch, (wo die Mutter ist abgestorben) von den mütterlichen Groß-Eltern: Darum aber erben die Bastarten nur von der Mutter allein, und Mütterlichen Groß-Eltern, weil ihr Vater unbewußt ist, und werden geachtet, als hätten sie nie keinen gehabt. Die Kinder aber so auß Blutschand und verdammten Beyschlaß, auch die so auß dem Ehebruch herkommen, erben weder väterliches noch mütterliches Gut, doch ist man ihnen nach der Rechten Billigkeit, die Nahrung zu geben schuldig, dieweil Kinder erziehen aus der Natur fließet, und ein jedes seine Jungen zu ernähren auß natürlicher Pflicht schuldig ist.

Der Bastarten Kinder Erben.

**S. 5.** Lassen die Bastarten eheliche Kinder oder Enckel hinter

ter ihnen, die erben derselben Güter: Haben sie aber weder Kinder noch Enckel, ihre recht aufsteigende Erben als Mutter oder mütterliche Groß-Eltern, von welchen der Bastart auch wäre erbfähig gewesen, erben ihre Güter. Hat der Bastart weder ab- noch aufsteigende Erben, so werden die nächste Blut-Verwandten von der Mutter her in den Erbfall gelassen, und so der Bastart keine Mutter, sondern leibliche Geschwester von der Mutter hat, diese werden allen andern seitwärts Blut-Verwandten fürgezogen.

Der Eltern Erbschaft von den Kindern.

§. 6. Gehet der Sohn oder die Tochter ohne leibliche Kinder mit Todte ab, und lassen hinter sich Vater oder Mutter, diese werden allen seitwärts Erben fürgezogen. Lasset aber der Verstorbene seinen leiblichen Vater oder Mutter, und auch darzu leibliche Geschwester, die mit dem Vater oder Mutter in ungetheilten Gütern sitzen, so erben dieselben Vater oder Mutter und die Geschwestrige des Verstorbenen Güter mit einander. Hat aber der Vater nach Abgang seiner ehelicher Hausfrauen, mit seinen Kindern getheilt, und eines derselben oder mehr mit Todt abgehen, so erbet nach der Sachsen Recht der Vater seines verstorbenen Kindes Güter, und schliest das Geschwestriget gar aus: Desgleichen auch die Mutter.

Wie die Groß-Eltern nach Absterben der Kinder von den Enckeln erben.

§. 7. Hat aber der Verstorbene keine absteigende Erben nicht, sondern nur aufsteigende hinter sich gelassen, als nehmlichen den Groß-Vater vom Vater, und auch seiner Mutter Vater, die beyde Groß-Väter erben von beyden Linien, also, daß der Väterliche Groß-Vater in des Vaters Linien, das ist, das Zwentheil: Der Mütterliche Groß-Vater in der Mutter Linien, das ist, das Drittheil, in den Gütern des verstorbenen Enckels erbet. Wie der Mütterliche und Väterliche Groß-Vater nebst den Brüdern zu erben pflegen.

§. 8. Stirbet einer ohne Testament, und lasset hinter ihm seinen Groß-Vater vom Vater, darneben auch einen halben Bruder der Mutter halben; oder den Mütterlichen Groß-Vater, und einen

einen halben Bruder des Vaters halben, ein ieder erbet in des verstorbenen Gütern nach seiner Linien, der väterliche Groß-Vater nemlichen in des Vaters Linien das Zwenytheil, und der halbe Bruder von der Mutter, in der Mutter Linien das Drittheil: Also im Gegentheil, der mütterliche Groß-Vater das Drittheil, und der Bruder vom Vater das Zwenytheil, und schleust keiner den andern auß.

Brüder und Schwester erben von ihrem Geschwestert.

§. 9. Brüder aber und Schwester erben von ihrem Bruder oder Schwester, so ohne Testament, und ohne leibliche Erben in ab- oder aufsteigenden Linien abgangen ist, und schliessen aus die Gebrüder- und Geschwester-Kinder.

Wie die halbe nebst andern Brüdern zu erben pflegen.

§. 10. Gehet einer ohne Testament mit Todte ab, so weder in ab- noch aufsteigender Linie Erben hat, sondern allein halbe Brüder und Schwestern; die vom Vater allein, erben in des Vaters Linien, nemlich, das Zwenytheil, und die von der Mutter in der Mutter Linien, das Drittheil aus des Verstorbenen halben Bruders Gütern. Hat aber der Verstorbene ganz Geschwestert, und darneben auch halbe Brüder und Schwestern, diese erben mit den ganzen nur an dem Theil, darinnen sie dem verstorbenen verwandt seyn, das ist: Ist er ein Bruder des Vaters halb, er nimmt neben jenen nur am Zwenytheil; Ist er ein Bruder der Mutter halb, so nimmt er nur am Drittheil ein Theil.

Der halbe Bruder vom Vater oder Mutter, und das rechte Geschwester von dem Vater oder Mutter, erben nach dem Geschlecht.

§. 11. Stürbe auch einer ohne Erb-Gemäch, und liesse halbe Brüder als nemlichen, vom Vater allein, und darneben seiner Mutter rechtes Geschwester, der halbe Bruder vom Vater, erbet von ihm das Zwenytheil, so vom Vater: Und der Mutter Bruder das Drittheil, so von des verstorbenen Mutter auf ihn kommen war: Also erbet wiederum der Bruder von der Mutter das Drittheil, und des Vaters Bruder (wo kein Geschwester vom Vater vorhanden ist) das väterliche Zwenytheil, ohne Vermengung der Güter.

Wenn und was Gestalt der Brüder Kinder erben; und nach diesen folgen die Grad der Freundschaft.

§. 12. Hat der Verstorbene weder ab- noch aufsteigende Erben hinter sich gelassen, desgleichen auch keinerley Geschwester nicht, so werden der Brüder und Schwester Kinder zum Erbfall geruffen, welche Stammweis die Güter ererben, das ist; daß sie so viel erben, als ihr Vater und Mutter genommen hätten, wo sie im Leben wären. Nach den Geschwestert Kindern erben die Personen, welche sich seithalb zur Sipschaft die nächsten gezeihen mögen, also daß, der im Grad näher ist, dem andern so im Grad ferner stehet, immer vorgezogen werde: Die sich aber zur Sipschaft in den Graden, gleich rechnen können, nehmen gleiche Theile auf den Häupter, das ist: Wie viel der Personen, so viel der Hauffen.

Wo keine Blut-Freundschaft sich findet, da erbet der  
Stadt-Siscus.

§. 13. Alle Haabe und Gut deren, so ohne eheliche Erben, ohne allerley Blut-Freundschaft und ohne Testament absterben, stirbt der Stadt heim, und soll in gemeinen Nutzen genommen werden.

### Von Vormundschaften,

Der dritte Titul.

Der Kinder Erbschaft von der Mutter, soll unter des Vaters Tutel verbleiben.

§. 1.  
**S**tirbt die Frau vor ihrem ehelichen Mann, und läffet hinter ihr, beyder leibliche Kinder, der Mann bleibet beyde der Kinder Vormund, und ihrer Güter Versorger, und dörffen nicht andere darzu gesetzt werden. Es soll aber der Vater, so es ihm möglich zu thun, im nächsten ersten oder andern Monat nach der Frauen Abschied, ihm und seinen Kindern, eine Theilung machen alles seines Vermögens, nach Gestalt und Form, wie ihm nächstfolgenden Titul aufgemercket, und ein Inventarium oder Find-Zedel beschreiben lassen.

Glaub:

Glaubwürdige und gewissenhafte Tutores, so Eltern ihren Kindern verordnet, bestehen.

§. 2. Haben die Eltern ihren unvotzbahren Kindern in ihrem letzten Willen, Tutores oder Vormünde, genugsame und glaubwürdige Männer verordnet, solche Vormundschaft soll ihren Bestand haben.

Dreyerley Vormundschaft.

§. 3. Es wird die Vormundschaft aber dreyerley gezeilt: Die erste heist Legitima, das ist, eine ordentliche oder natürliche Vormundschaft, welche niemand bestellet noch giebet, sondern die nach den Rechten aus des Geblüts Succession und Folge entsteht. Die andere ist die legierte, so der Vater durch Testament verordnet. Die dritte heist eine gegebene, welche ein Ehrsam Rath bestellet hat, wonehmlichen kein Tutor weder von Geblüt, noch von Testaments wegen verordnet ist; oder so dieselben als ungnugsam geachtet, darvon abgewiesen werden.

Die testamentierte Tutel wird der natürlichen vorgezogen.

§. 4. So lange die Tutel, so der Vater im Testament verordnet und beschieden hat, mag bewiesen werden, wird der natürlichen Vormundschaft immer gewehret, es begeben sich denn, daß der im Testament gegebene Tutor mit Tod abgehe.

Die Nächsten in der Freundschaft, sollen von den Theil-Herren zu Vormündern erkläret werden.

§. 5. Haben die Eltern ihren kleinen Wäysen im Testament keinen Versorger gesetzt, die Vormundschaft wird den nächst angebohrnen Freunden angetragen, denen nemlich, welche nach der Wäysen tödlichen Abgang, derselben Güter ererben würden. Solche Vormünde aber pfleget der Rath, oder die verordnete gemeine Theil-Herren, ohne Befoldung und Genieß zu verordnen. Würden nun solche nächste Blut-Freunde, ohne redliche Ursachen, sich solcher Versorgung weigern und die abschlagen, sie sollen auch künftiges Erbfalls benommen werden, und des entbehren. Denn wer des Nutzes genieffen will, soll auch die Bürde tragen. Werden aber vom Rath fremde tüchtige Personen den Wäysen zu Pfleg-Vätern gesetzt, man

soll ihnen nach des Erbfalls Gelegenheit und der Güter Masse eine Besoldung und Belohnung ordnen.

Hinderniß und Entschuldigung zur Vormundschaft.

§. 6. Die nächste Blut-Freunde zu der Vormundschaft und Versorgung, wie auch andere, denen die Vormundschaft angetragen wird, mögen folgender Ursachen halben, derselben sich entschlagen, nemlichen, so sie selbst viel Kinder haben, so sie arm seyn, so sie mit langwürriger Krankheit beladen, und so sie mit gemeinen Nempfern behaftet und bebürdet seyn; solcher Ursachen wegen werden sie entschuldiget, und mögen nicht von der Succession oder Ererbung derer Wäysen Güter, welcher Versorgung sie sich nicht können annehmen, abgewiesen werden.

Wäysen Gut soll als ein eigen Gut versorget werden.

§. 7. Die Vormünde und Versorger seyn verpflichtet, mit solcher Sorge und Fleiß, der Wäysen Haab und Güter zu verwalten und zu versorgen, als wie ein sorgfältiger Haus-Vater mit Treuen sein Eigenthum versorgen thut.

Wenn der Obrigkeit die Nachlässigkeit in der Tutel zugescrieben werden mag.

§. 8. Würde den Wäysen ein untüchtiger Vormund oder gar keiner gegeben, es wird der Obrigkeit aufgemessen; jedoch alsdenn erst, wenn sie darum begrüßet wird, und sie aus Nachlässigkeit Versorger zu geben unterlassen hat.

Vormünde sollen nothwendiger Weise Inventaria machen.

§. 9. Es soll sich niemand der Vormundschaft unterstehen, noch der Wäysen Güter berühren, er habe denn die Inventaria oder Register ganz fertig und beschrieben, alsdenn sollen erst den Vormündern die Güter nach Gewohnheit übergeben werden. Denn so der Vormund nicht gnugsame Register über die Haabschaft der Wäysen oder seines Mündleins, hat stellen lassen, es wird ihm aufgemessen, als handelte er betrüglich, den Wäysen zu Schaden, es sey denn, er könnte seine Säummüß nothwendige und billige Entschuldigungen fürbringen.

Phrybahre Matronen u. der Wäysen eigene Mütter werden Tutores.

§. 10. Weiber werden zu der Tutel nicht gelassen, sie seyen denn



Denn Ehrbare Matronen und der Wäysen leibliche Mütter. Besorgen sie sich aber zur andern Ehe, die Obrigkeit soll sie von der Versorgung absetzen, und ihren Kindern andere Vormünde geben, es sey denn der Stieff Vater wäre ein Ehrbarer und gnugsamer Mann darzu. Die Vormundschafft wird auch jungen Leuten, so noch fünf und zwanzig Jahr nicht erreicht, zu verwalten gewehret. Desgleichen vergönnen auch der Römer Recht (so sie in zwölf Taffeln von den weisen Griechen erlanget haben) den Verschwendern ihrer eigener Güter, so ihnen irgendsher angestorben, Verwaltung nicht, welches zwar auch im gemeinen Gebrauch ist gehalten worden. Darum soll keiner unmündiger Wäysen, den Knäblein nemlich, ehe sie nicht zwanzig Jahr alt, und den Mägdelein, ehe sie nicht verheyrahtet werden, ihr Gut und Haabe nicht zu Händen gegeben werden: Den Verschwendern aber auch ehe nicht, sie werden denn ehelich, und lernen zu Rath halten: Alsdenn werden die Vormünde mit gnugsamer Verrechnung der Versorgung befreyet.

Vormünde sollen den Wäysen Nutz schaffen; und liegende Güter sollen die Tutores nicht entfrembden.

§. 11. Die Vormünde haben Macht und Gewalt, wenn die Güter inventiret seyn, mit einnehmen, ausgeben, kauffen und verkauffen, und auf allerley andere Weg und Weise, ihren Mündlein Nutz zu schaffen: Liegende und unbewegliche Güter aber, und was nicht veralten noch Alters wegen verderben mag, sollen sie ohne grosse Ursachen, Fürwissen und Bewilligung des Stadt-Raths nicht verthun noch entfrembden.

Die Vormünde sollen den Wäysen nichts verkauffen.

§. 12. Denen Vormündern wird auch nicht zugegeben, ihrer Mündlein Güter, so sie unter ihrer Versorgung haben, weder durch sich selbst, noch durch bestellte Mittel-Personen zu kauffen, es wäre ihnen denn vom Rath sonderlich vergönnenet. Hat auch der Pfleg-Vater bey der Wäysen Eltern Schulden anstehen, er soll sie melden, ehe er sich der Versorgung annimmt.

Wäyse oder Mündlein kan nicht contrahieren.

§. 13. So ein Wäyse der Jugend Unverstand und Furcht halben, oder durch des Versorgers listige Anschläge, vervortheilet wür.



würde, der Richter soll drüber erkennen, und die Wäyse in ihr vorig und völlig Recht setzen. Denn dieweil der Mündling ohne Gewalt seines Vormundes auf keinen Contract sich nicht kan verpflichten, (Sintemahl der unmündigen Wäysen Willen und Unwillen in solcher Jugend nichts gilt) darum ist es unbillig, daß der Vormund seine Gewalt zu eigenem Nutz und Vortheil richte und brauche, und also vortheilig mit fremden Schaden u. Nachtheil sich bereichere. Vormünde sollen ihren Mündlingen in ehrliehen Sachen behülfflich seyn.

§. 14. Es soll auch den Vormündern nicht zugelassen werden, das etliche gleichwol thun, und unterm Schein getreuer Verwaltung und Ausrichtung der Tutel, ihren wohlgeschickten Mündlingen, zu nothdürfftiger Zucht, Lehr, Fleiß und redlichen Übungen, Zehrung und Unkosten versagen, und fürgeben daß sie ihnen ihr Gut auf bessern und nöthigern Gebrauch spahren, und auff bequeme Zeit und größern Nutz beysammen halten wollen, und treiben doch mittler Zeit eigenen Vortheil und Gewinn mit fremdem Gut. Würde derhalben ein Vormund aus rechten Ursachen in Verdacht kommen, die Obrigkeit soll ihn der Vormundschaft entsetzen, und dieselbe andern getreuen Leuten befehlen.

Was die Vormünde verdächtig macht.

§. 15. Verwaltet der Vormund seine Vormundschaft nicht treulich noch recht, er wird als ein Verdachter gerechnet, wenn er gleich an Gütern vermöglich und gnugsam ist. Handelt dagegen ein armer Pfleg-Vater fleißig und treulich, wird er seines Armuths und Unvermöglichkeit wegen der Pflegschaft nicht entlast, als ein verdachter Versorger. Hat einer solche Sitten, die ihn können verdächtig machen, er wird schon derhalben als ein Verdachter gehalten, und kan darumb die Versorgung nicht haben.

Von Theilung des Erbfalls zwischen den Eltern und Kindern.

Der vierdte Titul.

Unter den Sachsen wird das Zweythel denen Männern, das Drittheil denen Weibern zugetheilet.

§. 1.

**S.** 1. **S**intemahl sich Mann und Weib im Ehestand in Gemeinschaft beyder Leib und ihrer Güter zusammen begeben, darum ist es auch billich und löblich, daß sie in ihrer Haushaltung, mit ihren Kindern, in freundlicher Beywohnung und Leben, ihrer Güter zu gemeiner Nothdurfft brauchen und geniessen. Bey den Sachsen aber ist es in Brauch kommen, daß auß allen Gütern, so sie beyde haben zusammen gebracht, dem Mann das Zweytheil, und der Frauen das Drittheil gebühren soll, und werden allerley Fürgaben, so zwischen Mann und Weib geschehen, abgeschlagen.

Der Vater ist verpflichtet, innerhalb zwey Monathen mit den Kindern zu theilen.

**S.** 2. Stirbe die Mutter, und ließ hinter ihr eheliche Kinder, der Vater soll innerhalb einem oder zweyen Monathen, nach seiner Hausfrauen Tode, die nächst angebohrne Blut-Freunde der Mutter halben und die verordnete Theilherrn beruffen, und in ihrer Gegenwart an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, den dritten Theil des ganzen Erbfalls, so von Rechts- und Gewohnheit wegen, von der Mutter, an sie ist angestorben, den Kindern abtheilen und ausgeben. Ist aber der Vater ein ansehnlicher Mann, und mag seines Bezugs Ursach geben, es kan ihm auch des dritten Monaths Aufschub zugegeben werden, doch den Kindern ohne Schaden: Theilet er drey Monath lang nicht, er soll vom Rath um fünf und zwanzig Gulden gestraffet werden.

Dem, der da theilen läßt, (wo kein Bescheid ist) soll man eine Fürgab geben.

**S.** 3. Von alter Gewohnheit her wirds gehalten, daß dem, so die Theitung hält, es sey gleich der Vater oder die Mutter, eine Fürgab aus den beweglichen Gütern gegeben wird, nach Vermögen der Haabschafft, das ist; Sind der Güter wenig, so wird die Fürgab geringer, sind sie aber groß, so wird auch eine ehrlichere Fürgab außgegeben. Wäre ihm aber ein Bescheid vom verstorbenen Ehegenosß geschehen, er muß damit abstehen, er wolte denn vom Legat abstehen, und zu der Fürgab sich halten.

Der Vater ist der Besizer des Hauses; wo zwey sind, des besten.  
 §. 4. Hat der Vater zwey Häuser, sie sollen beyde in der Theilung geschätzt werden, daraus mag der Vater eines kiesen, welches er will, das andere soll er den Kindern auf ihrer Mutter Drittheil folgen lassen. Ist aber des Vaters Haus mehr werth als auffß Zweytheil gebühret, er soll das Uebertheil den Kindern mit Geld erlegen und abrichten: Desgleichen müssen auch die Kinder thun, so ihr Haus das Drittheil am Werth übertrifft. Ist aber nur eine Behausung, welche Mann und Weib bewohnet haben, der Vater soll sie in der Theilung schätzen lassen, dieselbe für sich ganz behalten, und den Kindern ihr mütterliches Drittheil mit Geld abrichten u. bezahlen.

Eine Frau soll theilen innerhalb einem Monath.  
 §. 5. Stirbt der Mann, und läßt leibliche Kinder hinter ihm, und seine Frau; der Kinder Mutter soll innerhalb vier Wochen, nach ihres Mannes Abgang die nächste verwandte Blutfrunde des Vaters halben und die verordnete gemeine Theilherren berufen, in welcher Gegenwart sie das Zweytheil des ganzen Erbfalls, ihren Kindern geben und austheilen soll, und vor der Theilung gar nichts aus den Gütern auf fremde Personen wenden noch entfremden. Ist aber die Mutter eine Tugendsame Frau, und des Aufgehens oder Verschwendens unverdacht, und mag ihres Verzugs Ursach geben, es kan ihr ein länger Aufschub vergönnet werden, doch soll sie in zwey Monath endlich theilen, bey Straff dem Rath fünfß und zwanzig Gulden.

By Theilung der unbeweglichen Güter mit der Mutter, ist den Kindern die erste Wahl zugelassen.

§. 6. Bleiben zwey Häuser im Erbfall zu theilen, die Kinder sollen die Wahl haben darunter zu kiesen welches sie wollen, als denn gebühret der Mutter das andere: Seyn der Häuser aber mehr und andere Erbschafften darzu, als Weinberge, Baum-Gärten, Wiesen-Erbe und Leiche, die erste Wahl soll immer der Kinder seyn, und die andere der Mutter: Also das auß fünfßen den Kindern drey, und der Mutter zwey, gebühren sollen. Das Ackerland aber soll gedrittheilet werden, daraus soll den Kindern das Zweytheil auf die Häupter getheilet werden. Desgleichen soll es der Vater halten  
 in

in der Abtheilung des Drittheils, allein daß er die Wahl auff das Zweytheil behalte.

Die Mutter soll auff dem Drittheil Wohnung haben ihr Lebenslang; nach ihrem Tode fällt es dem Zweytheil heim.

§. 7. Bleibet aber nur eine Behausung zu theilen im Erbfall, es soll der Mutter in derselben ein Drittheil abgeschieden werden, in welchem sie bleiben mag ihr Lebenslang, sie bleibe eine Wittib, oder begeben sich zur andern Ehe, wo nemlich das Haus ohne Schaden abtheilig ist, welches zum Erkändnis des Rathes stehen soll. Würde sich aber die Frau zu einem andern Mann begeben und heyrathen, und mit demselben Kinder zeugen, das abgesonderte Drittheil des Hauses soll nach ihrem Tode, nach der Schätzung dem Zweytheil, den Kindern nemlich aus der ersten Ehe, wiederum heimsterben, welche ihrem Stieff-Vater und halben Geschwester ihre Theile mit Geld abrichten, und zu sich lösen sollen.

Die andere Ehefrau erbet ein Drittheil vom Haus, wo sie nicht mehr heyrathet; sonst wird sie mit Geld vergnüget.

§. 8. Geschichts aber, daß ein Mann, nach dem Tod seiner ersten Haus-Frauen, mit welcher er eheliche Kinder hat, eine andere nimmt, und stirbe erblos mit dieser, heyrathet sie nicht wiederum, und ist das Haus abtheilig (welches der Rath erkennen wird) so soll man ihr auf ihr Lebenslang im Haus eine Wohnung abscheiden: Nimmt sie aber einen andern Mann, oder gehet mit Tode ab, die abgetheilte Wohnung fällt den Kindern aus der ersten Ehe heim um eine Geld-Zahlung, wie es ehrbare Leute erkennen und schätzen werden.

In Städten erbet der jüngste Sohn das Haus, der andere das Feld-Erb; aber in Dörffern erbet der jüngste mit dem Haus auch Feld-Erbe.

§. 9. Gehen die Eltern mit Tode ab, und lassen ihren Kindern ein Haus in der Stadt, und Feld-Erb, als Wein-Gärten und Wiesen-Land, der jüngste Erbe in Städten behält das Haus, und der andere das Feld-Erbgut. In Märkten aber und in Dörffern, da die Einwohner und Bauers-Leut aus den Weinbergen und Ackerbau ihre Nahrung und Auffenthalt haben, gebühret zwar dem jüngsten

sten das Häuserb, das Feldgut aber sollen sie gleichwol in gleiche Theile auftheilen, an welchen auch der jüngste wieder sein Theil haben soll.

Der Mutter Belohnung vor die Kinder-Zucht.

§. 10. Stirbt ein Mann, und läßt hinter sich seine Haus-Frau mit kleinen Kindern, so ihre sieben Jahr noch nicht erreicht haben, so soll in der Theilung des Erbfalls, und in der Verordnung der Kinder-Zucht, der Mutter ihrentwegen auszurichten, diese Weise gehalten werden; daß nemlichen von einem Kind, welches sein erst Jahr noch nicht alt ist, der Mutter sollen sieben Gulden, vom andern Jahr, sechs Gulden, vom dritten, fünff Gulden, vom vierten, vier Gulden, vom fünfften Jahr, drey Gulden, vom sechsten, zwey Gulden, und vom siebenden Zucht-Jahr, ein Gulden, aus der Kinder ihrem gesammten Zweythteil ausgerichtet und gezahlet werden. Begibt es sich aber, daß eins oder mehr derselben Kinder, darauff die Zucht ist ausgegeben worden, innerhalb der Zucht-Jahren absterben, das unverdiente Zucht-Geld stirbt wiederum dem Zweythteil zu, den andern Kindern auszutheilen. Die jüngsten Söhne erben Häuser, und die Brüder werden den Schwestern vorgezogen.

§. 11. So Geschwefert den Erbfall theilen, des Vaters Haus wird dem jüngsten Sohn von einem Vater gebohren, zuge-theilet: Ist aber kein Sohn vorhanden, so erbet es die jüngste Tochter auch von einem Vater herkommend, also daß der jüngste Erbe die freye Wahl habe, das beste oder letzte zu wehlen, und zu behalten, und derselbe soll seinem Erbgenossen Geschwefert, so darvon abstehen müssen, ihre Theile nach der Schätzung mit Geld erlegen und bezahlen. Wolte aber der jüngste Erb das Haus in der Theilung nicht behalten, oder fönte es Unvermöglichkeit halber zu sich nicht lösen, der andere welcher nach ihm der jüngste ist, wird dasselbe zu behalten Recht haben, doch aber also, daß immer die Söhne den Töchtern fürgezogen werden. Gehet aber der Sohn, so des Vaters Haus behalten hat, vor seinem mannbahren Alter mit Tode ab, oder ehe er sich in die Ehe hätte begeben, im Grad der nächste Bruder nach ihm, wird zu des Hauses Besizung gelassen, und der soll seinem Geschwefert und der Mutter, ihre Theile mit Geld nach

nach der Zeit, (wenn sich solches begiebt) Gelegenheit, zahlen und abrichten, und hindert ihn nicht, ob er schon zuvorn sein gebührendes Theil von derselbigen Erbschafft an Geld empfangen hat. Würde es aber gemerckt und offenbahret, daß der Erbe, so das Haus behält und löset, zu verborthellen die andere mit heimlicher List, einen Betrug begangen hätte, es soll keinen Bestand haben. Verhält einer etwas in der Theilung, er wird seines Theils davon enterbet, und das sechste Theil den Theilserren zugehändiget.

§. 12. Ist in der Theilung von jemanden, so darzu gehöret, wissentlich und betrügllich etwas behalten, heimlich weggeschafft oder verhalten worden, und kommt hernach an den Tag, der es verhalten hat, verliert sein Theil am verhaltenen und weggeschafften Gut, welches den andern Miterben zuwächst, das sechste Theil desselben ausgenommen, welches zur Straffe den verordneten Theilherren zufallen soll.

Der Nutz vom Erb-Gut der Mutter, wird dem Vater; von dem Vater, den Kindern zugeeignet.

§. 13. Gehet die Mutter mit Tode ab, und würde den Kindern aufs Drittheil in der Theilung ein Erb-Gut, das Eigenthum desselben bleibet zwar den Kindern, so lange sie sich aber in die Ehe nicht setzen, mag der Vater desselben brauchen und genießen, doch daß ers mit nothwendigen Bau und Unkosten aus dem seinen, oder aus des Erbes Zugängen, erhalte und bessere. Stirbt aber der Vater, die Mutter mag wol der Kinder Erbschafften haben und brauchen, aber die Messung und Nutz, muß sie ihren Kindern verrechnen, und denselben samt dem Erbgut ihnen aufgeben. Welche Kinder etwas empfangen haben, sollen das, nach Absterben ihrer Eltern, den andern wiederkehren.

§. 14. So die Kinder und Erben nach der Eltern Tode, den Erbfall theilen wollen, und etliche derselben zuvorn etwas daraus, als auf ihre Hochzeiten, Kleidungen, Studia oder Lehre und dergleichen auf anders mehr, empfangen, oder sonst den Erbfall gemindert und verringert hätten, es soll ihnen aufgerechnet und in die Theilung eingelegt werden, damit die Mit-Erben ohne Schaden

den gehalten werden: Es wäre denn, daß die Eltern im Testament etwas darob geordnet und verlassen hätten.

Was aus Liebe der Eltern auf die Studia spendiret wird, soll nicht angerechnet werden.

§. 15. Schickt aber der Vater seinen erwachsenen Sohn in fremde Lande freyer Kunst und Studirens halber, und steuert ihm zur Zehrung eine Summa Geldes zu, aus sonderlicher Lieb und Gutwilligkeit gegen ihn, nicht aber solches als ein geliebtenes wieder zu fordern: solches mag ihm auf sein gebührendes Theil am Erbfall nicht geschlagen, noch mit keiner Billigkeit abgezogen werden.

Was übersehen ist in der Theilung, kan in einem Jahr erholet werden.

§. 16. Bürden auch erwachsene und mündige Erben in Theilung des Erbfalls, mit List und Betrug übereilet, oder geschickt die Theilung aus Alberkeit, oder Unverstand unrichtsam und unrecht, des Rechts Billigkeit oder Erkändnuß nach Beschaffenheit der Dinge geben zu, daß ihnen durch neue Rechnung, in einem Jahr und Tag mag geholfen werden, damit einem jeden Recht wiederfahre.

Die ältere Erbnehmende soll theilen, der jüngere wehlen.

§. 17. Haben zween mündige Erben einen Erbfall zu theilen, dem Ältesten gebühret zu theilen, dem Jüngern aber drein zu wehlen.

## Von Testamenten.

### Der fünffte Titul.

Welche Zeit des Alters tüchtig zu testamentieren angesehen wird, und mit welchem Bescheid.

§. 1.  
**A**llerley Personen, so bey guter Vernunft seyn, und zu ihren Jahren kommen, mögen ihren letzten Willen ordnen und Testament machen, wenn und zu welcher Zeit sie wollen: Die Männlein nemlich wenn sie 14. Jahr, und die Mägdelein, 12. Jahr vollkömmlich erlanget haben, doch also, daß dem Recht der Eltern, und aller derer, so von Rechtswegen das Testament mögen anfechten, nichts abgebrochen werde.

Welc



Welche kein Testament stellen können.

§. 2. Stumme, Taube, Sinnlose und andere gebrechliche Menschen, so nicht völlige Vernunft haben, oder Krankheit wegen irre, und im Sinn verrückt seyn, auch die unmannbahre können kein Erbgemäch oder Testament nicht auffrichten noch machen.

Ein Testierer soll verständig seyn.

§. 3. In der testierenden Person, werden zur Zeit und Stunde des auffrichtenden Testaments, nicht des Leibes Kräfte und Stärke, sondern rechter Verstand, und daß sie bey guter Vernunft sey, erfordert.

Das Testament soll in Zeugen bestehen; und mag auch geändert werden.

§. 4. Wer Testament machen will, soll es thun in Gegenwart zweyer oder dreyer glaubwürdiger Manns-Personen, welche er auf eine Zeit und Stunde sämtlich hat ruffen und versammeln lassen, und auch selbst darzu gebeten: Wären sie aber ungerufen ohngefähr darzu kommen, und also nur vom Testatore angesprochen und darzu erbeten worden, solch Testament, so es durch dieselbe Personen bezeuget wird, es sey auch gleich beschrieben oder ungeschrieben, wird in Rechten kräftig gehalten, es sey denn von dem Testierer wieder ruffen worden. Denn es mag und kan ein jeder darbey leben, und so lang er bey guter Vernunft ist, sein gethan Testament ändern, wandeln, oder auch gar darvon abstehen und es auffheben, sintemahl des Menschen Wille wandelbahr ist biß gar an seines Lebens-Ende, und niemand ihm selbst solch Gesetz setzen mag, noch sich also binden, daß er davon nicht sollte mögen abstehen noch weichen können.

Welche Personen bey Testamenten zeugen können oder nicht.

§. 5. Die so ihres Guts vor sich selbst mächtig seyn, und Testament aufzurichten Gewalt haben, können in Testamenten auch zu Zeugen gebraucht werden. Es können aber weder die gemachte Erben, denen nemlich das Bescheid geschehen ist, noch jene so in des Testierers Gewalt und Versorgung seyn, auf das Testament nicht zeugen; Also können auch weder der Vater, der ihn in seiner Gewalt hat, noch der Bruder drein zeugen: Desgleichen werden auch vom Zeugniß auf Testament verworffen die Weibes-Personen und unmannbahre

bahre Zeugen, Unsmigen, Stummen, Tauben *zc.* Item auch die, welchen ihrer Güter Verwaltung Ubelthat halben gewehret wird, und verleumbdete Personen; diese alle können auf Testament nicht Zeugnüß geben: Vater aber und Sohn, also auch zween rechte Brüder mögen wohl in eines Fremden Testament neben einander zeugen. Denn in fremden Geschäften hindert es nicht aus einem Haus mehr Zeugen zu führen.

Die Legatarii können einander zeugen.

§. 6. Denen Legatarius, das ist, denen welchen beschieden ist, wird nicht gewehret, auf das Bescheid, so andern mit geschehen, zu zeugen, also auch denen nicht, so diesen zugehören und verwandt seyn. In Sterbens-Läußten, wenn die grausame Plag der Pestilenz wüthet, ist es gnug, so der Testator für zweyen Mannes- und Weibes-Personen, geruffenen oder ungeruffenen, oder auch Hausgenossen, seinen Willen anzeigt, und für ihnen Testament macht. Die Testierer sollen nicht verhindert noch gedrungen werden.

§. 7. Würde der Testierer Testament zu machen, von jemand unziemlicher Weise gedrungen, oder wird er Testament zu ordnen, zu ändern und zu wandeln, verhindert; oder verschaffte jemand, daß die Zeuge zum Testament nicht kommen, und es dadurch verhindert wird, solcher verlieret alles das, was ihm aus des verstorbenen Haabschaft erblich zugestanden wäre; das aber fällt den andern Freunden zu, so am Grad an ihm die nächsten seyn. Der vereinigten Ehegatten Testament, nach beygelegtem Zwietracht ist standhaftig.

§. 8. Hat ein Ehe-Mann nicht durch List noch Gedrang, sondern mit freundlichen Worten, seine Ehe-Frau, so zuvorn gegen ihn erbittert gewesen, befänfftiget, und bey ihr erhalten, daß sie von ihrem Unwillen gegen ihn abgestanden, und ihme Bescheid gethan hätte, es soll kräftig gehalten, und ihm das Legat nicht benommen werden. Desgleichen soll auch eine Eheliche Haus-Frau, so sie mit sanfften Worten ohne Gedrang und Gezwang, solches an ihrem Mann erlangen mag, dabey behalten werden.

Die

Die Eltern können ihre Kinder (ausgenommen undankbare und offenbare Schmäher der Eltern) nicht enterben.

§. 9. Die Eltern müssen von Rechts wegen ihre Kinder, oder ihre Enkel, in ihrem Testament zu Erben setzen, oder in ihrem Erbgemäch also versehen, damit ihnen ihre Gebühr ungeschwächt bleibe, das Zwentheil nemlich des ganzen Erbfalls: Vom übrigen Drittheil aber haben sie Macht und Gewalt ihrem Gefallen nach, wohin sie wollen, zu bescheiden. Also kan auch eine Mutter das dritte Theil ihres gebührenden Drittheils vertestiren wohin sie will, nur daß sie ihren rechten Busen-Erben, die andere Zwentheile bleiben lasse, welche sie weder den Kindern noch Enkeln entziehen, noch sie in ihrem Erbgemäch fürüber gehen möge, es sey denn, die Kinder würden als undankbare und Schmäher der Eltern berüchtigt und bewiesen, und soll solche Undankbarkeit und Schmach im Testament mit Nahmen gemeldet werden.

Eltern und Groß-Eltern mögen auch nicht in Erben übergangen werden.

§. 10. Lasset der Verstorbene weder eheliche Kinder noch Enkel, oder andere absteigende Erben, sondern nur in aufsteigender Linien, als Vater, Mutter oder Groß-Eltern; er kan auch dieselben in seinem Erbgemäch nicht ausschließen, sondern muß ihnen ihre Legitimam, das Zwentheil nemlich seiner Haab und Gut folgen lassen.

Welche wieder das Testament zu Klagen oder nicht, zugelassen werden.

§. 11. Es können beyde Eltern und Kinder, desgleichen auch Brüder und Schwestern wieder das Testament klagen, und das bestreiten, so sie darinn über die Legitima oder ihre Gebühr seyn außgeschlossen worden: Die fernere Freunde aber, als Schwester-Kinder, Vaters-Bruder und dergleichen, können de inofficioso nicht klagen, vielweniger etwas wieder das Testament erhalten.

Wenn die freywillige Testierung gestattet wird.

§. 12. Wolte jemand seinen andern angebohrnen und von Bluts wegen anverwandten Freunden, oder auch seinem Ehegenos, oder pur fremden in seinem Erbgemäch etwas vermachen, er mag thun,

thun, unter gestalt und Angedieng der Erb- und Auffer-Erbfassung, wie es ihm aus freyem Willen gelüftet, unangesehen iemandes Widerspruchs. Hat aber einer Gewalt, etwas wieder iemandes Willen zu vermachen und zu entfremden, er kan solches desto mehr, auch außserhalb seiner Gegenwart Wissen und Bewilligen, thun.

Wenn der Ehe-Leute Verschreibung an einander kräftig ist.

§. 13. Haben zwey Ehe-Leute keine Kinder, auch weder Vater, Mutter, noch Groß-Eltern, und kein Geschwefert, eines mag dem andern auß freyen Willen sein Haab und Gut mit Verschneidenheit, es geschehe für Gericht oder für andern ehrlichen Leuten und Zeugen, gegen einander von Todes wegen schencken, also, daß das überbleibende Ehegemahl des abgestorbenen Haab und Gut erwerbe und erbe. Bekommen sie aber nachmahls Kinder mit einander, solch Geschenk und Vermachen wird kräftlos.

Welchen die Testament-Brieff Können eröffnet werden.

§. 14. Die Testament-Brieff sollen auff Begehren solcher Personen, so damit zu schaffen, und ihrer bedürfftig seyn, mit des Richters Befehl und Gewalt, nicht allein sie zu besichtigen, sondern auch wahre Abschriften daraus zu nehmen, eröffnet, und ihnen vergönnet werden.

Der zustehende Abgang des Theils soll erstattet werden.

§. 15. So den Kindern etwas weniger als ihr gebührendes Theil betreffen thät, gelassen würde, es soll auff ehrlicher Leute Erkändnuß erstattet werden, damit nicht eines geringen Abgangs wegen das ganze Testament zerrissen oder aufgehoben werde. Würde auch in des Testaments Beschreibung etwas dunkel, zweifflich, bößlich und unleslich geschrieben, der Richter soll es zum besten verstehen, und wie es mag glaublich seyn, daß es der Testator gemeynet habe, deuten.

Abgelegtes falsches Testament kan wieder gefodert werden.

§. 16. Würde von Testaments-wegen denen Legataris etwas aus dem Erbfall gezahlet und außgerichtet, welches nachmahls als falsch und kräftlos erkandt und auffgehoben würde, das bezahlte soll wieder gefodert werden.

Wel

Welcher Gestalt das Testament unverwerflich gestellet wird.

§. 17. Diese Testament haben auch ihre Kraft, so einer seinen letzten Willen mit eigener Hand, oder mit einem andern in Schrifften verfassen läßt, und so er schreiben kan, sich unterschreibe, breche und mache den Brieff zu, damit des Testierers Wille, ehe der Zeit nicht offenbahr werde, auf daß nicht jene, so etwas Testaments wegen gewärtig seyn, und ihrer Hoffnung nicht gnugsam gewehret, zu Haß und Neyd auf ihn beweget, und diejenige, so zu Erben gesetzt, und die Güter zu empfangen haben, dem Testatorf nach Leib und Leben stellen, aus Besorg, er möchte nachmahls seinen Willen wandeln. Demnach soll der Testator Testament-Zeugen beruffen, und öffentlich für ihnen bekennen, daß in der verschlossenen Schrift oder Brieff, sein letzter Wille verfaßet sey: Die beruffene Zeugen aber sollen ihre Tauff- und Zunahmen aufschreiben, und mit ihren Petschieren versiegeln, mit Aufzeichnung des Jahres, Tag und Orth, und des Testierers Nahmen: Können sie nicht schreiben, so mögen sie es nur versiegeln, welches ihnen zu keiner Gefahr, Nachtheil und Schaden gereichen soll.

### Von bescheidenen Gütern.

Der sechste Titul.

Was ein bescheidenes Gut, und wenn es aufzugeben sey.

§. 1.

**I**n Legat, oder bescheiden Gut, heißt ein Geschenk, so jemanden im Testament gelassen wird, welches der Testierer aus dem, das seinen Erben gang werden sollte, jemanden anders zu reichen verordnet. Es soll aber kein bescheiden Gut, nicht eher aufgerichtet werden, die Schulden seyen denn alle zuvor abgezogen, und bemerkt, ob sich die Güter des Erbfalls so weit erstrecken mögen. Wenn liegende Güter nicht, oder auch; ingleichen fahrende, zu vertestieren sind.

§. 2. So jemand liegende Güter oder Erbschafft legiert, der in ab- oder aufsteigenden Linien Erben, oder auch Brüder und Schwestern hat, welche das Testament von Rechts wegen können anfechten, der nächste Erbe mag sie um ihren Werth zu sich lösen:

§ 2

Tab.

Fahrende Haabe aber, kan ein jeder seinem Gefallen nach (so fern doch die Rechte ihm solches vergönnen) vermachen, wenn und wie er wolte. Hat der Testator auch durch seine redliche Dienst, Geschicklichkeit, oder in der Heyrath, liegende Erbe bekommen, und hat weder ab- noch auffsteigende Erben, auch kein Geschwester, er hat Macht solche Erbschafften, seinem Gefallen nach, wem und wohin er will, zu vermachen, ohne alle Verhinderung und Einrede aller andern vom Blut verwandten Freunden.

Vertestieret einer mehr, als sein Vermögen ist, so soll es drum nicht ganz aufgehoben werden.

§. 3. Bescheidet einer mehr, als in seinem Vermögen und Gütern gefunden wird, das Bescheid soll drum nach seinem Tod nicht aufgehoben werden, sondern man soll so viel ausgeben, wie viel allda gefunden wird, und wie weit sich die Güter erstrecken können. Hat auch der Testator jemanden Baarschafft vermacht, welche in seinen Gütern nicht gefunden wird, der Erbfall aber vermögte zu bezahlen, der Erbe muß baar Geld aus dem seinen austrichten, oder muß verkauffen was vorhanden ist, oder woher er kan und mag, und bezahlen.

Das Testament, wegen der Schulden.

§. 4. Es wird auch dem Testatori nicht gewehret, seinem Schuldiger die Schulden im Testament zu erlassen, oder nach seinem Willen Frist ihme zu geben und Bezahltag zu setzen. Wenn des vertestierten Guts Nießung und Erbschafft zufällig.

§. 5. Testieret iemand das Eigenthum seines Erbguts jemanden, das er zu legieren Recht hat, und behält ihm für sich denselben Gebrauch, Früchte und Nießung auf sein Lebenlang, wiederuffet es auch nachmals nicht, der Legatarius oder begabte Mann, bekommt nach des Testirers Tod, die Nießung sammt dem Eigenthum: Stirbt aber der begabte Mann, und der Testator wiederuffte nichts, noch wandelte etwas im gethanen Testament, das Legat erbet an des Legatarii nächsten Erben.

Welcher wird schadhafftig, wenn das Bescheid verdürbet?

§. 6. Verdürbet das Legat oder bescheiden Ding ohne des Erben Schuld, der Schaden gehet die begabte Person an: Hätte aber

aber der Erb verzogen das Bescheid auszurichten, die Gefahr desselben und Schaden, gehet den Erben an, doch soll der Legatarius das Legat ausfordern: Denn wo nichts gefordert wird, da kan auch kein Verzug des Ausgebens nicht gerechnet werden.

Was an die Kirch und Stadt bescheiden wird, soll vor allen andern ausgenommen werden.

§. 7. Was zu milden Sachen und Wercken, item, gemeiner Stadt gelassen wird, soll für alle andere Legata zum ersten ausgerichtet werden. Was auch zu milden und Gottseligen Wercken bescheiden ist und verordnet, das soll in keine Weg anderswohin nicht gewendet, noch gebraucht werden.

Ende des andern Buchs.

### Das dritte Buch des eigenen Sachsen-Rechts in Siebenbürgen.

Von Auslehnung Geldes, und solcher Sachen, so zum Gebrauch gegeben; Auch derselben Zahlung oder Wiederstellung.

Der erste Titul.

Entlehnt Gut muß auf gesetzten Termin bezahlet werden.

§. 1.

**S**intemahl das Mutuum oder das Geliehene in solchen Dingen bestehet, die in Gewicht, Zahl und Maas begriffen und ihm selbst und in seiner Gestalt und Zahl, muß wieder erstattet werden: Darum muß der, so entlehnet oder auf Borg nimmt, zu gewissen Zahltagen und Fristen, so darauff bestimmt und gegeben seyn, bezahlen: Seyn aber der keine bestimmt, er muß bezahlen, so bald das geliehene gefordert wird, in solcher Zahl, Gewicht und Maas, wie ers empfangen hat.

Wenn dem Schuldiger die sechs Wochen oder der dritte Tag zu zahlen, gesetzet wird.

§. 2. Wird einer um gewisse selbst versprochene oder für Gericht zugesprochene Schulden, und Gelds wegen, es sey gleich ein

§ 3

Bür-

Bürgersmann gegen den andern, oder ein Fremder wieder den Bürgersmann, für Recht genommen, ist die Schuld aus vertrauten oder ausgeborgten Gütern gemacht, der Richter soll dem Angeklagten sechs Wochen zur Bezahlung setzen: Hat aber der Schuldiger baar Geld entlehnet und empfangen; oder hat er im Handel auff baar Geld, ohne Tagzeit und Verzug zu bezahlen gekaufft, und vermags nicht, sondern setzet den Verkaufser und Glaubiger auff, diesem soll der Richter den dritten Tag zur Bezahlung setzen.

Eigen Verbindnuß mag nicht gebrochen werden.

§. 3. Selbst aufgenommene Pact und Verbindnuß, gebühret sich nicht zu brechen, noch die Gegenhändler also auffzusetzen. Den so man von Rechts wegen allem rechtmäßigem und redlichen Verspruch, und vertragenen Dingen, gestehen soll und muß, wird folgen, daß auch ein jeder dem gestehen soll, was er selbst für sich aufnimmt: Sintemahl die Recht ausweisen, daß sich einer aus Befreyung gemeiner Rechte, so ihm zu gut dienen, ziehen, und seinen Vortheil verschlagen kan: Darum wird es den Richtern gebühren, daß sie im Rechten, nach Innhalt ausgegebener Verschreibung, wieder die Schuldner urtheilen sollen; ungebührlichen Bucher, und Verspruch auf doppelt ausgenommen, welche in feinerley Contracten nicht sollen zugelassen, noch zugeurtheilet werden.

Des Schuldners schädlicher Verzug, wird auf das Interesse geschlagen.

§. 4. In redlichen Handthierungen, so auff guten Glauben geschehen und bestehen, als im kauffen und verkauffen, ausleihen und borgen, und was dergleichen, wird der Schuldner schädliches Verzugs wegen in der Bezahlung, auff das Interes, das ist, auff jenes, so dem Schuld-Herren daraus zum Schaden kommen kan, verhaftet. Doch wird das Interes nicht des Ausborders Gewinns, sondern des Schuldners Verzugs halben auffgerechnet. Beruffet sich der Schuldiger mit redlichen Ursachen auff's Recht, und müste deswegen ein Aufschub der Bezahlung geschehen, er kan nicht auf den Schaden um Verzug beklaget werden. Hat auch der Schuldiger billige Einrede zu thun auff die Anforderung der Schulden, er mag keines Verzugs beschuldiget werden.

Die



Die Kinder Können bey ihrer Eltern Leben, auf derselben Saab keine Schuld machen.

§. 5. Es ist löblich und fein geordnet, und zum Rechten gesetzt, daß die Kinder auf ihrer Eltern Güter und Erbfall, bey der Eltern Leben, einige Schuld zu machen, nicht Macht noch Recht haben sollen; geschicht es aber, so soll es weder Krafft noch Macht haben. Borget iemand einem Sohn, so noch väterlicher Gewalt unterworfen, wieder des Vaters Willen, er soll auch nach des Vaters Tod, solche Schuld aus dem Erbfall zu fodern, kein Recht haben, es hätte denn der Vater drein bewilliget, oder wäre dem außheimischen Sohn auf seine Lehr und Studia fürgestreckt worden.

Wie die Fürstliche Dilations ihre Krafft haben.

§. 6. Fürstliche Dilations-Brieff auf Verlängerung der Zahlung, sollen wieder die Schuldherren, ihren Bestand und Krafft haben, so sie der Schuldiger mit seiner Stadt-Obrigkeit wissen, und mit Unterricht an den Fürsten gethan, daß der Schuldiger, solche auszufodern billige Ursachen habe, erlanget und ausgenommen hat.

Entlehnt Gut soll ohne Schaden heingestellet werden.

§. 7. Verlehet einer dem andern etwas vom Hausrath, silbern Geschmeid, Kleidung, Pferd, oder was anders (das man beweglich oder fahrend Gut nennet, und das man heben, tragen, treiben oder sonst brauchen kan,) ohn einige Belohnung zu besondern Gebrauch, der, so es empfangen, soll desselben also gebrauchen, wie sie darum eins seyn, und zu was Gebrauch es ihm ist vergönnet worden, und solls, nachdem ers gebraucht, wiederstellen: Er ist aber auch schuldig, solch entlehnt Gut, mit solcher Hut und Fleiß zu besorgen als sein eigenes. Würde aber ohngeachtet solcher Versorgung, ohne sein Versehen, daran was Schaden geschehen und verringert werden, er ist des ohne Schuld, es wäre denn, er hätte für Schaden gut gesprochen, so muß es dabey bleiben, und dem Beding genug geschehen. Die Wiederstellung des entlehnten Guts, kan Gegenschulden haiben nicht abgeschlagen werden.

Von Pfand und Pfandschaffung.

Der andere Titul.

Verz

Verpfändete Saabschafft kan auf bestimmten Termin  
ausgeloset werden.

**S**iebt einer sein Haab und Gut <sup>S. 1.</sup> iemanden zum Pfand und ver-  
setzt es, er soll und kans auflösen, auff bestimmte Zeit und  
Weise, so in der Verpfändung gemeldet und auffgenommen wor-  
den seyn.

Auff was Maas das verlohrene Pfand dem Schuld-Glaubiger  
nicht schaden kan.

**S. 2.** So das Pfand in den Händen und Gewalt des  
Pfandschaffters oder Schuld-Glaubigers, ohne seine Schuld, Ver-  
säumniß und Hinterlist, geringert oder verlohren wird, oder durch  
Feuers-Gewalt und andere Unglücks-Fälle umkömmt, er soll des fer-  
nen Schaden tragen, er mag auch darum von seiner Schuld-Forde-  
rung nicht abgewiesen werden. Dem Schuld-Glaubiger wird  
auch nicht gewehrt, das Pfand, darauff er Geld geliehen hat, einem  
andern fort zu versetzen.

Ein Schuldiger kan sein Pfand, wo ers findet, allezeit auflösen.

**S. 3.** Findet der Schuldiger bey irgend jemand andern  
sein verletztes Pfand, als bey seinem Schuld-Herren, es wird ihm  
vergönnet, auch daher mit Bezahlung des Geldes, darum es sein  
Pfandschaffter hat förder versetzt, heimzulösen.  
Pfand gehet vor Schuld-Brieff; und der angeklaget hat, soll vor  
dem Verbieter bezahlet werden.

**S. 4.** Hat der eine Schuld-Herr einen Schuld-Brieff für  
seine Schulde, der andere aber ein Pfand, dieser so das bestimm-  
te Pfand hat, gehet für jenen, unangesehen, daß der Schuld-Brieff  
für der Pfandschafft, (der Zeit nach) gegeben worden. Hat auch  
einer seiner Schuld halben, nur Verbot vor Gericht gethan, der an-  
der aber den Schuldiger für Recht bracht, und in des Gerichts An-  
gesicht die Schuld gefordert, dieser gehet auch für, ob wol jener ehe  
Verbot darauff gethan hat.

Wenn das Pfand kan verkaufft werden, oder nicht.

**S. 5.** Seyn Schuldiger und Schuld-Herr, im Versetzen  
des Pfandes, oder darnach hierüber eins worden, daß, wo das  
Pfand

Pfand auf gefetzte Zeit nicht aufgelöset würde, so solls verkauft werden; verkauft es der Pfandschaffter drauff, es bestehet nicht allein das Verkauffen, sondern der Kauffer erhälts, und besitzet es auch mit gutem Rechten. Seyn sie aber eins, das es nicht verkauft werde, oder hat der Glaubiger das Pfand ohne Bedingnuß übernommen, er kans ehe nicht verthun, er habe es denn zu drey mahlen dem Schuldiger zu vorn entbothen daß ers außlöse, oder ihn für Gericht gefodert, und zu bezahlen gemahnet: Ist aber der Schuldiger gleichwol hinläsig, und löset nicht, der Glaubiger mag es ohne Hinderniß frey verkauffen.

Wie es zu halten, wenn das Pfand mehr oder weniger werth ist, als die Schuld außträgt.

§. 6. Ist der Schulden mehr denn das Pfand wehrt ist, der Schuld-Herr soll des keinen Schaden haben, sondern aus den andern Gütern des Schuldigers, bezahlt werden: Dagegen auch, wäre das Pfand mehr wehrt, als die Schuld-Summa außträgt, der Schuldiger behält auch sein Recht an dem übrigen, und soll ihm zugestellet werden.

Wie die Pfande sollen verkauft werden.

§. 7. Bey Entfremdung der Pfänder, soll diese Weise und Ordnung gehalten werden; Daß wenn die Zahltag verlauffen seyn, der Schuld-Herr dem Schuldiger für den Richter gebiete, und fodere, daß er entweder das Pfand außlöse, oder zu verkauffen zulasse. Mercket aber der Richter und erkennts, daß der Schuldner keine gnugsame Ursach fürbringen mag, warum ers nicht außlöset, er soll dem Schuld-Herrn freylaffen, das Pfand außzubieten und zu verkauffen. Nach solchem soll das Pfand drey Markttag nach einander öffentlich auf dem Markt feil gebothen, und dem, so am meisten drum giebt, gegeben werden. Wäre es aber ein liegend Gut, es soll drey nach einander folgende Sonntag öffentlich außgeruffen, und also verthan werden, wie oben im 12. Tit. des ersten Buchs darob verordnet ist.

Gewisse Zeit der Bezahlung, für die gediengte und auf Tagzeit aufgenommene Arbeit.

§. 8. Bedienget jemand eine Arbeit zu machen, und zahlet den

58 Das dritte Buch, der andere Theil, von Pfand und Pfandschaffung.  
den Macherloh nicht; wird das Gericht darum ersucht, es soll dem  
Verdinger den dritten Tag, zur Zahlung setzen, darnum daß solche Ar-  
beit für Loh- Lohn gerechnet wird. Kaufft man aber eine fertige  
Arbeit auf Borg und bestimmte Tag-Zeit, dem Käufer werden  
zur Zahlung sechs Wochen gesetzt.

Der erste Schuld-Herr soll auch zum ersten bezahlet werden.

§. 9. Würde ein Pfand zu unterschiedlichen Zeiten zweyen  
Schuld-Herrn verschrieben oder verpfändet, der so zum ersten Geld  
darauf ausgegeben, und das Pfand bekommen, hat das erste und be-  
ste Recht darauß, und kan der andere Pfandschaffter das Pfand ehe  
nicht verkauffen, der erste sey denn ganz abgerichtet und bezahlet.

Gemeine Stadt gehet allen Gläubigern vor.

§. 10. Ist gemeine Stadt der Gläuber, so wird dieselbe an-  
dern Gläubigern, welche Handschriften haben, fürgezogen: Denn  
es ohnfreitig, daß dessen Güter, der sich gemeiner Stadt verbind-  
lich macht, der Pfandschafft unterliegen, ob gleich derselben in der  
Verschreibung nicht ausdrücklich gedacht worden.

Völlige Bezahlung wehret die Pfänder zu verkauffen; und  
nicht entbieten, oder halbe Bezahlung.

§. 11. Entbietet der Schuldiger seinem Gläubiger, daß er  
das Pfand nicht verkauffe, oder dem Käufer, daß ers nicht kauffe,  
es hat denn erst Krafft, so er die völlige Schuld zahlt. Zahlt er aber  
ein Theil, und bleibt etwas anstehen, er kan dem Schuld-Herrn nicht  
wehren, das Pfand des übrigen Restes wegen, zu verthun.

Unverhoffte Besserung und Verringerung, aber nicht vorsetz-  
liche, wird dem Schuldiger zugeschrieben.

§. 12. Verringert der Pfandschaffter das Pfand mit Hin-  
terlist, oder aus Nachlässigkeit, er mag drum angeklaget werden, da-  
mit ers in solcher Güte und Gestalt, wie ers empfangen, dem Schul-  
diger wiederstelle. Würde aber das Pfand ungesehr, ohne des  
Schuld-Herrn Schuld, entweder gebessert oder verringert, bey-  
de Glück und Unglück gehet diesesfalls den Schuldiger an.

Von Recht der Schuld-Herrn, und der Schuldiger

Gegen-Recht, §. 2

Der

Der dritte Titul.

Der Schuld-Herr kan dem Schuldiger, ohne des Gerichts Vorwissen in seine Güter nicht greiffen.

**S** 1. Würde der Schuld-Herr, ohne Gewalt des Gerichts, in seines Schuldigers Güter fallen und pfänden, er begehret eine Gewalt, und wird vom Richter billigem Bedüncken nach gestraffet: Darum sollen die Glaubiger, so sie wieder ihre Schuldiger was fürnehmen, solches nicht aus eigener Gewalt, sondern mit des Gerichts Wissen und Willen thun, und für Gericht drum klagen.

Der Schuldiger soll seine Güter nicht betrüglich entfremden.

S. 2. Entfremdet der Schuldiger seine Güter aus seiner Gewahrham den Schuld-Herrn zu betrügen, das Recht soll ihn zwingen, dieselbe wiederum heim zu schaffen. Der Schuldiger aber handelt alsdann betrüglich, wenn er selbst seine Güter mindert, und nicht, wenn es nichts mehr darzu schafft.

Gnugsam bewiesene Schulden, können auch ohne Schuld-Brieff gefordert werden.

S. 3. Es kan dem Schuldglaubiger, an der Wiederforderung seiner ausgeborgten Schulden, nicht hindern noch schaden, so er durch Unfall um die Schuld-Brieffe kommen wäre, wenn er nur die Schulden gnugsam beweisen kan.

Der Schuldiger wird nicht befreyet, wenn er gleich von seinen Gütern abstehet.

S. 4. Stehet der Schuldiger seiner Schulden Mänge halben, von aller seiner Haabe und Gut ab, und schafft nachmals durch seine Arbeit und Gesuch etwas, so ihm einigen Nutzen bringet; die Schuld-Herrn mögen von neuem ihrer Schuld wegen, so ihnen im Rest seyn anstehen blieben, klagen, und das fodern, was er zu bezahlen vermag: Denn ehe den Schuld-Herrn ihre Schulden nicht völlig bezahlet werden, können die Schuldiger nicht befreyet seyn, ob sie gleich von allen ihren Gütern zuvor abgestanden wären.

Wie sich die Erbnehmenden, wo Schulden verhanden, verhalten sollen.

S. 5. Unterstehet oder menget sich iemand unbedachtsam

in einen Erbfall, welcher mit Schulden behaftet ist, er soll über alle die Güter Find-Zettel machen, so der Verstorbene bey seinem tödtlichen Abgang besessen hat. Hat er solche Inventaria in der Notarien Gegenwart gestellet, er mag den Erbfall ohne Gefahr einnehmen und behalten, daß er nemlich den Schuld-Herren nur auff so viel zahle, wie viel ihm zu Händen kommen ist; und zwar also, daß denen erstlich gnug geschehe, welche an der Zeit im Rechten die ersten seyn: Wenn aber nicht mehr da ist, sollen die letzten unbezahlt abgewiesen werden, und sollen die Erben gar nichts von ihren Gütern zubüssen, damit sie nicht in Hoffnung was Nutz zu schaffen, in Schaden fallen. Haben sie aber in gewöhnlicher Zeit (in dreysig Tagen nemlich, nachdem sie in den Erbfall getreten seyn) die Inventaria zu machen unterlassen; oder hätten nach geforderter Bedenk-Zeit, sich des Erbfalls nicht ausgethan, sondern wie rechte Erben sich drum angenommen, und damit ihrem Gefallen nach geschaffet, sie werden allen erblichen Bürden verpflichtet, und müssen des Verstorbenen Schulden alle ganz und gar bezahlen.

Wie die Schulden verfallen, oder an andere verkauft werden können.

§. 6. Die Schuldgläubiger verlieren ihre Schulden, so sie auß Mißtrauen ihrer Sachen und derselben Verthädigung, ihre Schulden Gewalt habenden Personen übergeben. Verkauft aber einer seine Schulden um ein genandtes, und übergiebt die Klagen der Schuld wegen dem Schuld-Kaufffer, solcher Kauff bestehet, auch wieder Wissen und Willen des Schuldigers.

Die bezahlte Schulden müssen bewiesen werden.

§. 7. Wird der Schuldiger Schuld wegen belanget, und giebt vor, die Schuld bezahlt zu haben, er muß die Bezahlung rechtlich beweisen. Leugnet er aber die Schuld, und kan sich hierinn mit andern Umständen zur Beweisung behelffen, es wird ihm nicht gewehret, es ließe dann wieder die Rechten.

Der Schulden Abzug wird allenthalben zugelassen, ausserhalb in Depositis, und ohne Recht übernommen Gut.

§. 8. Der Schuldiger, so zur Gegenrechnung erbietig ist, mag seinen Schuldherren, der auf die Bezahlung dringet, damit abwei-

abweisen: Könnte er ihn aber mit Abzug durch Gegen-Rechnung abweisen, und thuts nicht, er kan gleichwol auch das bezahlte Geld wieder fodern, als ein solches, das er nicht schuldig gewesen ist. Der Abzug aber wird dieser Ursachen wegen für gut und nöthig gehalten, daß es besser und leichter ist, einem ieden, nicht zahlen, denn das Bezahlte mit Mühe wieder fordern. Die Gegenrechnung und Abzug wird in allerley Contracten, Klagen und Handlungen, von Rechts wegen zugelassen, das bengelegte Gut im Latein Depositem genant, ausgenommen; sintemahl es nicht zulässig, daß sich iemand Gegenschulden halben, ein fremdes Gut eigenthätig und ohne rechtliche Wege zueigne.

Geschehene Irrthümer in der Rechnung können billig erhohlet werden.

§. 9. Es ist nicht ein Neues, daß sich der Schuldiger auff des Schuldgläubigers Rechenschaft beruffen thut, damit die Schuld recht lauter und glaubwürdig werde. Geschicht aber ein Irrthum in der Verrechnung eines oder mehrerer gegeneinander gehaltenen Contracten, es soll der Wahrheit und dem was recht ist, nicht nachtheilig noch schädlich seyn, darum weil die Rechte ausweisen, daß Rechnungen, so sie gleich öfter seyn gehalten worden, und dennoch etwas zweifelhaftes darinn überblieben, mögen wiederholet und geläutert werden; es wäre denn, daß für Gericht einmahl darüber geurtheilet wäre, oder möchten sonst durch Vertrag geendet worden seyn.

Welchen Proceß ein unvermögender Schuldiger zubefahren hat.

§. 10. Kan der Schuldiger Unvermögens halben nicht bezahlen, kan auch vom Schuldherren längere Frist nicht erlangen, und wird der Schuld wegen für das Gericht gebracht, der Richter soll ihn biß auf den dritten Tag ins Gefängniß setzen, und nach dem dritten Tag seinem Schuldherren übergeben, welcher ihn in seinem Haus, dermassen wie sein ander Haus-Gesind, mit Nahrung halten, und ein ganzes Jahr lang gefesselt mit Haus-Arbeit versehen, und ihm zur Abzahlung auf ieden Tag, fünf Pfennig rechnen und abziehen soll. Nach dem Jahr aber soll er frey gelassen, dem Schuldherren sich vereyden und versprechen, daß er alles das,

was er aus seiner Arbeit, über seine gebührliche Nahrung erlangen mag, ihm auff die Schuld geben und zahlen, und nieregend hintziehen wolle. So lange er aber diesem nicht alles abbezahlt, soll ihn kein ander Schuldgläubiger mehr mit Gefängniß bekümmern.

Von Verleyhen und Bestehen; oder Dingen und Verdingen.

Der vierdte Titul.

Der Hausz-Herr und der Sedler sollen dem Gedingnachkommen.

§. 1.

**V**erleyhet oder verdinget einer dem andern ein Haus oder Wohnung auff gewisse Zeit, und bestimmtes Zins-Geld, sie seynd beydertheilen schuldig dem Bestand und Geding, wie sie drüber seyn eins worden, nachzukommen. Der Hausz-Herr aber, so die Wohnung um Zins verdinget, soll den Hausz-Mann mit allen nothwendigen Gebäuen und Besserung, zu bequemer Wohnung versehen. Hat auch der Sedler, mit Wissen und Willen des Hausz-Herrns was gebauet und gebessert, er soll es aus dem Hausz-Zins abziehen.

Welcher ein Hausz dinget, soll den Zins zu rechter Zeit einlieffern.

§. 2. Der Hausz-Mann soll zu rechter Zeit dem Hausz-Herrn seinen Hausz-Zins einwehren und zahlen, wenn nemlich die bedingte Zeit erfüllet ist, und soll auch Sorg haben, daß er der Wohnung und Gemächer dergestalt gebrauche, daß weder er selbst, noch seine eingenommene Zins-Leut dieselbe verringern: Denn so er mehr Hausz-Leute zu sich in das Hausz einnimmt, und dieselbe was verwarlosen oder dem Hausz Schaden thun, er muß dafür antworten und allen Schaden abtragen. Bedinget ein Mann etwa eine Wohnung, Acker und dergleichen, und stirbe vor der bedingten Zeit seine Erben mögen sich seines Gedings und Bestands annehmen, und darzu gehalten.

Gewisse Anstaltung des Herrn, welcher das Verdingte verkauft; und des Sedlers seiner Aeußerung.

§. 3. Verdinget jemand ein Hausz zur Wohnung, oder einen Acker



Acker zum Bau und Gebrauch, und muß es mittler Zeit Ursachen halben verthun, er soll es bey dem Käufer also ausnehmen und bestellen, damit der Bedinger bey dem Gebrauch und Wohnung bis zum Ende der Zeit bleibe: Wo anders, so verliethet er den Hauszins und Weddem-Geld. Schaffet ihm aber der Haus-Herr eine andere bequemliche Herberg, er soll weichen, und den verlassenen Hauszins zahlen. Saget der Sedler die gedingte Herberghe der Zeit auff, wieder das Recht des Bestandes, er muß den Zins auff die ganze Zeit zahlen, er hätte denn seines Abtretens vom Bedingten gungsame und bewährliche Ursachen.

Ein verdingtes Haus kan wieder weiter verdinget werden.

§. 4. Dinget einer ein Haus, Acker oder was anders, und geschicht keine Ausnahm im Geding, er kan es wiederum andern weiter verdingen.

Aufgenommene und verdorbene Handwercks-Arbeit, auch von Fuhr-Leuten angenommene und verlohryne Wahr, muß gut gemacht werden; Unglücks-Fälle ausgenommen.

§. 5. Hat ein Handwerker, Werkmeister oder Färber, etwas zu machen oder auszuputzen aufgenommen, und verringert oder verdirbt es, aus Unwissenheit, oder verwahret es auch aus Hinfälligkeit und Versäumnis, er muß es von Gedings wegen bezahlen. Desgleichen seyn auch schuldig, die Schiff-Leut, Fuhr-Leut, Krättschmer und Gastgeber, was sie zuführen oder zuversorgen auffnehmen, und drum kommen, umbringen und verwahret, solches zubezahlen. So aber solche Wahr und Güter in ihrer Gewalt, durch unversehene Feuers-Brunst, Einfällen der Gebäu, gemeine Feindes Gewalt, Wasser-Fluthen, oder durch andere ungewöhnliche Zufälle, denen man nicht hat mögen weichen noch Widerstand thun, umkame und verdürbe, der so sie in Verwahrung gehabt, ist daran nicht schuldig.

Das verwahrte Gut wird vom Bewahrer gefordert.

§. 6. Nimmt einer Lohn, ein Ding zu verwahren, er muß der Verwahrlosung halben, allen Schaden, so daran geschehen ist, zahlen: Hat aber jemand anders was Schaden daran gethan, alsdann

dann soll nicht dieser, sondern jener so den Schaden gethan, drum angesprochen werden.

Verdingter Lohn, wenn er vom Herren verhindert wird, mag ganz gefordert werden.

§. 7. Verdinget sich jemand auff bestimmte Zeit, oder verdinget ein Werk und Arbeit auszuführen, und wird vom Bedinger ohne gnugsame Ursachen gehindert, daß er das gedingte Werk nicht könnte ausführen, noch seinen Dienst erfüllen, er mag des Gedings ganzen Lohn von Bedinger fordern. Hat einer ihrer zweyen auff eine Zeit seinen Dienst verheissen und verdinget, er muß denselben dem ersten Bedinger auch erstlich leisten und thun.

Ein Acker unwissend gebaut, ohne vorgehende Einrede, kan ohne des Ackermanns Schaden, heimgelöset werden.

§. 8. Pflüget ein Bauersmann aus Irrthum seines benachbarten Manns Acker, und besäet ihn auch mit Saamen, der Herr des Ackers mag seines Lands Besaamung mit Wieder-Erstattung gleichen Saamens, und Bezahlung der Arbeit, zu sich lösen. Besäet ers aber, nach dem es ihm ist angezeigt, und er vom Besitzer drum besprochen worden, er verlieret beyde Arbeit und Saamen.

Von Behalten, oder zu treuen Händen beygelegten Gut.

Der fünffte Titul.

Zu treuen Händen beygelegtes Gut soll in seiner Güte heraus gegeben werden, und gilt hierinn keine Abrechnung, auffer sonderlichem Vertrag.

**I**n der Wiederforderung des behaltene<sup>s. 1.</sup>nen oder zu treuen Händen gegebenen Gutes, hat der Abzug und Gegenrechnung keine statt: Denn ein ieder soll das wiederum an ihn selbst heraus geben, was bey ihm zu treuen Händen niedergeleget ist. Hat derhalben jemand dem andern Geld, Kleinodien, Kleider oder andere Güter, zu getreuen Händen gegeben, jener, bey dem es beygeleget ist, soll es treulich bewahren, und dem Beyleger, wenn ers begehrt, wieder geben; daß seyn auch seine Erben zu thun schuldig. Ist aber mit besonderm Geding und Pact, ein Gut bey jemanden nie-  
der-

dergelegt, man soll dem Geding stehen; süntemahl alle Contract und Händel, ihr Recht und Krafft bekommen aus dem, des man eins worden ist.

Das beygelegte Gut, wenn es gefodert wird, wo es nicht vom Richter arrestiret ist worden, soll heimgestellet werden.

§. 2. So iemand etwas zu treuen Händen inne hat, und wiederstellts nicht dem Herren, wenn ers fodert, geschicht nachmals einiger Schaden daran, er muß dem Beyleger allen Schaden abtragen und zahlen. Würde das zu treuen Händen gegebene Gut, mit des Richters Gewalt, ohne des Depositarii Bestellung oder veranlassen, arrestirt und verboten, es soll ehe dem Beyleger nicht zugestellet werden, der Richter befreye es ihm denn wiederum.

Durch Nachlässigkeit verwahrlofete Beylag, wird vom Depositario gefordert.

§. 3. Würde die Beylag, durch merckliches Versaumnis und Schuld des Depositarii, des nemlichen, so sie in seiner Gewalt hat, verwahrloset, verringert, oder auch so er sie nicht gnugsam versperret, verschlossen, noch gebührlicher Weise verwahret und besorget hat, verlohren und gestohlen, er wird schuldig, allen Schaden auffzurichten, oder auch ganz zu bezahlen. Hätte er sie aber fleißig auffgehoben, und wie das seine versorget, und würde gleichwohl verringert, oder käme auch um, er ist ohne Schuld, und darff den Schaden nicht zahlen: Denn unversehener Unfälle wegen, denen er nicht wehren kan als Aufruhr, Brunst, Häuser-Fall, gewaltsamer Raub und Diebstal, so ohne seine Schuld geschehen, darff niemand leyden.

Es kan ein ieder sein vertrauet Gut fodern, wenn es ihm beliebet.

§. 4. Legen ihrer zween gegen einander, ein ieder nemlich dem andern, Haab und Gut zu treuen Händen nieder, und fodert nachmals einer für dem andern das seine heraus, der andere kan es ihm nicht als ein Pfand gegen das seine verhalten, sondern solls ihm auf das erste zu Händen stellen, und also darnach auch das seine von ihm begehren: Welcher aber der beyder am ersten für Gericht drum klaget, derselbige hat den Vorzug.

Der Versorger des beygelegten Guts, muß der Abrede, so bey der Ablegung geschehen ist, nachkommen.

§. 5. Geben ihrer zween ein Gut an ein Ort zu getreuer Hand, es soll einem derselben allein, ohne des andern Gegenwart, nicht ausgegeben werden. Haben sie es aber also beygelegt, daß es auch einer ohne den andern ganz fodern mag, es soll keinem verhalten werden. Würden sie aber auch dieses eins, daß wo sie beyde sämmtlich nicht kämen, sondern einer allein, daß ihm auch nur ein Theil zugestellet werde, man soll dem Beding gestehen. Vertrauet einer zweyen Männern eine Beylag, er kan wieder einen, oder den andern der beyden, auff das ganze klagen, und wird derselben keiner ehe befreyet, das Gut sey denn wieder gestellet: Denn nicht die Wahl des Beylegers, sondern die Wiederstellung des beygelegten Guts, macht sie frey.

Wer beygelegtes Gut, ohne des Beylegers Vorwissen antastet, der begehet einen Diebstal.

§. 6. Tastet der Depositarius das beygelegte Gut an, ohne des Herrn Wissen und Willen, und wendet das mit Willen und mit Fürsatz in seinen Nutz, er begehet daran einen Diebstal. Geh ich auch zu treuen Händen Säckel mit Geld, oder gemünzet Silber, und greiff es der, dem ichs habe beygelegt, wieder meinen Wissen und Willen an, die Rechte geben mir zu, nicht um die Beylag allein, sondern auch auff den Diebstal, für Gericht zu klagen.

Was das Sequestrum heiße oder bedeute.

§. 7. Beygelegtes Gut in Scheidmanns-Gewalt, im Latein Sequestrum genandt, heißt dieses, welches ihrer zween oder mehr mit gewissem Beding, bey jemanden ganz zu behalten und zu versorgen auch ganz wiederum zu geben, niedergelegt haben.

Vom Kauff und Verkauf, und von Erstzung oder Verjährung des gekauften Gutes.

Der sechste Titul.

Ein Kauff kan ohne beyder Partheyen Einwilligung nicht auffgehoben werden.

**S**ogleich wie der Kauff und Verkauf, durch beyder Contrahenten eins werden und bewilligen gegen einander, muß geschlossen werden und bestehen; also kan er wiederum auch von einem Theil allein (so er soll aufgehoben werden) nicht zerrissen, sondern mit beyder Partheyen Willen auffgelassen werden, jedoch ehe die verkauffte Sach übergeben, und das Kauff-Geld dafür gezahlet wird.

Beyde Nutz und Schaden eines verkaufften Gutes gehen den  
Kauffer an.

§. 2. Haben Kauffer und Verkäufer den Kauff um ein Gut beschloffen, so gehet beyde Nutz und Schaden des gekaufften Gutes, den Kauffer an, wenns gleich noch nicht überantwortet, sondern in des Verkäuffers Gewalt bleibet. Denn der Verkäufer ist alles des, was sich ohne seine Schuld oder heimliche Tück, daran zuträget, sicher, es sey denn, er hätte die Verwahrung desselbigen, auff seine Gefahr, bis ers dem Kauffer könte zu Händen stellen, auffgenommen; alsdann muß er auch alle Gefahr des verkaufften Gutes aufstehen.

Auff gewisse Tag-Zeit gestellter Kauff mag geändert werden.

§. 3. Würde ein Gut auff Tag-Zeit in den Kauff gestellet, der Verkäufer kan es mittler Zeit auch andern, und dem, so mehr drauff bietet, in Kauff lassen, doch soll ers dem ersten Kauff-Mann ansagen, und wolte der auch das aufsetzen, was jene geben, er kan es für jenen behalten.

Beyde Kauffer und Verkäufer sind auff gleiches Recht  
verbunden.

§. 4. Schließet der Kauff-Mann einen redlichen Kauff um ein Gut, und bestellet oder vergewißert beyde den Kauff und Verkauf mit Haft-Geld auch nur eines Pfennigs; eben wie der Verkäufer das verkauffte Gut ihme ist schuldig nachzuhalten und zu leisten, also soll auch wiederum der Kauffer, wenn ihn auch des Kauffs gereuet, verpflichtet seyn, das gekauffte Gut zu nehmen, und vollends, geschlossenen Kauff nach, zu bezahlen: Denn die Billigkeit des Contracts fodert, daß beyde Kauffer und Verkäufer, auf gleiche

che Recht verbunden seyn, damit nicht allein der Verkauffer gebunden, und der Kauffer mit Vortheil frey sey. Sie müssen aber wegen des Preiß eins seyn; denn ohne denselben kan es noch kein Kauff heissen.

In allerley liegender Güter Kauff, sind die Blut-Freunde die nächsten, nach ihnen die Nachbarn.

§. 5. So iemand liegende Güter, als Häuser, Mayerhöff, Weingärten, Baumgärten, Acker, Wiesen-Land, oder Teiche, im Willen hat zu verkauffen, der soll sie erstlich ihren Nachbarn verkündigen und zu Wissen thun, darnach aber drey Sonntag auffeinander öffentlich auf dem Mark oder für der Pfar-Kirchen ausrufen und feil bieten lassen: Wer es nach solchem am ersten kauft, der behält, doch seyn Brüder, Blutfreunde, Nachbarn, und Hattert- oder Fur-Genossen zum Kauff näher denn die pur Fremden.

Von Erbgut auf fremdem Hattert.

§. 6. Hat ein Stadt-Mann ein Erbgut auff fremdem Hattert, er soll es daselbst feil bieten lassen, und die Einwohner desselben Orts oder Gemein seyn näher, und haben bessere Gerechtigkeit dasselbe zu kauffen, als die Freunde darzu, die Eltern und des Verkauffers rechte Kinder ausgenommen.

Was in Obacht zu nehmen, so einer sein Erbtheil verkauffet.

§. 7. Wer ein Erbtheil verkauffen will, soll zuvoran seine Kinder und Brüder, die nemlich, welchen das Erbgut, so er stirbe, anerben würde, warnen, und ihnen zu wissen thun, daßes ihm feil ist, wo sie anders im Lande seyn. Desgleichen soll auch des Ackers Nachbar oder Fur-Genoß gewarnet werden, wenn man solchen verkauffen will.

Die Zeit, in welcher dem Kauffer ein Ding zu kauffen erlaubet oder gewehret wird.

§. 8. Wenn sich der Kauffer und Verkauffer, des Kauffs um ein Erb-Gut verstanden haben, so soll der Verkauffer erbahre Männer und Nachbarn beruffen, in ihrer Gegenwart dem Kauffer alle Gerechtigkeit des verkauften Erbes übergeben, und ihn durch Wiß-Wein, oder gewöhnliches Almesch-trincken, in das Erb einsetzen. Wo aber jemand wäre, der zu demselbigen Erbe Gerechtigkeit

tigkeit, oder einigen Zuspruch zu haben vermeinet, und beywegen ist, der soll in der Zeit des Einfases und Einführung, so durch solch Almesch-trinken (wie man es heist) geschicht, durch des Gerichts Diener, widersprechen und Verboth thun, und bis auf den fünffzehnten Tag für Gericht erscheinen, und seiner Einred oder Widersprechens Ursach geben. Thut aber niemand Verboth oder Einrede, der Kauffer besitz sein gekaufft Erb, und erhälts mit Rechten. Wäre aber jener, der zum Einspruch Recht gehabt, außheimisch, und hätte dahero um das Ausruffen und feil bieten nicht gewust, er hat sein Recht darum nicht veräuñmet, sondern mag es in Jahr und Tag suchen.

Bewegliche Güter Können die Freunde auflösen.

§. 9. Würde ein beweglich Gut, als Kleinodien oder ander fürnemlicher Haufrath, heimlich ohne der nächster Blutfreunde Wissen verkauft, die nächsten bis auf die Enckel und Geschwestert-Kinder (wo ihnen drum wäre) sollen es einzulösen Macht und Recht haben.

In denen Dörffern soll man von keinem Wallachen oder Fremden Vieh kauffen, sondern auff den Jahrmärkten.

§. 10. Niemand soll von ausländischen oder andern fremden Menschen, fürnemlich aber von Wallachen, Pferde, Ochsen, auch nicht Hammel noch Schwein kauffen in Dörffern, sondern nur allein in Städten und Märkten, zur Zeit der Jahrmärkte, damit der Kauffer nicht gestohlen oder geraubt Gut kauffe, und hernachmals darum bekümmert werde, und Schaden leide. Würde aber solch gekaufft Vieh, als geraubt und gestohlen Gut, von jemanden angesprochen und mit Rechten erhalten, der Verkaufser ist verpflichtet dem Kauffer Gewährschafft zu thun, und denselben Schadlos zu halten.

Oeffentlicher Kauff stellet keinen Währ-Mann.

§. 11. Kaufft einer öffentlich auff Jahrmärkten oder auch Wochenmärkten in den Städten ein gestohlen oder geraubtes Pferd oder Ochsen, wird er von seinem Herren angefangen, der Kauffer ist nicht schuldig, ihme den Gewährs-Mann zu stellen, sondern zu beweisen, daß ers für Leuten unterm Almesch gekaufft habe, damit muß sich der Ansprecher genügen lassen. Verkaufte einer ein Pferd, er

soll es bis auff den dritten Tag, für alle Tadel daran, und alle heimliche und verborgene Krankheiten, versprechen.

Wie weit die Einreden auff Erb-Güter sich erstrecken.

§. 12. Verkauft jemand ein Erb-Gut, er soll dem Käufer drum Gewährschafft thun ein Jahr und einen Tag lang, gegen die einheimischen. Wandert aber der, so Einrede zu thun hatte, in der Fremde, und ist außheimisch, und würde sonst durch grosse und billige Ursachen verhindert, daß er in Jahr und Tag sein Recht daran nicht suchen könnte, so bald er zurück kommt, und seine Hindernis abschaffet, und nachmals in Jahr und Tag das verkaufte Erb, zu verthädigen anfähet, so soll es der Käufer seinem Verkaufte-Mann, nach Rechts-Weise ankündigen, welcher im Rechten für ihn antworten, und das verkaufte Erb verthädigen soll.

Ein fremd Gut ist nicht zu verkaufen.

§. 13. Verkauft jemand ein fremdes Erb, oder solches, daran auch andere mehr mit Theil haben, der Kauff ist kraftlos, und mag aufgehoben werden. Kauft aber jemand solch Erb-Gut ohne Betrug von einem, den er für desselben Gutes rechten Herren hielt, ob ers wohl nicht wäre, und hats nachmals durch rechtmäßige Verjährung eressen, er soll davon nicht abgewiesen werden; Jener aber so Theil daran hat, soll sich bey dem Verkäufer an sein gebührendes Theil halten, und muß mit desselben Bezahlung abstehen. Solches muß aber hierum also gehalten werden, damit iederman seines Rechts und Eigenthums gewiß werde.

Welcher des Erb-Gut eressen hat, ist zu erst zu fragen.

§. 14. Thädigen zwo Partheyen für Gericht um ein Gut gegen einander, und eine wendet für ihre Gerechtigkeit im Recht, und am Eigenthum desselben; die andere aber die Verjährung, durch welche sie das Gut mit Recht eressen habe; Diese soll am ersten verstorret werden, und darnach die andere, ohne Frag, welcher Kläger oder Säger sey.

Der ein Erb-Gut zwölf Jahr friedlich besitzt, kan hernach nicht abgetrieben werden.

§. 15. Hat einer ein Erbtheil mit rechtem Titel, als durch redlichen Kauff, durch Geschenk und Begabung oder auß erblicher Suc-



Succesion und Ererbung bekommen, und dasselbe zwölff ganzer Jahr lang, er samt seinen Vorfahren, ohn iemands rechtlichen Zuspruch, besessen, er kan nachmals mit nichten von solchem Erb-Gut, als von seinem Eigenthum, abgewiesen werden.

In welchen Sachen die Verjährung nicht statt hat.

§. 16. Gestohlene, durch eigene Gewalt erhaltene, oder auch geraubte, ausgeborgte, entlehnete, zu treuen Händen gegebene, und im Testament bescheidene Güter: Item auch Klage um unbillig verwaltete Tutel und Vormundschaft, und Hatters-Rechtfertigung, mögen durch keine langwierige Verschweigung nimmermehr verjahren, noch präscribiret werden. Bürden auch Kirchen-oder gemeine Stadt-Güter bößlich eingenommen, entfremdet oder verkauft, sie sollen durch langwierige Verjährung weder präscribirt noch eressen werden, sondern müssen und sollen ihrem Leib, davon sie abgerissen sind, wiederum eingeleibet, und ihm ersetzt werden, also daß auch der unrechte Kauffer sein Geld, so er darum gegeben, nicht Macht habe wieder zu fordern.

Minderjährigen wird nichts präscribiret.

§. 17. Die minderjährige Zeit wird nicht in die Präscription oder Verjährung gerechnet: Denn die Verjährung gehet alsdenn erst an, wenn der minderjährige, so zu einem Gut einen Zuspruch oder Einrede zu thun hat, zu seinem männlichen Alter kommen ist. Er kömmt aber zu seinem vogtbaren oder männlichen Alter nach unserm Recht, im zwanzigsten Jahr seines Alters, wenn er nemlich seines Gutes selbst mächtig wird. Ist er alsdenn im Lande, so soll er in Jahr und Tag seine Gerechtigkeit mit Rechten fürnehmen und suchen: Ist er aber ausheimisch, und wüßte um seine Gerechtigkeit nicht am verkauften Erb, noch daß es verkauft wäre, innerhalb zwölff Jahren verschweiget er sein Recht nicht, sondern hat Macht und Recht das Seine zu suchen.

Allerley Wechsel, wo sie ohne Vervortheilung geschehen, sind nicht zu wiederruffen.

§. 18. Allerley Wechsel, wo gleiches gegen gleiches in seiner Art, als Haus gegen Haus, Acker gegen Acker, oder dergleichen gegeben wird, wo sie ohne Hinterlist oder Vervortheilung der Mit-Erben

ben geschehen, haben ihren Bestand, unangesehen iemandes Einrede und Widersprechen.

### Von den Bürgen.

#### Der siebende Titel.

Der Bürg, wo er nichts ausgenommen hat, ist immer der Bürgschafft verpflichtet.

§. 1.

**I**st einer für iemanden anders, ohne besondere Ausnahm Bürg worden, er muß unmer der auffgenommenen Bürgschafft gestehen, und wird derselben ehe nicht erlediget, die Schuld und Verspruch sey denn ausgerichtet. Hat er aber nur auff Tag-Zeit oder mit Beding die Bürgschafft auffgenommen, es soll dabey bleiben, und kan auff nichts weiters gedrungen werden.

Der Schuldgläubiger mag den Bürgen, oder den Schuldiger antaasten.

§. 2. Hat der Schuldgläubiger neben den Bürgen, auch seinen Selbstschuldiger, er hat die Wahl, so er will, erstlich denselben anzugreifen, die Bürgen unbemühet; oder die Bürgen anzutaasten, den Selbstschuldiger ungehindert. Jedoch wird ihm nicht gewehret, solcher Wahl halben, von einem zum andern zu kehren, und also von beyden seine Schuld zu fodern, bis er ganz bezahlt wird: Denn nicht die Wahl, sondern der Schulden Bezahlung, befreuet und erlediget, beyde die Selbstschuldiger und ihre Bürgen. Die Rechte geben zu, auß vielen Bürgen auch nur einen anzutaasten.

§. 3. So für eine Schuld, mehr denn ein Bürg in Bürgschafft seyn gestanden, es kan ein ieder derselben, auff die ganze Schuld angesprochen werden. Wäre derohalben einer aus denen, mit Recht auff die ganze Bezahlung gezwungen, und hätte dem Schuld-Herrn bezahlt, der soll erstlich den Selbstschuldiger oder seine Erben, um Wiederkehrung seines Schadens belangen: Kan er aber von ihnen nicht bezahlet werden, so vergönnen ihm die Rechte seine Bürg-Genossen darinn zu belangen, bis er alles das, was er ausgegeben und gezahlt hat, an ihnen erhält.

It

Ist der Bürg arm worden, der Schuld-Herr mag einen andern fodern.

§. 4. Verarmet ein Bürg mittler Zeit seiner Bürgschafft, oder geräth in andere grosse Gefahr und Unglück, der Schuldiger muß seinem Schuld-Herrn mit neuer Bürgschafft genugsame Versicherung thun. Welche Schuldiger aber Erbschafften vermögen, dörrffen keine Bürgen geben.

Die Bürgschafft verpflichtet auch die Erben.

§. 5. Läßt sich jemand in Bürgschafft ein für eine geurtheilte Person, und dieselbe fürbe mittler Zeit, ehe nemlich dem Urtheil ein Genügen geschähe, der Bürge kan gleichwol fürgefodert werden. Unterstehet sich ein Mann solcher Bürgschafft, er verpflichtet damit nicht sich allein, sondern auch seine Erben nach ihm.

Von Schied-oder Willkührigen Richtern, und von Verträgen.

Der achte Titul.

Der willkührigen Richter Ausspruch soll man nicht ändern.

§. 1.

Lassen zwo Partheyen, so der Sachen nicht eins sind, und für Gericht zu gehen sich scheuen, ihrer Sachen Entschichtigung, auff willkührige Richter, und sich gegen einander, mit geloben auff dem, was sie erkennen und finden würden, zu gestehen verpflichten, sie müssen ihrem willkührigen Ausspruch gehorchen und gestehen, und können solche Sache nachmals weder auffheben noch ins Gericht bringen. Wäre aber auff den Vertrag eine Pön oder Straff gesetzt, der Vertrag wird auffgehoben, so eine Parthey die Pön erleget.

Der Schied-Richter Ampt und Conditiones.

§. 2. Die Schied-Richter oder gewillführte Männer, können und sollen über nichts anders sprechen, denn nur über dasjenige, so ihnen von den Partheyen mit ausgedruckten Worten, und wie weit oder fern es in die Chur gestellt und übergeben wird. Solche Ubergab aber zu endlicher Entschichtung, wird den Urtheilen des Gerichts gleichmäsig und kräftig gehalten, und geschicht zu dem

§

Ende,

Ende, damit die Thädigen gemindert und aufgehoben werden. Es will sich aber den gewillführten Richtern gebühren, die Sachen also zu entschichten, wie es redlichen und frommen Leuten zustehet. Geschähe derhalben eine gewillführte Entschichtung also schändt und verkehrt, daß ihre Unbilligkeit so grob wäre, daß sie iederman spühren und tadlen könnte, sie kan durch des Rechts redliche Erkändtniß, auch Urtheils-Weiß gebessert werden.

Zweyen niedrigen Schied-Richtern, wird der dritte zugesellet, und dessen Ausspruch bewilliget.

§. 3. Setzen zwo Partheyen zween Schied-Richtern oder gewillführten Männern ihre Sachen heim, sie drüber zu vertragen, und könnten die beyde der Sachen nicht eins werden, man soll ihnen die dritte Person einen Ehrbaren Mann zugeben, und welches Meynung derselbe bewilliget, die soll ihren Bestand haben. Freywillige Verträge haben einer geurtheilten Thädig-Sachen Kraft.

§. 4. Man pflegt in zweifelhaften Sachen, und ungewissen Thädigen, ehe sie noch mit Recht geendet werden, die Verträge fürzunehmen. Hast du dich aber willig vertragen lassen, und gereuet dich desselben auch gleich von Stund an, der Vertrag kan nicht darum gebrochen, noch die Sache bethädiget werden. Desgleichen kan auch kein redlicher Vertrag unterm Schein neulich gefundener schriftlicher Kundschaft-Brieff, gekränkert noch aufgehoben werden: Denn freywillige Verträge werden in den Rechten den geurtheilten, oder durchs Recht abgeschnittenen Thädig-Sachen, gleich kräftig gehalten; sintemahl ja einem redlichen Mann nichts besser anstehet, noch sich ihm bas geziemet, als deme gestehen, was ihme einmal gefallen, und halten, was er auffgenommen hat. Nach dem Vertrag sind alle Einreden, auch Sürsliche Brieff unkräftig.

§. 5. Bricht einer den auffgenommenen Vertrag, und kömmt ihm nicht nach, nach Erkändtniß der Schied-Männer, er wird nachmahls von allen seinen Einreden abgewiesen, und muß darzu auch die Straff geben dem, so sie von Verspruchs wegen fordert. Darum werden auch keine rechtmäßig-vertragene Sachen mit

mit Fürstlichen Brieffen nicht aufgehoben, auch in keinem Recht angenommen.

So ein unvernünftig Thier Schaden gethan; und von Klagen auff erlittene Beschädigung.

Der neunbte Titul.

Der Herr des Thiers, so den Schaden zugesüget, oder der es angefochten, soll den Schaden auffrichten.

**S**o ein zahm oder einheimisch vierfüßig Thier, etwan auß Grimmigkeit, Geilheit oder Schrecken beweget, wieder seine Art jemanden Schaden thut, der Herr desselben, soll entweder den Schaden zahlen, oder mit dem Thier zubüßen, und sich des Schadens entledigen: Es sey dann, er hätte selbst oder sonst jemand anders, Hülf und Ursach zu solchem Schaden gegeben; alsdenn ist derselbe, so es gethan, den ganzen Schaden auffzurichten, verpflichtet.

Saben wilde Thiere jemanden beleidiget, derselben Herr muß den Schaden ergänzen.

S. 2. Hält jemand wilde ungezähmte Thiere, als Löwen, Bären, Hirschen, Wölffe, Füchse, Affen und dergleichen, fügen die jemanden was Schaden zu, an ihren Personen und Gütern, der Herr desselben soll nach billigem Erkantnuß des Richters, allen Schaden auffrichten und zahlen; und würde ein Mensch von denen umgebracht, der Herr des Thiers muß den Getödteten bezahlen.

Wer eines andern Thier beschädiget (wo solches ihn nicht angefochten) soll den Schaden wiederkehren.

S. 3. Wer eines andern Thier oder Vieh beleidiget, und ihm Schaden daran thut, der soll auf billige Schätzung guter Leut, den Schaden bezahlen. Doch hätte er sich wieder die Grimmigkeit des Thiers müssen erwehren, und es also beschädiget, er ist darum nichts schuldig: Denn die Natur und menschliche Vernunft giebt es, daß sich idermann wieder Gefahr und Feindes-Gewalt schirme und schütze: Darum, ob er wohl mit Willen, am wütenden Vieh in seiner Nothwehr Schaden gethan hat, so ist er gleichwohl ohne Schuld.

Wer zum Schaden Ursach giebt, wird dem Thäter gleich geachtet.

§. 4. Hat das Thier aus anderer Anreizung und treiben, jemanden Schaden oder weh gethan, man kan darum auf den Herrn des Thiers nicht klagen. Ingemein aber zu reden: So oft ein Thier wieder seine Art und Natur Schaden zufüget, mag man wieder den Herren auff Schaden klagen: Denn wer zum Schaden und Injurien Ursach giebt, wird gerechnet, als hätte ers selbst gethan. Hat jemand vorsezlich oder ungefähr seinem Nächsten Schaden zugesüget, er muß es ihm gut machen; Kinder und Wahnwizige außgenommen.

§. 5. Hat jemand seinem Nächsten was Schaden gethan, mit besengen, zerbrechen, abreißen und dergleichen Injurien, er muß dem Schadhafften seinen Schaden mit baarem Geld also auffrichten, wie das verderbte in dreßsig nächst verschiedenen Tagen gegolten hat. Durch Injurien aber, verstehen wir hie anders nichts, denn den zugesügten Schaden von einem, der zu Schaden nicht eben Willens gewesen, sondern ungefähr geschehen, und der doch gleichwohl den Schaden zu bezahlen, schuldmaßig wird: Derohalben können um solche schädliche Thaten, ein unverständiges Kind und Wahnwiziger Mensch für Gericht nicht beklaget werden. Was der Richter zu mercken hat, wenn jemanden auf gemeiner Strassen oder anderswo Schaden zugesüget wird.

§. 6. Wirfft, gießet und schüttet jemand auß Häusern und Gemächern, auf gemeine Strassen, daß darvon jemanden am Leib, Haabe, oder Kleidung Schaden geschähe, derselbe ist schuldig, dem Beschädigten seinen Schaden aufzurichten. Würde aber jemand auß solchem werffen, schütten oder gießen, an seinem Leib verletzt und verwundet, daß er davon auch sterben müste, und der Thäter ohne Verdacht wäre, als habe ers auß Fürsaz gethan, er muß des gestorbenen Freunde versöhnen. Ist jemand aber nur verwundet worden, der so daselbst hin hat außgeworffen, geschüttet oder gegossen, soll den Artz-Lohn, und des Beleidigten übrige Unkosten austrichten, und seiner Arbeit Versäumniß erstatten. Gehet dahin keine gemeine Straffe, er sähe aber einen vorbey gehen, und wäre kund, daß ers bößlich gethan hätte, so gebühret es sich, ihn darum zu

zu straffen. Singegen ist er der Straffe ohn, wenn er ihn nicht gesehen; denn er nicht hat wissen noch vermuthen können, ob jemand an dem ungewöhnlichen Orth vorbehey gehe.

Unerfahrenheit, Versäumnüß, schädliche Spiel, Vermessenheit ic. sind straffens werth.

§. 7. Nimmt sich jemand solches an, daß er keine Kunst, Lehr noch Erfahrung hat, und verdirbt es: Versäumet einer das, was er thun soll, oder schadet aus übriger Grimmigkeit; Item auch jener, so schädliche Spiele treibet; werden den Schaden, so daraus folget, auffzurichten verpflichtet; Desgleichen auch einer, der zu dem was er aufgenommen, zulängliche Kräfte nicht hat; Darum weil sich niemand dessen unterstehen soll, was er selbst merckt, oder merken soll, daß ers nicht aufführen noch verrichten kan, damit er nicht durch seine Unvermöglichkeit, andere in Gefahr setze. Desgleichen wird auch eines Lehrmeisters übrige Gestrengigkeit straffmäßig.

Entstehet bey jemanden ein Feuer, wo es nicht muthwilliger Weise geschehen, so soll man gelinde mit ihm verfahren.

§. 8. Gehet bey einem Mann unversehens ein Feuer auf, man soll gelind mit ihm verfahren und handeln, es wäre denn so grob verwahrloset worden, daß man es auch rechnen und vermuthen könnte, als wär es aus überflüssigem Muthwillen übersehen, welcher billig mag beschuldiget werden.

Auff gemeinen Brücken und Strassen erlittener Schaden soll von den nachlässigen Ampt-Leuten erholet werden.

§. 9. Land-Strassen und gemeine Brücken darauff, sollen die Obrigkeit auff ihren Hättern, ganz unversehrt halten und bewahren. Würden sie aber versäumlich gehalten, und nicht verforget wie es recht; und würde den Reisenden über Land oder ihrem Vieh etwas Schadens darauff entstehen, ohne Schuld oder unvorsichtiges Treiben des Führers, die Ampt-Leute des Orts oder Hätters, müssen solches nachlässige und grobe Versäumnüß abtragen, und den Schaden, so darauff entstanden, zahlen.

Ende des dritten Buchs.

## Das vierdte Buch. des eigenen Sachsen Rechts in Siebenbürgen.

### Von öffentlichen Gerichten oder Peinlicher Rechtfertigung.

#### Der erste Titel.

Öffentliche Gerichte sind zweyerley.

#### §. 1.

**D**er öffentlichen Gerichte, seyn etliche peinlich (zu Latein Capitalia genennet) welche dem Menschen das Leben benehmen; Etliche seyn nicht peinlich, und straffen am Leben nicht; sondern gehen entweder die Ehre an, oder straffen mit Leibszüchtigung, und mit Verweisen aus dem Lande.

Warum die Gerichte öffentlich genennet werden.

§. 2. Sie werden aber öffentlich darum genennet, daß oftmals ihre Execution, Vollführung und Klage darum, einen jeden vom Volk, zugelassen und gestattet werden; Als nemlichen, um beledigte Majestät, begangenen Ehebruch und allerley Unzucht, darauff das Geseze, Julia Majestatis geordnet; und das Geseze Cornelia auf Morderen, Zauberen und allerley Falsch, gestellet und gemacht seyn. Sintemal es nützlich und hochnöthig ist, daß der schuldmäßigen Sünde an das Licht gebracht, gestraffet und abgeschaffet werde.

Wenn sich einer in Vertrag begeben will, es ist so viel, als wenn er bekandt hätte.

§. 3. So der Ubelthäter seine Missethat bekennet, er soll in gemeinem Gefängniß verwahret werden, biß man ihn nach seiner Mißhandlung verurtheilet. Läßt er sich aber in Vertrag ein um Mißhandlung, so ihm auffgemessen werden, oder begehret selbst darum zu vertragen, es ist so viel, als habe er schon bekandt. Die Richter sollen auch die Eingezogene, in die Länge mit hartem Gefängniß nicht plagen, sondern so bald als es möglich, sie zur Beilagung, und ihrer Verantwortung, aus der Verwahrung fürs Gericht



Gericht stellen lassen, und was die Rechte mit sich bringen, erklären, und also darauff urtheilen.

Auff blossen Verdacht soll man niemanden verdammen.

§. 4. Auff Muthmassung und Verdacht, soll man nicht urtheilen, und die Abwesende auch Lasters halben nicht verdammen: Denn es ja besser ist, die Ubelthat bleibe biß auff eine Zeitlang ungestrafft, denn daß ein unschuldiger mit Urtheil übereilet und verdammet werde.

Der Sohn kan des Vaters, und der Vater der Kinder Missethat nicht tragen.

§. 5. Gehet der mit Tod ab, so der Lasterthat schuldmasig erkunden, die Straff stirbt mit ihm: Der Sohn aber soll des Vaters Missethat und Straff nicht tragen: Auch kan des Vaters Missethat den Kindern keinen Schandflecken anhängen; Denn ein ieder muß für sich seiner Mißhandlung wegen Straffe leyden, und die Straff fremder Laster erbet nicht.

Straff eines Bürgen, der den Verbürgten zu seiner Zeit ans Recht nicht stellen kan.

§. 6. Würde einer bürg für einen Lasterthätigen, und könnte ihn zu rechter Zeit nicht wiederum ins Recht stellen, der Bürge wird darum nicht am Halse, sondern an Geld gestraffet. Schaffts aber der Bürge selbst also, daß er nicht mag gestellet werden können, er kan auch strenger mit ungewöhnlicher Straff angenommen werden.

Die Unschuld rechtfertiget den Angeklagten, und nicht des Widersachers Beschuldigung.

§. 7. Der Verklagte kan ehe wieder den Kläger, Lasters halben nicht wieder klagen, noch ihn in etwas beschuldigen, er habe denn erstlich sich wieder ihn gerechtfertiget: Denn in den Rechten wirds also gehalten, daß die Unschuld den Beklagten rechtfertiget, und nicht die Gegen-Beschuldigung.

Wer nicht beweisen kan, was er andere verklaget, wird mit der Straff, welche auf die That erfolget wäre, gestraffet.

§. 8. Redet einer wieder jemanden was Lasters halben, er soll für Gericht treten, und des Schuldmasigen Nahmen offenbahr machen, und gleichwol hieneben auch wissen, daß muthwillige Beschul-

schuldigung ungestrafft nicht wird hingegen. Denn böse, falsche, oder erdichtete Mysterreden, werden mit gleichmäßiger Straff, so jenen (wo er des beziegenen Lasters wäre überwiesen worden) erfolgt hätte, gestraffet.

In Haupt-Lastern soll man nicht bald zur Folterung greiffen, es wäre denn schier offenbahr, ic.

§. 9. Die Haupt-Laster, so den Hals angehen, seyn vorhero durch Fragen, und nicht gleich Anfangs durch Folterung oder peinliche Frage zu ergründen; doch soll man nicht leichtlich zur Marter greiffen, es sey denn der Beklagte in grosser Vermuthung, und der Missethat aus aller Anzeigung dergestalt verdächtig, daß allein nur sein eigen Bekändnuß gebreche. Sind aber mehr denn einer oder zween, so einer That halben sollen verhöret werden, man kan die Peinigung an dem, so am furchtsamsten ist, oder der jüngste, anfahren.

In ungnugsamen Verdacht, werden auch die durch Pein erfragte Bekändnuße, nicht allezeit als wahrhaftige erkennet.

§. 10. In Sachen, da nicht Anzeigungen sind gnugsames Verdachts soll man nicht bald durch die Marter fragen, sondern bey dem Kläger anhalten, damit er seine Klage beweise, und durch Bewahrnuß den Beklagten der That überzeuge. Auch sollen die Bekändnuße, so durch die Pein von den Beschuldigten sind ausgefraget worden, nicht leichtlich vor offenbahre bewährte Laster gehalten werden, der Richter werde denn aus Erkundigung des Wesens und Lebens dessen, darauff solch Bekändnuß gegangen ist, oder aus andern Umständen, gnugsam berichtet, daß es wahr seyn könne.

Nimmt einer etwas Böses für, und verrichtet es nicht, es soll ihm nicht schaden.

§. 11. In Malefiz-Sachen, soll man nicht allezeit auff den Ausgang, sondern auch auf den Willen dessen, so die That begangen, sehen. Denn keiner thut was aus Fürsaz, darüber er nicht zuvorn mit bösem Fürnehmen bedacht gewesen ist. Rathschlaget aber einer auf was böses zu thun, und folget die That nicht darauff, es mag ihm zu keinem Schaden gereichen.

Wer

Wer einmahl von einem Laster gerechtfertiget ist, kan zum andernmahl darum nicht angeklaget werden.

§. 12. Wird einer um eine Laster-That für Gericht bethädiget, und vom Richter derselben einmahl gerechtfertiget, derselbe erste Kläger mag ihn zum andernmahl nicht wieder darum annehmen noch verklagen.

Wer Träncke giebt, Weibliche Früchte zu verderben, wird aus dem Land verwiesen, 2c.

§. 13. Giebt jemand Träncke die Früchte aus mütterlichem Leibe abzutreiben, oder Liebe gegen jemanden zu machen, ob gleich dieses nicht aus bößlichem Fürsatz geschehen, oder auch keinen Schaden bringt: Doch dieweil es zum bößen Exempel gereichet, so verlieret solche Person ein Theil ihrer Güter, und wird auß dem Land verwiesen. Verdirbt aber ein Weib oder ein Mensch aus solchen Träncken, jene, so den Trandf gemacht und gegeben hat, soll am Halße gestrafft werden.

### Von Diebstal und geraubten Gütern.

Der andere Titul.

Was ein Diebstal sey, und welche darum Klagen können.

§. 1.  
**D**er Diebstal heisset, und wird also begangen, wenn einer heimlich mit Betrug, fremd Gut, ohne und wider seines Herren Wissen und Willen, angreiffet, und, sich daraus zu beheiffen, jemanden abträgt und entwendet. Um die That des Diebstals mag nicht allein der Herr des entwendeten Gutes, sondern auch der, den es Gewährschafft halben angehet, daß es unverlohren sey, für Gericht wieder den Dieben klagen: Um das gestohlene Gut aber kan anders niemand, denn der Herr selbst, dem es enttragen ist, oder sein Erbe, wo ers findet, klagen, und es wieder fodern: Auff die Wiederstellung auch desselben Gutes, kan anders niemand, denn der Dieb oder sein Erbe, belanget und gedrungen werden. Ob gleich der Dieb das versthohlene Gut wiederstelllet, entgehet er doch der Straffe nicht.

§. 2. Sintemal nun hieraus kund und offenbahr ist, daß die  
 L Klag

Klag auff Dieberey, die gebührliche Straff, die Condictio aber und Vendication (das ist, die Klag und Anspruch auff's gestohlen Gut) die Wiederstellung des Diebstals fodert; so mag man wohl darauß vernehmen, wenn das gestohlene Gut schon ist wiedergestellt, daß gleichwohl die Straffe darum nicht ist auffgehoben noch getilget; und daß hinwieder gleicher Gestalt, nach erlittener Straff, das gestohlene Gut dennoch mag gefodert und wiedergestellt muß werden. Die Kinder mögen um ihrer Eltern That nicht gestraffet werden.

§. 3. Dieweil die Kinder und Erben der Eltern Straffe zu tragen nicht schuldig werden, darum folget, daß sie auch ihrer Dieberey halben nicht beklaget, noch angenommen werden sollen, sondern nur um das gestohlene Gut, welches sie wieder zu geben schuldig sind. Würden jemanden Schuld-Brieffe, oder dergleichen andere Zedel oder Register unterdrückt oder verhalten, die, so sie erhalten, mögen nicht um die Brieff, Register und Zedel allein, sondern um alles das, was dem Kläger daran gelegen, oder ihm der Brieffe Mangels wegen, Schaden giebet, angesprochen und beklaget werden.

Welcher mit Rath und That den Dieben im stehlen beförderlich ist, kan auch als ein Dieb beschuldiget werden.

§. 4. Hat einer mit Rath und That den Diebstal helfen befördern und begehen, der mag eben sowol als der Dieb selbst, desselben beschuldiget, und für Gericht angeklaget werden. Weil aber keine Dieberey geschehen kan, man greiffe denn ein frembd Gut an; darum schadet auch denn erst Rath und That, wenn das Gut angegriffen, und dem rechten Herren ist abgetragen worden.

Thaten, so einem Diebstal gleich geachtet werden.

§. 5. Findet jemand was fremdes, und hebt es auff, zeiget aber weder dem Gericht an, noch läßt es austruffen, sondern behält es, sich daraus zu bereichern, er begehet einen Diebstal daran, er wisse gleich wes es seye, oder wisse es nicht. Laßt einer auch fremde Güter an, in diesem Willen und Meynung, daß er sich damit zu behelffen gedенcke, und sie in seinen Nuß zu wenden, besinnet sich aber nachmahls besser, und wiederstellset es seinem Herren, dem ers entragen hat, er begehet dennoch eine Dieberey daran; denn

denn solches Bereuen und Buß, löschet weder die begangene That, noch tilget die Verschuldung, sonderlich so die That fürs Gericht kommen ist. Raubet auch einer ein Gut, und wiederkehret es, ehe man für Gericht darauff klaget, er mag damit der Straffen nicht entgehen: Also auch der nicht, so es wissentlich und bößlich verhölet, wenn es für Gericht gebracht wird.

Mehrere Sündel, so einem Diebstal gleich geachtet werden.

§. 6. So der Schuldiger sein eingesehtes Pfand, ohne Wissen und Willen des Schuld-Herrn, ihm entträget, er begehet eine Dieberey daran. Also kan auch des Herr eines eingetriebenen oder geschätzten Viehes, daran einen Diebstal begehen, so ers ohne Wissen und Willen des Eintreibers, auß seiner Gewährschafft und Bewahrung heimlich wegtreibt. Verkauft auch einer wissentlich ein fremd Gut, daß er kein Recht zu verkaufen, oder übergibt es auß anderer Ursachen irgend hin in fremde Gewalt, daß er keinen Befehl hat, er begehet eine Dieberey daran: Hielte ers aber für das seine, unwissend das es fremd ist, und verkauft es oder entfremdet es, es mag ihm nicht zur Dieberey aufgemessen werden; dieweil keine Dieberey ohne Fürsatz und Willen zu stehlen, geschicht.

Wer einen Dieben, Rauber ꝛc. wissentlich beherberget, oder um Geld lauffen läßt, wird eben wie jene gestrafft.

§. 7. Die, so Dieben, Rauber oder andere Ubelthäter, wissentlich zu sich einnehmen und beherbergen, machen sich ihrer Verschuldung theilhaftig, und verfallen nicht weniger, denn die Ubelthäter selbst; darum werden sie auch eben wie jene gestrafft. Desgleichen die, so Diebe, Mörder oder Rauber, hätten greiffen mögen, und Geld oder ein Theil des geraubten Guts genommen, und sie frey gelassen, verbrechen auch wie jene, und werden wie die Thäter gestrafft. Wäre es aber Sach, daß ein Verbrecher irgend bey seinem Blut-Verwandten, Freund oder Schwager herberget, welchem dieses Mißhandlung bewust, derselbe soll gleichwohl nicht so hart, wie ein Fremder, gestrafft werden, dieweil ers nicht sowohl Nuzes, als Freundschaft halben thut.

Das gestohlene Gut mag einer mit Recht, wo ers findet, wegnehmen.

§. 8. Verkaufte der Dieb das gestohlene Gut jemanden, oder reichet es weg von sich, der Herr dem es dieblich entwendet ist, mag es annehmen, wo und bey wem ers findet, und mit Recht erhalten, also daß auch der, so es gekaufft hat, sein Geld von ihm nicht wieder zu fodern habe. Denn gestohlene Güter, solien stracks ohne allen Verzug, Einred und Fürwenden ihrem rechten Herren folgen.

Wird einer eines Diebstals angesprochen, er muß seinen Wahr-Mann darstellen.

§. 9. Alle, so auf Königs-Boden wohnen, bey welchen gestohlene Güter und Viehe gefunden und angesprochen werden, müssen darum Ausweg geben. Sprechet derowegen einer, er habe sie durch redlichen Kauff bekommen, er soll seinen Wahr-Mann für Gericht, da er darum wird angenommen, stellen und anweisen. Wäre aber der Wahr-Mann fremdem Gericht unterfessen, es ist genug, so er ihn daseibst persönlich darsteller.

Straffe der Dieben, welche gemeine Güter, oder Kirchen-Gut gestohlen.

§. 10. Gemeine Rechte und Land-Beschlüsse halten ein, daß die ergriffene überwiesene Dieben mit dem Strang gerichtet werden: Jene aber, so geweyhete oder Kirchen-Güter auß den Kirchen stehlen, werden mit dem Feuer gestrafft: Würde aber Privat-Gut, so gute Leut dahingelegt, auß den Kirchen gestohlen, man kan nicht um Kirchen-Raub oder Diebstal, sondern auf Privat-Dieberey klagen und straffen.

Vinen Dieben so sich widersetzet, lassen die Rechte zu, auff der That zu erschlagen.

§. 11. Bringet jemand einen Nachts-Dieben in frischer That uns Leben, er wird desselben alsdann unsträfflich, so er ihn, ohn eigenes Leibes Gefahr, nicht hat verschonen können: Einen ertapten Tag-Dieben aber geben die alte Römische Rechte umzubringen anders nicht zu, der Dieb stelle sich denn mit Gewehr, als mit Stangen, Eisen und Stein, zur Gegenwehr.

Wis

Wissentlich, angenommen gestohlenes Gut, soll mit Straff wieder-  
derstellet werden.

§. 12. Hat ein Herr von seinem Dienstbothen gestohlenes Gut, wissen-  
tlich angenommen und behalten, er mag beyde zu Wieder-  
derstellung des gestohlenen Guts, als auch auff die Straff des  
Diebstahls belanget werden.

## Von Todtschlägen.

Der dritte Titul.

Ein Mörder wird am Leben gestrafft.

§. 1.

**A**llgemeine Land-Rechte und angenommene Gewohnheiten  
straffen die offenbahre, oder überwiesene Todtschläger und  
Mörder, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode.

Welcher einen ungefähr erschläget, soll nicht darum zum Tode  
verurtheilet werden.

§. 2. Selige Käyser und Landes-Fürsten haben zum Rech-  
ten gesetzt, daß der, so einen Menschen getödtet, doch ungefehr,  
und nicht mit Willen, des Mords mag frey gesprochen; ein ande-  
rer aber, so zwar kein Mörder ist, sondern jemanden verwundet  
hat, im Willen ihn zu entleiben, als ein Todtschläger kan verurthei-  
let werden. Sintemahl der Willen und was aus Fürsach geschieht,  
alle Mißhandlung und die Thaten unterscheiden.

Welcher Gifft zubereitet, andern zu schaden, wird als  
ein Mörder gestrafft.

§. 3. Richtet einer Gifft zu, träget sie auch bey sich, oder  
reicht sie weiter, andern damit zu schaden, er wird als ein Mör-  
der, so mit Gewehr andern nach ihrem Leben gestellet, gestrafft.  
Es ist kein Unterscheid unter dem, welcher mit eigener Hand  
tödtet, oder Ursach darzu giebet.

§. 4. Hat einer gehalten, und der ander den Mord began-  
gen, der so gehalten hat, wird eben wie der Mörder selbst, gestrafft,  
dieweil er zum Mord Ursach gegeben hat: Denn es ist kein Unter-  
scheid, es tödte einer mit eigner Hand, oder gebe Ursach und Ge-  
legenheit zu tödten.

Die natürliche Vernunft und alle Gesetze gebens zu, daß man Gewalt mit Gewalt abwehren kan; doch ohne Nach-Ubung.

§. 5. Wird iemand mit Gewehr angelaußen, und mit Gewalt also genöthiget, daß er ohne Leibes- und Lebens-Gefahr, nicht weichen könnte, schlägt er den andern in seiner abgenöthigten Gegenwehr zu todt, oder überwältiget den nachstellenden Strassen-Rauber, er ist darum keiner Straff schuldig. Denn natürliche Vernunft giebt es nach, sich in der Noth zu wehren, und wieder Gewalt zu schirmen. Alle Recht und Gesetze geben zu, daß man sich der Gewalt mit Gewalt erwehren mag, doch so fern solche Gegenwehr nicht zur Rache gerichtet ist, sondern zu Rettung allein Leibes- und Lebens-Gefahr, und mit untadelhafter Nothwehr geschieht. Denn zwischen der Nothwehr und Rache ist ein Unterschied: Die Nothwehr geschieht, sobald einer angegriffen wird; Rache aber heist, so der Anlaußer nach seiner erster Benöthigung gewichen, und der Angegriffene aus Grimme und freyen Willen, ungenöthigter Dinge, ihm nachgefolget, und ihn erschlagen hätte; alsdenn wird er Schuldmäßig und muß Besserung thun.

Wenn einer im Hader tödtlich verwundet, soll man fleißig erforschen von denen, so zugeschlagen haben.

§. 6. Würde ein Mensch im Hader oder Aufruhr tödtlich geschlagen, daß er sterben muß, man soll eines ieden Schlag, deren so mit zugeschlagen haben, fleißig erfahren und beschauen, damit am Tag kömme, welcher mörderisch geschlagen, und derselbe für die andere gestrafft werde. Kan man aber nicht wissen, wer zum ersten geschlagen, man muß erfragen, welcher zum ersten den Hader hat angefangen. Wird einer aus vielen, so geschlagen haben, im Rechten angenommen, die andern werden dadurch nicht frey: Denn was einer büffet, das erleidiget die andern der Straffe nicht, dieweil ein ieder für sich selbst seiner Mißhandlung Straff leyden muß.

Wenn einer verwundet wird, und sich der Wunden nicht achtet, noch der Aerzte; Stirbt er, der ihn geschlagen hat, wird für keinen Mörder gehalten.

§. 7. Ist einer nicht tödtlich verwundet, sondern verwahret lofet sich selbst, als nemlich, wenn er versäümet oder verachtete die

Aerztz



Arzte zu gebrauchen, oder hielt sich nicht nach Befehl und Lehre der Arzte, oder achtete seiner selbst nicht, und hielt sich also, daß es ihm an den Wunden schadete, und stirbe; der, so ihn geschlagen, kan nicht wie ein Mörder angeklaget noch gestraffet werden.

Wird einer unwissend in einem Getümmel getödtet, die zuge-

schlagen haben, werden des Todtschlags schuldig.

§. 8. Wird einer in einem Getümmel entleibet, und wissete niemand, wer solche Entleibung begangen hätte, so soll ein jeder derer, so mit Gewehr zugeschlagen haben, um einen Todschlag gestraffet werden. Wird es aber offenbahr, von welches Schlag der Geschlagene hätte müssen sterben, derselbe soll allein als ein Todtschläger, und die andern um Verwundung gestraffet werden.

**Vom Abtrag um Entleibung, oder Sühnen.**

Der vierdte Titul.

Der Todtschlag wird um 40. Gulden versöhnet.

§. 1. Nachdem oftmals ein Verbrecher, um Entleibung eines Menschen, nicht zum Tode, sondern aus Ursachen auf Erkändt- niß des Gerichts, um den Entleibten zum Abtrag, verurtheilet wird: Darum ist zum Rechten gesetzt, daß man einen Entleibten nicht höher denn um vierzig Gulden sühnen soll: Also, wäre auch einer was Lasteris, so den Hals angehet, überwunden, und würde am Leben nicht gestrafft, er kan auch nicht über vierzig Gulden an Geld gestrafft werden.

Welche verlezte Glieder, wie hoch sie versöhnet werden.

§. 2. Eine lebendige Sühne, wird in unsern Rechten auf zwanzig Gulden gerechnet. Schlägt einer dem andern den Arm lahm, oder verhauet ihm eine Hand, er muß dem Beschädigten zwanzig Gulden abtragen. Ein abgeschlagener oder ein gelahmter Daumen, wird mit zehen Gulden, und der andern Finger oder Zähnen einer, mit fünf Gulden gesühnet.

Das Auge	} wird auff	{ zwanzig	} Gulden gesühnet.
Das Ohr		{ zehen	
Die Zunge		{ zwanzig	
Ein Seiten-Rippe		{ zwanzig	

Die

Die Wundenmahl aber und Mißgestalt, werden nicht gerechnet; die weil ein freyer Leib nicht kan geschähet, noch gefühnet werden.

### Von Schmach-Reden.

#### Der fünffte Titul.

Wer einem feinen ehrlichen Nahmen schmähet, der soll die Ehre wieder geben.

**E**s ist ein gemein Laster, daß etliche oftmahls aus lauter Muthwillen und Frechheit, frommer Leute Ehren und guten Nahmen, entweder gegenwärtig ins Angesicht, oder hinderrücks abwesend, unterweilen mit Schmach-Reden, zuweilen durch Schmach-Schriefften, pflegen zu verletzen; wieder welche die verletzte Person solcher Schmach wegen vor Gericht klagen kan. Hierinn aber ist dieses zum Rechten gesetzt; daß so iemand um solche Schmach verklaget, und durch Zeugnuß überwunden würde, der soll der geschmäheten Person ihre Ehr an dem Ort, da sie verletzt worden, wiedergeben, und durch Abbitte allen Unmuth beylegen: Der Richter aber soll den Schmäher, seiner frecher Zungen halben, nach der geschmähetten Person Ehren, und Gelegenheit des Orts, da die Schmach geschehen ist, straffen. Denn die Injurien werden aus vielerley Umständen gesteigert und härter auffgemessen, als aus des Frevels That selbst, oder von wegen des Orts, da die Injurien geschehen, und der Zeit wegen, wann sie sich haben zugetragen.

Wer aus Zorn einen schmähet, wo er nicht darauff bestehet, es kan ihm nicht auffgemessen werden; es sey dann, daß ers beweisen wolte, und Könnte nicht.

§. 2. Alles was in hitziger oder des Zorns unsinniger Bewegung, entweder geschicht, oder schmähslich zugeredet wird, kan ehe nicht bestehen, noch zur Straffe auffgemessen werden, es bestehe denn der, so es geredet oder gethan hat, darauff, daraus man abnehmen mag, daß ers aus fürgefehstem Muth und Willen gethan und geredet habe. Hat derowegen einer den andern geschmähet und die Ehre ihm gekränkert, und bestehet darauff, daß er solches mit Zeugen darthun und beweisen wolte, und vermöchte solches nicht gnugsam,

der

der soll nicht allein die Schmach abbitten, sondern auch nach des Gerichts Erkändtniß, auf die Straff der Zungen verurtheilet werden; von welcher das Zwenythail dem Richter, das Dritthail aber dem beleidigten und geschmäheten Gegentheil, gebühren soll.

Klaget einer nicht auf frische Schmachreden, sondern nach langer Weil, er wird abgewiesen vom Gericht.

§. 3. Lasset einer seine Klage um Schmach, so ihm angethan, sinken, und klaget nicht auff frische Schmach-Rede, er wird geachtet, als hätte ers aus der acht geschlagen, und die Schmach dem Injurianten erlassen, und mag sie nachmahls, so es ihn einmahl gereuet, nicht auffregen noch darum klagen.

Schmähen sich ihrer zween gleichermassen; wie ihre Verschuldung anzusehen und zu straffen.

§. 4. Haben sich zwei Partheyen mit Schmach-Worten aneinander begriffen, und im Gezäncke eine wie die andere geschmähet, also daß sie sich gleichermassen begegnet haben, so wird eines gegen das andere gerechnet, und kan kein Theil wieder das andere zur Rache oder Straff klagen. Bringt aber eine Parthey die Sache vors Gericht, und klaget darum, der Richter soll beyde Partheyen ihrer Verschuldung nach, an Geld darum straffen: Offenbare und bewährte Schmach aber, welcher wegen auch gebührlche Straff dem Schuld-mäßigem Theil auferleget wird, mag der überwiesene Schmäher weiter nicht, denn vom Richter bis vor den Rath appelliren, noch führen.

Wer einen aus der Behausung herauß zum Kampff fordert, der wird auf 20. Gulden gestrafft.

§. 5. Ruffet einer den andern aus eigenem oder fremdem Haus, zum Kampff und schlagen herauß, er begeheth daran eine Gewalt, welcher halben er auff 20. Gulden soll gestrafft werden. Der geruffene aber soll sich enthalten, und zur Rache angemutheter Injurien, nicht heraus machen, welches ihm auch zu keinem Nachtheil und Unehren gereichen, noch auffgemessen werden soll.

Von Falschheit und Sachen, dadurch man unehrlich wird.

Der sechste Titul.

M

Wie

Wie man auff mancherley Art, die Falschheit begehen kan.

S. 1.

**W**er gefährlicher Weise, unrechte Thädigen anzurichten, falsche Zeugen und Bewährnuß auffrichtet, oder falsch Zeugnuß zu geben, Geld genommen, oder sich derohalben mit jemanden verbunden, oder in Gesellschaft begeben hat, oder Geldes halben sein Zeugnuß verschweiget, verleugnet oder gefährlicher Weise verziehet, der mag um begangene Falschheit gestraffet werden.

Welche Testamenter oder Handschriften verfälschen, denen wird Wasser und Feuer versaget.

§. 2. Dergleichen, wer eines lebendigen Testament aus Arglist verändert, oder ihm selbst darein was zuschreibt, oder zuzuschreiben verordnet und befehlet: Item, wer ein gefertigtes Testament gar hinwegschafft, verberget, verhölet, oder mit Gewalt dem Testierer nimmt, radirt, austhut oder unterschreibt: Item, der wissentlich ein falsch Testament, oder ein ander Instrument, mit Betrug schreibt, zeichnet, besiegelt, oder solches durch andere zu geschehen verschafft: Item, wer fremde Handschrift, Libell oder Register verkehret, verändert; Item, der wieder seine eigene Handschrift oder Siegel wiederwärtiges Zeugnuß giebt; Wer auch ein falsch Sigel oder Zeichen macht: Diese alle, so sie solcher geübten Falschheit überwunden werden, werden auff Pöen der Falschheit angezogen, und wird ihnen Wasser und Feuer versaget, also, das sie ins Elend geschickt, und darzu unehelich gehalten werden. Begeheth einer gröblich die vorige Punct, er mag darum verurtheilt werden.

§. 3. Es möchte auch einer mit Übung und Gebrauch, solcher Falschheit, also betrüglich, schändlich und gefährlich gehandelt haben, das er auch vom Leben zum Tode darum (auff gnugsame Beweifung) könnte gerichtet werden.

Wer ein Gut zweymahl verkauft, wird darum unehelich: Wer auch im Kauffen und Verkauffen, mit Gewicht und Maas betrüget, verspielt dieselbigen Güter.

§. 4. Verkaufte einer ein Gut zweymahl ganz, als icht diesem, und folgendes auch einem andern, der begeheth eine Falschheit,  
und

und wird darum unehelich. Wer im Kauffen und Verkauffen, mit Gewicht, und Maas, von der Obrigkeit gesetzt und angenommen, betrüglich umgeheth, der verfällt die Güter, welche er auswiegt und ausmisset. Geldstraffen aber bringen dem gestrafften keine Verleumdung noch Unehre zu.

Wer die Münz verfälschet, wird mit dem Feuer gestrafft; auch die so falsche Münz kauffen oder verkauffen, begehen eine Falschheit.

§. 5. Die Münz-Fälscher, als die nemlichen, so falsche Münz schlagen und machen, die werden sampt allen denen, so ihnen darzu geholffen, oder wissentlich ihre Behausung darzu geliehen, mit dem Feuer gestrafft. Wer aber mit Zusatz das Gold fälschet, oder aus falschem Silber münzet; Wer auch falsche Münz kauft oder verkauft, Leute zu betrügen, werden auff Poen der Falschheit verhaftet, und werden darum ehrlos, und aus dem Lande vertrieben. Welche aber güldene Münz schaben, brechen und zum Betrug färben, werden am Leben gestrafft.

### Vom Ehebruch.

Der siebende Titul.

Straffe des Ehebrechers und der Ehebrecherin.

§. 1.

**S**emeiner Landes-Gewohnheit nach, wird der Ehebrecher mit dem Schwerd zum Tode gerichtet; Die Ehebrecherin aber in einen Sack gestossen und im Wasser erläufft.

Wer eines andern Ehebett beslecket, soll durchs Schwerd unkommen.

§. 2. Wer eines andern Ehe beslecket, er seye gleich eine ledige oder eine verbundene Person in der Ehe, der wird wie ein Ehebrecher durchs Schwerd gestrafft. Also wird auch ein Ehe-Mann, so er eine ledige Dirn geschwächet hat, wie ein Ehebrecher gestrafft.

Die so unziemliche Sachen von Ehe-Weibern begehren, werden nach des Gerichts Erkändtniß gestrafft.

§. 3. Die, so um unziemliche Sachen Ehe-Weiber ansprechen,

chen, ihre verpflichtete Liebe und eheliche Treu zu brechen, werden ihres schñöden Willens und Unmuthens wegen, zwar nicht mit dem Schwerd, sondern nach des Gerichts Erkändnuß, auff eine andere Weise gestrafft, ob sie wohl ihrer bösen Lust, Brunst und Begehrens nicht seyn gewähret worden.

Wer sein Weib u. d. g. ums Geld gemein machet, oder ein Surens-  
Sausß hält, wird dem Ehebrecher gleich gestrafft.

§. 4. Wer sein Ehe-Weib, Tochter, oder sonst eine andere Weibes-Person, um Geld, oder auch sonst einiges Genuß wegen, durch sein selbst Geduld oder Verhängnuß, gemein macht und verkuppelt; Wer auch sein Haus zur Hurerey gestattet, oder Rath und That darzu giebt, die werden eben wie der Ehebrecher gestrafft. Begreiffet ein Mann sein Weib im Ehebruch, und duldet es, er wird für einen Kuppler gehalten. Behält auch der Mann sein treulos Weib bey sich, er kan nachmahls vor  
Gericht nicht klagen.

§. 5. Begreiffet ein Mann sein Ehe-Weib auf frischer That im Ehebruch, und behält es bey sich, und geduldet es wissentlich, der wird als ein gemein Frauen-Wirth und Kuppler gehalten. Hätt ers aber nur im Verdacht, er kan der Kupplerey nicht gescholten werden. Behält auch der Mann sein treulos Weib bey sich in der Ehe, nachdem er ihres Falls recht innen worden, und verführet sich mit ihr, er mag sie nachmahls mit Klagen für Gericht nicht belangen.

Wer ein Weib oder eine Jungfrau nothzüchtiget, er muß den Hals darum geben, daß Weib aber mag vor keine Sure gehalten werden.

§. 6. Wer eines andern Ehe-Weib, oder eine züchtige Wittib, oder eine Jungfrau, wieder ihren Willen mit Gewalt nöthiget, und zu seinem Willen und Unzucht zwinget, wird er darum für Gericht angeklaget, er muß seinen Hals darum geben, darzu auch alle die, so zu solchem Nothzwang geholffen haben. Würde aber ein Weibes-Bild von jemanden mit Gewalt genothdränget, die mag nicht vor eine Hure und Ehebrecherin gehalten, noch geurtheilet werden. Würde eine auff dem Felde genothzüchtiget und geschwächt,

geschwächt, es ist genug, so es mit einem; in der Stadt aber, oder auffm Dorff, mit zween Zeugen bewiesen wird.

Im Gericht über den Ehebruch, soll man fleißig erforschen, ob der Mann züchtig gelebt oder nicht.

§. 7. Der Richter, so über den Ehebruch richtet, soll zwischen andern Sachen und Umständen, hierauf sonderlich Acht geben und merken, ob der Mann selbst keusch und eingezogen oder züchtig gelebt, und dadurch seiner Frauen, sich ehrlich und keusch zu verhalten, Ursach gegeben habe: Denn es wäre ja der Billigkeit nicht gemäß, daß der Mann Keuschheit von der Frauen forderte, welche sich bey ihm selbst nicht findet.

Bey begangenen Ehebruch, kan das ganze Haus-Gesind zeugen.

§. 8. In der Klag auff begangenen Ehebruch, und zur Beweisung desselben, kan man beyde des Mannes und des Weibes Haus-Gesind (welches zur Stunde des begangenen Ehebruchs, bey dem Haus verhanden gewesen,) zum Zeugniß einstellen u. befragen.

Von einer Hure, die einmahl oder zu mehrmahlen in Unzucht ergriffen wird.

§. 9. Würde eine freye Person oder lediger Gesell von einem geschwächten Weibes-Bild, um ihre Ehr, so er ihr mit Verspruch der Ehe benommen haben sollte, angesprochen, und solches weder gnugsam beweisen, noch vollkömmlichen Verdacht ihm darauf machen könnte, er soll ohne den Eyd frey gesprochen werden: Die geschwächte Hure aber, soll sechs Gulden zur Straff verfallen haben, aus welchen dem Gericht das halbe, und das andere halbe Theil, dem armen Kasten gebühren soll. Würde sie aber zum andern, oder zu mehrmahlen in Hurerey begriffen, sie soll mit Ruthen gestrichen, aus dem Land oder ihrer Stadt-Gegend, vertrieben werden: Der aber also mit ihr zuschaffen gehabt hat, soll um sechs Gulden gestrafft werden, daraus wiederum dem Kasten drey Gulden, und die übrigen dem Richter gebühren sollen.

Wenn ein junger Gesell eine Jungfrau schwängert, ob sie die versprochene Ehe gleich nicht ganz beweisen kan, er soll sie nehmen, oder vier und zwanzig Gulden zahlen.

§. 10. Würde aber ein junger Gesell überzeuget, daß er ei-

ne unberüchtigte Jungfrau, so vorhero züchtig und ehrbar gelebt, geschwängert hätte, und des Verspruchs auff die Ehe nicht überwiesen, sondern aus Umständen allein verdächtig gemacht, er soll sie zur Ehe nehmen, oder vier und zwanzig Gulden zur Straff zahlen, aus welchen dem Gericht und armen Kasten auf gleiche Theile zu theilen zwölf, und die übrigen zwölf Gulden der Geschwächten auf des Kindes-Zucht verfallen sollen, aus welchen sie dem Gericht drey Gulden, ihrer Mißthat halben zahlen soll. Der Jungfrau Schwächer aber, soll mit seinem leiblichen Eyd allein, sich des Verdachts auff die zugesagte Ehe, frey machen. Würde er aber des Verspruchs auf die Ehe gnugsam überwiesen, er soll sie zur Ehe nehmen, oder durchs Schwerd gerichtet werden, er könnte sie denn mit guten Worten besänftigen und stillen, und sich alsdenn auch mit dem Gericht verstehen.

Bekennet eine Hure auf einen Ehe-Mann, kan sie den Verdacht nicht beweisen, der Mann wird ohne Eyd frey, 2c.

§. II. Ziehet das Gericht durch Inquisition eine geschwächte Person ein, und dieselbe gäbe ihres Leibes-Frucht einem Ehe-Mann, sie muß es gnugsam beweisen: Kan sie das nicht thun, und auch keinen Verdacht dem beklagten Mann nicht aufbringen, er mag ohne den Eyd frey werden, sie aber soll solch Berüchtigten öffentlich wiederruffen, und die Zunge vom Gericht zur Straffe lösen. Machte sie ihm aber durch Zeugnuß einen scheinbahren Verdacht, er soll mit seinem und seiner Frauen leiblichen Eyden befreyet werden: Er selbst soll eyden, daß er der beklagten Laster-That ganz und gar unschuldig sey; seine Frau aber, daß sie solches nie nicht an ihrem Mann gespühret habe. Als denn soll die Hure am Pranger mit Ruthen gezüchtigt, verwiesen werden.

Bezüchtiget ein geschwängert Weib einen Ehe-Mann, und beweiset ihm auch, er muß seinen Hals drum geben.

§. 12. Berüchtiget ein geschwängert Weib, aufferhalb dem Gericht, einen Ehe-Mann, berufft sie sich auff Zeugnuß, und würde für Gericht angezogen, daselbst solches zu beweisen, wo sie es mag zuwege bringen, der Mann muß mit dem Halse bezahlen. Würde sie ihn aber nur mit Verdacht beschweren, der Mann soll, wie dro-



Droben, durch seinen und seiner Frauen Eyd, frey werden; der Hure aber die Zunge im Halse gefürzet oder ausgeschnitten, und aus dem Land in das Elend verwiesen werden; darum, weil sie dem berüchtigten Mann nicht auf seine Ehre allein, sondern auch auff's Leben gestanden war. Ist es aber ihr erster Fall, und hätte ihres vorigen Lebens und Wandels halben ein ehrliches Zeugniß, so mag man ihres Leibes verschonen, und sie mit öffentlichem Wiederruffen, an Geld abstraffen.

Eine eheliche Person, des Ehebruchs überzeuget, wo sie zuvor keusch gelebt, soll nicht am Leben gestrafft werden.

§. 13. Würde eines von den Ehe-Gatten im Ehebruch begriffen, oder desselben gnugsam überzeuget, welches zuvor ein ehrbarlich Leben geführet, und solches Handels nie nicht wäre beziegen gewesen, sondern aus menschlichem Gebrechen gefallen, und weder der Ankläger, noch sein Ehe-Genoß, das Recht auff ihn forderden, die Obrigkeit mag ihm den ersten Frevel und Fall übersehen, und die Haupt-Straff in Geld herab nehmen.

### Von Haab und Gütern der Ubelthäter und verurtheilten Personen.

Der achte Titul.

Der am Leben gestraffter Personen Güter, sollen den Freunden überlassen werden.

§. 1.

**S**obwohl die alte Rechte den verurtheilten, Leib und Gut, ihrer Missethats- und Haupt-Verwirckung halben genommen, so haben doch die neue Kayserliche Constitutiones solche auffgehoben, und also gesetzet, daß die Richter, der verurtheilten und am Leben gestraffter Personen, Haab und Gut nicht antasten noch nehmen sollen, sondern dieselbe für und für auff ihre Erben, in ab- und aufsteigender Linien, oder andern ihren Bluts-Verwandten, folgen und erben lassen: Sintemahl nicht die Güter, sondern der Güter Herrn und Besizer sündigen und verschulden. Wiewohl es aber nun also zum Rechten geordnet ist, daß derer Haab und Gut, so das Leben verwirckt, und daran seyn gestrafft worden, auff die rechte

96 Das vierdte Buch, der achte Titul, von Gütern der verurtheilten.

rechte Erben kommen soll, so sollen doch die Güter, so ihnen durch ihre Mißhandlung worden und einkommen seyn, den Schadhafftigen heraus gezogen, und wieder zugestellet werden.

Die, so an ihrem Fürsten oder gemeinem Standen treulos werden, verfallen Leib und Gut.

§. 2. Die verurtheilete auff beleidigte Majestät, als die, so mit Untreu an ihrem Fürsten, oder gemeinen Standen verwickelt haben, verfallen Leib und Gut, welches confisciret, und gemeinem Standen zugeschähet wird.

Wenn einer sich umbringet, wie seine Güter getheilet werden.

§. 3. Thut ihm selbst der angeklagte oder Lasters halben gefangene, den Tod im Gefängniß an, aus Furcht der Straff, er verlieret seines gebührenden Theils in seiner Haabschafft das Zweythteil, welches seinen Kindern benommen wird, und dem Richter zur Straff heimfällt. Bringt sich aber einer selbst umbs Leben, Lebens-Verdruß wegen, oder aus langwieriger Schmerzens Unge- duld, oder Bekümmerniß halben, das dritte Theil seines Zweythteils, fällt dem Richter zur Straff heim.

Wenn einer flüchtig wird, wo er vom Fürsten nicht Gnade erlan- get, wie die Straff aus den Gütern gezogen wird.

§. 4. Hat einer Lasterthaten halben den Kopff verfallen, und wird darum flüchtig, die Richter mögen aus dem Drittheil sei- nes Zweythteils die Haupt-Straff heraus ziehen und nehmen, also daß seines gebührenden Theils das Zweythteil, den Kindern unge- kränkt bleibe. Hat er aber vom Landes-Fürsten auff Leib und Gut Gnad erlanget, er soll ungehindert drinn bestehen und behal- ten werden, die Haupt-Sühne ausgenommen, welche gleich- wohl die Richter herab zu nehmen sollen Macht und Recht haben.



Beschluß

## Beschluß.

**S**zweil Wir derothalben nicht geringere Gedancken und Sorgfalt außs Land Siebenbürgen, denn auf andere Unsere Landschafften haben und tragen, begehrende, daß auch dasselbe zu allen Zeiten mit Rechts-Gesetzen bewahret sey, auch mit allerley Wohlstand grüne und wachse; darum haben Wir des empfangenen Recht-Büchleins Examination und Erkündigung Unserm Lieben Getreuen, dem Edlen und Gestrengen Martino von Berzevice, Ritter, Freyherrn und Baronen zu Dondang, Unserm Cansler außs Siebenbürgen, und Capitainen zu Starogard, überlassen, und Befehl gethan, damit Er Rechts-erfahrene Männer zu sich nehme, und dasselbe außs fleißigste erkündigte und untersuchte. Welcher uns wiederum darauff berichtet, daß aller Inhalt gedachtes Büchels, mit gemeinen Rechten und aller Billigkeit bequemlich übereins stimmete, auch zum meisten Theil aus lang-

N

wie-

wieriger Gewohnheit her, zwischen Ihnen Sachsen behal-  
ten, und sie darnach immer gelebet hätten. Darum Wir  
ehgedachter Sächsischer Gesandten Supplication und An-  
suchen in Gnaden angenommen und erhöret, alle Capitel,  
Titul, und Artickel, so darinn begriffen, in diesen Unsern  
Privilegien-Brieff, ohne Mehrung und Minderung, von  
Wort zu Wort mit eingeschlossen, gebilliget, angenom-  
men, bewilliget und befestiget haben, so fern sie gemeinent  
Land-Recht nicht abbrechen, das ist; so fern solche Rechte  
den Sächsischen Boden und Härtter, und zwischen ihnen  
selbst ihre Jurisdiction und Gerichts-Zwang allein belan-  
gen: Wie Wir denn solche in Krafft des gegenwärtigen bil-  
ligen, annehmen, bewilligen, befestigen und bekräftigen:  
Gelobende dazu für Uns und unsere nachkommende Fürsten  
in Siebenbürgen, daß Wir selbst oftgedachtes Büchel und  
alle seine Stücke, Clausulen, Titulen und Artickel, in  
allen Unserß Reichs Siebenbürgen, Gerichten und Ge-  
richts-Stühlen, halten, und verschaffen wollen, daß auch  
Unsere Protonotarii und Oberste Richter, sammt allen  
denen, so von Ampts wegen zu richten und Urtheil auszu-  
spre-

sprechen, es angehet, in den Sächsischen Rechten darob  
halten sollen. Solchem allem zu Krafft und ewigem Ge-  
dächtnuß, haben wir diesen Unsern Privilegien-und Frey-  
thums-Brieff, mit Unserm angehängten Secret-Sigill,  
des Wir auff Siebenbürgen gebrauchen, Ihnen aufgeben  
wollen. Datum durch fürgedachten Martinum Berzevi-  
ce in Unserem Königlichen Schloß Krackau, den achtzehen-  
ten Tag des Monats Hornung, im Jahr des HErren  
Tausend, Fünffhundert Drey und Achtzig, Unsers Reichs  
aber im Siebendten.

**STEPHANUS** König.

Martinus von Berzevice.

Syrach am 6. Cap. v. 4. 5. 6.

**Dringe dich nicht in Aempter, und ringe nicht  
nach Gewalt.**

**Laß dich nicht düncken, du seyest tüchtig gnug  
darzu; und meyne nicht, du seyest weise  
gnug darzu.**

**Laß dich nicht verlangen Richter zu seyn; denn  
durch dein Vermögen wirst du nicht alles  
Unrecht zurecht bringen.**



## Register

der vornehmsten in dem Siebenbürgischen Teutschen Land-Recht vorkommenden Sachen.

Wobey die erste Num. das Buch, die andere den Titul, die dritte aber den besondern Abschnitt anzeiget.

R.

**A**bgewertheilte Sachen können nicht wieder gerichtlich vorgenommen werden. I. X. §. 4.

Abtheilen, dabey muß der Vater vornehmlich ein Inventarium machen. II. III. 1. wie auch die Vormünder. *ibid.* §. 9. der Mann theilt nach Absterben der Frau binnen 3. Monath den dritten Theil mit seinen Kindern. II. IV. 2. Vater und Mutter bekommen bey dem Abtheilen etwas zum voraus, wenn? *ibid.* §. 3. dabey müssen die Kinder alles vorher empfangene erstlich einwerffen. II. IV. 14.

Abreiben der Kinder, wie es zu bestraffen. IV. I. 1.

Acker, kan, wenn er unwissend bebauet, jedoch ohne des Ackermanns Schaden wieder heimgelohet werden. III. IV. 8. bey dessen Verkauf haben Dachbarn und Fluhr-Genossen das Näher-Recht. III. VI. 7.

Advocat, kan nicht zeugen in Sachen, die er zuvor selbst geführt. I. VI. 6.

Amt, wer ein höheres hat, darff mit kleinem geringern beschwert werden. I. I. 2.

Ambilente, auf Weynachten zu erwählen. I. I. 1.

Angeklagter, dem sind die Rechte günstiger als dem Kläger. I. IV. 4. muß seine exception so gut beweisen als Kläger seine Klage. I. IV. 6. ist nicht schuldig seine schriftliche Urkunden zu Klägers Behuff herauszugeben. I. V. 2. *vid.* Beklagter.

Anklager, wenn er zeugen und nicht zeugen kan. I. III. 8. *vid.* Kläger.

Antwort, auf Klage, dazu wird 14. Tage Zeit gegeben. I. II. 4. wenn aber ein Fremder mit Einheimischen zu thun hat, nur 3. Tage. *ibid.* welches auch statt hat in Sachen, die keinen Verzug leiden. *ibid.*

Appellation, wegen Eyd's, muß vor und nicht nach gethanem Eyd geschehen. I. IX. 6. weshalb sie vergönnet. I. XI. 1. wenn und wie sie soll geschehen. *ibid.* sie hemmt alles fernere Verfahren. I. XI.

R 3

2. wer

## Register.

2. wer die transmission nicht fordert, soll gehalten werden, als hätte er sein Recht verschwiegen. *ibid.* §. 3. wer sie nicht zu Ende bringt, hat verlohren, ob er gleich darenin vom Landes-Fürsten Hilfe bittet. I. XI. 3. sie geschieht keinem Richter zur Schmach. I. XI. 3. wenn, in welchen Sachen, und wie weit die Appellation veradmt. *ibid.* §. 5. 6. wenn das Urtheil Klägern und Beklagten zugleich beschwert, so dienet die einfache Appellation den andern zugleich mit. *ibid.* §. 7.

**Arbeit, Sachen, die man in die Arbeit denen Künstlern, Handwerkern *ic.* giebt, wenn sie verborben werden, müssen von denen Handwerkern *ic.* bezahlt werden. III. IV. 8. wenn sie bedungen, muß längstens binnen dem dritten Tag bezahlt werden. III. II. 8.**

**Aufgebobenes zu treuen Händen, soll ohne Abrechnung, ausgenommen, wo ein besonderer Vertrag ist, in seiner Güte wieder heraus gegeben werden. III. IV. 1. widrigen falls muß der Bewahrer dem Bezleger vor alles stehen. *ibid.* §. 2. wie bey der Nachlässigkeit. *ibid.* §. 3. es kan allezeit wieder gefordert werden. *ibid.* §. 4. ist die Sache weyen aufzuheben gegeben, kan der Bezleger einen, welchen er will, auf das ganze verklagen. III. V. 5. wer ohne Vorwissen des Eigenthums-Herrn, solche Sachen verwendet, begehet einen Diebstahl. III. V. 6.**

**Baer, wenn dieser soll vorgeladen werden, muß der Gerichts-Diener dem Hannen im Dorff des Richters Zeichen weisen und durch ihn seinen Dorffmann fordern lassen. I. II. 6.**

**Bew. gleiche Güter wenn sie ohne Wissen nächster Bluts Freunde verkauft werden,**

können von ihnen wieder ausgelöst werden. III. VI. 9.

**Beweis zu thun, ist der nicht schuldig, der die Sache leugnet. I. IV. 5. wenn es der Angeklagte nicht freywillig thut. *ibid.* V. 1. wenn er in Missethaten nicht dargethan wird mit eben der Straffe belegt, als die würckliche That. IV. I. 8.**

**Bluts-Freunde können wider einander nicht zeugen. I. IV. 3.**

**Beklagter, muß, wenn er unten gelegen, binnen 6. Wochen genug thun. I. XII. 1. dikkällige, execution wird aufgehoben, wenn er aus falschen Beweissthümmern verdammt worden. I. XII. *ibid.***

**Blutschande, aus solcher erzeugte Kinder erben gar nicht, sondern bekommen nur, was zu ihrer nothdürfftigen Nahrung gehört. III. II. 4.**

**Brüder, können wider einander nicht zeugen, wo sie nicht einander selbst verklagen. I. IV. 3. werden in Erbschaften denen Schwestern vorgezogen. II. IV. 12.**

**Brücken, den Schaden, der darauf geschicht, müssen die nachlässige Amt-Leute ersetzen. III. IX. 9.**

**Bürge, der nichts excipirt, hat sich beständig verbürgtet. III. VII. 1. kan auch, ehe der Schuldner angetastet wird, in Klage genommen werden. *ibid.* §. 2. wo derselben viel sind, kan jezer auf die ganze Schuld angesprochen werden. *ibid.* §. 3. wenn er arm worden, muß durch einen andern ersetzt werden. III. VII. 3. Bürgschaft erstreckt sich auch auf die Erben. III. VII. 5. der den Verbürgten zu seiner Zeit nicht ans Recht stellt, kan nicht an Hals, sondern nur an Geld gestrafft werden. IV. I. 6.**

**C.**

**Citation, soll entweder durch des Richters Zeichen, oder durch den gemeinen Gerichts-**



## Register.

richts Dienet geschehen. I. II. 2. Persönlich und in des citandi Behauptung. ibid. §. 3. wer nicht pfandmäßig noch Erbschaft vermag, sondern sich bald hie bald da aufhält, muß Bürgen stellen. I. II. 4. Ungemitter, Krankheit, Herren-Dienst etc. entschuldiget, die nicht erscheinen vor Gericht. I. II. 8.

### D.

**Darlehn**, worinn es bestehe. III. I. 1. zu dessen Wieder-Bezahlung muß der Richter 6. Wochen Frist lassen. ibid. §. 2. vielmal auch nur 3. Tage. ibid. ead.

**Diebe, Diebstahl**, können keine Zeugen seyn. I. VI. 1. was ein Diebstahl sey. IV. II. 1. wenn es gleich wieder gegeben wird, die Straffe geht doch fort. ibid. §. 2. Der Dieb ist so gut als der Diebstahl. ibid. §. 4. was so gut als ein Diebstahl anzusehen. ibid. §. 5. 6. wer einen Dieb herbergt oder um Geld laufen läßt, ist so gut als der Dieb selbst. ibid. §. 7. wer Kirchen bestohlen, wie der zu straffen, ibid. §. 10. ein Dieb, der sich widersezt, kan ohne Verantwortung erschlagen werden. IV. II. 11. wenn Sachen, die in der Kirche von Privat-Leuten zurück gelegt worden, gestohlen werden, solche können nicht als ein Kirchen-Diebstahl angesehen werden. ibid. §. 10.

**Dienstborben Lohn** hat den Vortug vor alle andere Schulden und muß binnen 3. Tagen bezahlet werden. I. XII. 3.

**Dilatation** oder Anstands-Brieffe, wie fern sie ihre Krafft haben. III. I. §. 6.

### E.

**Ebrecher**, können keine Zeugen seyn I. VI. 1. wird mit dem Schwert und ersäuffen bestrafft IV. VII. 1. 2.

**Ebreuch**, ist wenn einer sein Weib vor Geld gemein macht. IV. VII. 4. wer sein darinn erariffnes Weib duldet, ist ein Kupler. ibid. §. 5. darff hernach nicht klagen ibid. bey dessen Klage muß vornehmlich darouff gesehen werden, daß der Mann selbst züchtig lebt. ibid. §. 7. in solchen kan alles Gesinde zeugen ibid. §. 8. wenn die Person sonst züchtig gewesen und aus Schwachheit so was begangen, wird nicht am Leben gestrafft. IV. VII. 13.

**Ehefrau**, erbt vom verstorbenen Mann den 2ten Theil. II. IV. 1. theilt mit den Kindern binnen 2. Monathen bey Straffe. ibid. §. 5. unziemliche Sachen von ihr begehren wird gestrafft. IV. VIII. 3.

**Eheleute** ob sie schon uneinig gewesen, sich aber wieder versöhnt haben, können gegen einander Testamenta machen. III. V. 8. auch Ehe-Verschreibungen. ibid. §. 13.

**Ehemann**, erbt von der Frau 2. Theile. II. IV. 1. muß binnen 3. Monathe bey Straffe abtheilen. ibid. §. 2.

**Ehescheidung**, ist erlaubt, wenn der Mann binnen 2. Jahren aus natürlichen Unvermögen nichts leisten kan. I. II. 9. dennoch bekommt das Weib ihren Drittheil am Vermögen. ibid. Hat bey der Verweisung nicht statt. ibid. §. 10.

**Ehestand**, was er sey II. I. 1. soll ohne Vormissen der Eltern nicht geschehen, ibid. §. 2. doch so er schon vollzogen, nicht getrennet werden. ibid. welche Ehen in Freund- und Schwägerschaft angehen. II. I. 4. 5. verbotene und dennoch geschehene Ehen, mit Verweisung zu straffen. II. I. 4. soll ohne hindärligliche Ursache nicht getrennet werden. II. I. 7.

**Ehelose** können keine Zeugen seyn. I. VI. 1.

**Eltern** können nicht wider ihre Kinder zeugen, wenn es nicht der Gegentheil erlaubt. I. VI. 2. erben die Kinder, wenn diese keine absteigende hinterlassen. II. II. 6. wie aber bey

## Register.

bey ungetheilten oder abgetheilten Vermögen. *ibid.*

**E**nterben, können Eltern ihre Kinder nicht, wenn sie nicht undankbar oder calumnios mit ihnen umgegangen. II. V. 9. desgleichen kan von den Kindern weder Vater, noch Mutter, noch Groß-Eltern übergangen werden. *ibid.* §. 10.

**E**rb-Güter, so gerechtlich vor Schuld zugetheilt, müssen 3. Sonntage nach einander vor der Kirche oder dem Markt feil geboten, und der Preis hernach dem Schuldner kund gethan werden. I. XII. 7. wenn sie sollen verkauft werden, müssen erstlich denen Kindern, Brüdern *ic.* angeboten werden. III. VI. 7. wie weit sich bey selben die Einreden erstrecken. III. VI. 12. wo herbey Eigentum und Verjährung von zweyen vorgeschützt, letzteres zu erweisen. *ibid.* §. 14. wer sie 12. Jahr besitzt, kan nicht wieder abgetrieben werden. *ibid.* §. 15.

**E**rb-schaft, wer diese vermag, ist frey von Bürgstellung. I. II. 4. die Enkel treten vor die verstorbene Eltern in Groß-Väterliche Erbschaft. II. II. 1. die vor der Ehe erzeugten erben mit den in derselben erzeugten Kindern *ibid.* §. 2. auch ein Nachgeborener. *ibid.* §. 3. ausgenommen die aus Blut-Schande entsprossene. II. II. 4. Eltern erben die Kinder, wie und wenn? *ibid.* §. 6. wo zwey Häuser sind, bekommt der Mann allein das beste vor sich. II. IV. 4. muß aber, wenn es über 2. Theile betrifft, herausgeben. *ibid.* wie es gehalten, wenn nur ein Haus vorhanden. *ibid.* wo die Mutter theilt, und 2. Häuser vorhanden sind, haben die Kinder die Wahl. *ibid.* §. 6. ist ein Haus vorhanden, bleibt der Mutter die Wohnung auf Lebenslang. *ibid.* §. 7. 8. was in Erbschaften betrüglich und unrecht vorgegangen, kan binnen zwey Jahren gesucht werden. II. IV. 6. wer darinn etwas ver-

hält, wird seines Erbtheils verlustig. II. IV. 13. auf Erbschaft können die Kinder bey Lebzeiten der Eltern nichts bekommen. III. I. 5. wer eine mit Schulden beladene Erbschaft antritt, muß nothwendig ein Inventarium machen. III. III. 5.

**E**yd, den Zeugen Eyd, kan der Richter ohne Bewilligung der Partheyen nicht erlassen. I. IV. 6. von diesem Eyd sind Rathsh. Personen frey, wenn es nicht ihre eigene Sachen betrifft. *ibid.* ist unnöthig vor den Beweis abzulegen. I. IX. 1. was ein freywilliger, angetragener und nothwendiger Eyd sey. *ibid.* §. 2. wenn einer sein Guth in fremden Händen findet, so geschicht er nicht 7. mitschwebenden Personen. I. IX. 7.

**E**ydam kan nicht wider den Schwieger-Vater zeugen. I. IV. 3.

**E**xecution wird gehemmet, wenn dargethan werden kan, daß durch falsche Beweisthümer jemand verdammt. I. XII. 1. das bey wird die fahrende Haab zuerst angegriffen. I. XII. 2.

### F.

**F**eil dieben, öffentliches, geschieht bey Markt-Tage nach einander. I. XII. 5. Feuers-Schaden, wo er nicht nachlässig verursacht worden, soll gelinde übersehen werden. III. IX. 8. Flucht, wer Laster-Thaten halber flüchtig, dessen dritter Theil an Gütern fällt dem Richter zu. IV. VIII. 4. Soltee ist bey Haupt-Lasteren erst zulässig, wenn sie beynahe schon offenbar. IV. I. 9. Särften-Brieff, wenn diese statt oder nicht statt haben. I. X. 3.

### G.

**G**eld-Straffen machen nicht unehrlich. IV. IV. 4.

Gerichte

## Register.

**Gerichte**, was peinliche sind. IV. I. 1. und was öffentliche sind. *ibid.* §. 2.

**Gerichts-Zandel** gehören von dem Richter vor dem Rath. I. I. 3. wer sich ohne Befehl und Vollmacht darein mischet, wird um 20. Gulden gestrafft. I. IV. 9. wer verlohren, und die Sache doch wieder anfängt, wird um 12. Gulden gestrafft. *ibid.* §. 10. sollen nicht über drey Jahr wähen. I. VIII. 2. die durch Eyd abgethan, können nicht wieder vorgekommen werden. I. IX. 4. auch nicht unter dem Vorwand des Meineyds. *ibid.*

**Gerichtsnehmung**, wo der Beklagte mohnt, da muß er verklagt werden. I. IV. 1. welche Sachen ausgenommen sind. *ibid.* vornemlich wenn es liegende Güter betrifft. I. IV. 3.

**Geschwister** erben einander und schliessen die Geschwister Kinder aus. II. II. 9. Wenn und wie diese erben. *ibid.* §. 13.

**Halb-Geschwister**, wie die erben. *ibid.* §. 19. 11. und nat. *ibid.* §. 13.

**Geschwister Kinder**, wenn und wie diese erben. *ibid.* §. 13.

**Gestohlen Gach**, wer dieserwegen in Anspruch, muß einen Wahr-Mann stellen. IV. II. 9. Kan allenthalben wieder genommen werden. *ibid.* §. 8. 12.

**Gewohnheit**, und langer Gebrauch, wenn er statt Rechtsens gilt. I. I. 5.

**Giftmischer** wird wie ein Mörder gestrafft. IV. III. 3.

**Groß-Etern** erben von denen Kindern und Enckeln. II. II. 7. wie weit mit des verstorbenen Enckels Bruder. *ibid.* §. 8.

**Gläubiger** verlihren ihre Schuld-Posten, wenn sie solche an Gewalt habende Personen übergeben. III. III. 6. Kan aber sonst seine Schulden ohne Wissen und Willen des Schuldners verkaufen. *ibid.*

**Gücher** zweymal verkaufen, macht unehelich. IV. VI. 4.

**Gütlicher Vergleich** darzu wird nach der Klage 14. Tage Zeit gelassen. I. II. 5.

**Hand-Brieff**, wenn er in Schuld-Sachen beweist. I. VII. 1.

**Hartererbährige** werden nur vor die Unversität gezogen. I. XI. 8.

**Kauf-Gesinde**, können wider Herr und Frau nicht zeugen, als nur in Ehebruch und Siftmischeren. I. VI. 4.

**Kaufmiete**, deren Bezahlung geht allen vor, wie das zu verstehen, und warum. I. XII. 4. bey solcher muß der Vermietter alles zur bequemen Wohnung selbst besorgen, oder hernach sich solches von der Hausmiete abziehen lassen. III. IV. 1.

**Des Miethmanns Schuldigkeiten**, *ibid.* §. 2. was Rechtsens, wenn während Mieth-Zeit das Haus verkauft wird. *ibid.* §. 3. Der Miethmann kan es weder vermieten. *ibid.* §. 4.

**Hurerey**, wer ein Huren-Haus hält, wird wie ein Ehebrecher gestrafft. IV. VII. 4. eine Hure, die falsch angebt, wird mit 6. Gulden gestrafft. *ibid.* §. 9. wie die wiederholte Hurerey zu bestraffen. *ibid.* wenn eine Hure auf einen Ehemann bekannt. *ibid.* §. 11. 12.

**Inventarium**, muß von Vormündern über der Mündlinge Güther hauptsächlich gemacht werden. II. III. 9.

**Jüngster Sohn**, dieser erbt in Städten das Haus, der andere ist Feld-Erbe. II. IV. 9. in Dörffern bedömmt er nebst dem Hause, auch Feld-Erbe. *ibid.*

D

Kauff/

## Register.

**K**auff, Käufer, kan ohne der Parthey-  
en Willen nicht zerrissen werden. III.  
VI. 2. Nuß und Schaden betreffen den  
Käufer. *ibid.* §. 2. wenn er auf gewisse  
Tag-Zeiten gesetzt, kan geändert werden.  
*ibid.* §. 3. bey dem Verkauf liegender Gü-  
ther, sind die Bluts-Freunde, hernach  
die Nachbarn die nächsten. III. VI. 5.  
Käufer und Verkäufer sind an gleiches  
Recht gebunden. III. VI. 4. in welcher  
Zeit einem Käufer zu kaufen erlaubt,  
und nicht gewehrt. III. VI. 7. öffentlicher  
Kauf hat keinen Wähmann nöthig.  
III. VI. 11.

**K**inder können nicht wider die Eltern zen-  
gen, wenn es nicht der Gegentheil er-  
laubt. I. VI. 2. können bey Lebzeiten der  
Eltern auf ihre künftige Erbschaft nichts  
borgen. III. I. 5. können die Straffe des  
Diebstahls der Eltern nicht büßen. IV.  
II. 3.

**K**läger, darf in Gerichten nicht mehr Recht  
haben als der Beklagte. I. IV. 4. muß  
seine Klage beweisen, sonst wird der Be-  
klagte frey gesprochen. *ibid.* wer seine  
Klage fallen läßt, kan hernach nicht wieder  
darum klagen. I. IV. 7. muß eigen Zeug-  
niß stellen. I. V. 2. kan in Geld-Sachen  
sowol als der Richter den Eyd auflegen.  
I. IX. 3. er selbst aber kan mit halben  
Beweis etwas eydlich erhärten. *ibid.*

**K**leinodien, wenn sie ohne Vorwissen der  
nächsten Bluts-Freunde verkauft, kön-  
nen von ihnen wieder ausgelöst wer-  
den. III. VI. 9.

**L**egatarien, können im Testament mit ein-  
ander zengen. II. V. 6.

**L**iebes-Trank, wie solcher bestrafft wer-  
de. IV. I. 13.

**L**ohn, der bedingt, und doch hernach vom  
Bedinger selbst behindert wird, kan den-  
noch gefordert werden. IV. IV. 7.

**M**ajestät, Laster der beleidigten, dabey  
fällt Leib und Guth dem Fürsten heim.  
IV. VIII. 2.

**M**alefiz-Sachen, dabey muß man öfters  
mehr auf den Willen als Ausgang sehen.  
IV. I. 11.

**M**ann und Frau können wider einander  
nicht zengen. I. IV. 3.

**M**ännbar, die es noch nicht sind, können  
nicht zengen. I. VI. 1.

**M**eineyd, verfähret nicht. I. V. 14. war  
sonst mit einer Seiten-Dippe, jecho mit  
20. fl. bestrafft. *ibid.*

**M**issethaten des Vaters kan der Sohn,  
und dieses seine, kan der Vater nicht  
tragen. IV. I. 5.

**M**ord, wird mit dem Schwert gestrafft.  
IV. III. 1. geschicht er ohngefahr, alsdenn  
ist keine Todes-Straffe. *ibid.* §. 2. wer  
Ursach giebt, ist so gut als ein Mörder.  
§. 4.

**M**ünz-Versälscher, werden mit Feuer ge-  
strafft. IV. VI. 4.

**M**utter, bekömmt nach des Mannes Tod  
vor die Erziehung ihrer kleinen Kinder  
bis ins siebende Jahr den Zucht-Lohn.  
II. IV. 10. sie hat zwar in der Kinder vä-  
terlicher Erbschaft den Nutzen, sie muß  
ihn aber verrechnen. II. IV. 13.

**N**achwebe, ist erlaubt, aber ohne Rache.  
IV. III. 5.

## Register.

**Wohlsucht**, wer sie verläßt, hat den Hals verlohren. IV. VII. 6. die Genothbüchtige ist weder vor eine Hure noch Ehebrecherin zu halten. *ibid.*

D.

**Obrigkeit**, soll aus tüchtigen Personen bestehen. I. I. r. niedere, soll dem Rath jährliche Rechnung thun. I. I. r. muß davor stehen, wenn die Wäysen gar keine, oder untüchtige Vormünder bekommen. II. III. 8.

P.

**Pfand**, das öffentlich ausgetothen wird, muß bey dem nächsten Nachbar nieder gelegt seyn. I. XII. 7. das Geboth darauf muß dem Schuldner wissend gemacht werden. *ibid.* wie es bey öffentlicher Veräußerung der Erb-Güter zu halten. *ib.* §. 7. kan auf bestimmte Zeit wieder eingelöst werden. III. II. 1. wenn es ohne Schuld verringert, kan dem Pfand-Inhaber nicht zur Last gereichen. *ibid.* §. 2. 12. der Pfand-Inhaber kan es wieder verpfänden. *ibid.* der Verpfänder kan es einlösen, wo er es findet. *ibid.* §. 3. Pfand gehet vor Schuld-Brieff. *ibid.* §. 4. kan öffentlich verkauft werden. *ibid.* §. 5. 7. was Nechtens, wenn das Pfand mehr oder weniger austrägt als es werth. *ibid.* §. 6. der erste Pfandwäyser geht dem andern vor. *ibid.* §. 9. wenn es nicht kan veräußert werden. *ibid.* §. 11.

**Pfandmäßige**, wenn sie vor Gericht geladen, dörffen keine Bürgen stellen. I. II. 4. außer in Malefiz-Sachen. *ibid.*

**Pfändung** bey einem Stadt-Inwohner, gehet erst auf Baarschaft, darnach auf fahrend Gut. I. XII. 6.

**Posthumus**, wenn er die vier Wände beschrien, ist erbsähig. II. II. 3.

**Protocol**, über Bekänntniß der Zeugen werden in Beseyn der Partheyen und Obrigkeit vor einen E. Rath ins Stadt-Buch eingetragen. I. VIII. 2.

R.

**Rechen Zettel**, wenn sie nicht genugsam beweisen. I. VII. 3.

**Recht**, sich dessen begeben, kan jedweder. III. I. 3.

**Register-Bücher**, wenn sie nicht hinlänglich beweisen. I. VII. 3.

**Richter**, hat mehr auf Billigkeit und Einberung, als auf die Strenge des Rechts zu sehen. I. X. 1.

S.

**Sächsishe Gerichte**, bey selbigen muß in teutscher Sprache gehandelt werden. I. IV. 2.

**Schaden**, den ein Thier gethan, muß dessen Herr ersetzen. III. IX. 1. 2. wer Ursache darzu giebt, wird dem Thäter gleich gehalten. III. IX. 4. Kinder und Wahnsinnige können keinen Schaden thun. *ibid.* §. 5.

**Schmäßen** wie es zu bestraffen. IV. V. 1. wo es aus Zorn geschieht, wird nicht bestrafft. IV. V. 2. 3. die Schmach-Weden müssen frisch klagbar gemacht werden. IV. V. 3. wenn sich zwey zugleich geschmäht, wird nicht gestrafft. *ibid.* §. 4. als im gewissen Fall. *ibid.* wer zum Hauf heraus schimpfft, wird um 20. fl. gestrafft, *ibid.* §. 5.

**Schuld**, wenn sie im Testament eines Verstorbenen benennt, kan nicht allein beweisen.

D 2

## Register.

- weisen. I. VII. 3. zu dessen nach Urtheil und Recht aufgelegter Bezahlung, müssen gewisse Tag-Zeiten gesetzt werden. I. XII. 1. oder Pfand. *ibid.* wenn sie ausklegt, und binnen 6. Wochen nicht bezahlt sind, alsdenn kan der Kläger auspfänden. I. XII. 5. wenn sie sonst bewiesen, kan ohne Schuld-Brief geordert werden. III. III. 3. wer sie vor bezahlt angebt, muß es beweisen. *ibid.* §. 7. wo Abzug der Schulden statt habe oder nicht. *ibid.* §. 8.
- Schuldner**, wird mit keiner Abschrift sondern mit eigener Hand überzeugt. I. VII. 2. dem kan der Gläubiger seine Schuld im Testament vermachen. II. VI. 4. dem hilftis nicht, ob er gleich von seinen Güthern absteht. III. III. 4. wird dem Gläubiger auf Jahr und Tag gefesselt übergeben, wenn er nicht bezahlen kan. *ibid.* §. 10.
- Schuld-Sachen**, wenn der Kläger dieser halb keinen Beweis hat, wird der Beklagte mit dem Eyd verschonet. I. IX. 5. können ohne Gerichts Vorbewußt nicht eingetrieben werden. III. III. 1.
- Schuld-Verschreibung**, wenn sie vollkommen beweiß. I. VII. 1. wenn sie verlohren, schadet dem Kläger nichts, wenn er anzeigt, wie er drum gekommen. I. VII. 2.
- Schwäger und Schwieger-Eltern** können zum Zeugniß nicht gezwungen werden. I. III. 7.
- Schwängern**, wer eine Jungfrau geschwängert, muß sie entweder heyrathen oder 24. Gulden geben. IV. VII. 10.
- Schwestern** werden in Erbschaften denen Brüdern nachgesetzt. II. IV. 11.
- Selbst-Mörder**, wie es mit seinen hinterlassenen Gütern zu halten. IV. VIII. 3.
- Sequestrum**, was das sey. III. V. 7. III. IX. 7.
- Spiel**, schädliches ist straffwürdig. III. IX. 7.
- Stadts-fiskus** erbet, wo kein Testament noch Freund vorhanden. II. II. 13.
- Strassen**, wenn darauf Schaden geschicht, solchen müssen die nachlässige Amtleute erzeigen. III. IX. 9.
- Studiren**, was die Eltern dießfalls denen Kindern geschenkt, darf in die Erbschaft nicht eingeworffen werden. II. IV. 15.

### L.

**Lausch**, wenn er ohne Verorthellung geschicht, ist unwiderrufflich. III. VI. 18.

**Testament**, kan eine Manns-Person von 14. Jahren und eine Weibs-Person von 12. Jahren machen. II. V. 7. wer kein Testament errichten kan. II. V. 2. dabey siehet man nicht auf Leibes Kräfte, sondern auf die gute Vernunft. *ibid.* §. 3. drey Zeugen sind dabey nöthig. *ibid.* §. 4. kan so lange als der Testirer lebt, geändert werden. *ibid.* wie die Zeugen beim Testament müssen beschaffen seyn. *ibid.* §. 5. was hier bey der Pest-Zeit zu beobachten. *ibid.* §. 6. darf nicht verhindert noch erzwungen werden. *ibid.* §. 7. wer ein Testament umlossen könne. §. 11. wenn es zu eröffnen. *ibid.* §. 14. wenn es dunkel ze. falsch ze. *ibid.* §. 15. auf was Art es Rechtsbeständigst zu nennen. II. V. 17. ein verfälschtes Testament wird mit Untersagung Wasser und Feuers bestraft. IV. VI. 2.

**Tochter**, die jüngste erbt wie der jüngste Sohn, wenn dieser entweder gestorben, oder gar keiner da gewest. II. IV. 11.

Tode:

## Register.

**Todesschlag**, wird um 40. Gulden verhörsset, wie das zu versehen. IV. IV. 1.

B.

**Vater** ist alleine der Kinder Vormund. II. III. 1.

**Uebelthäter**, der seine Missethaten mit Vertrag abthun will, ist so gut als ob er bekannt. IV. 1. 3. soll in die Länge mit allzubarter Gefängnis nicht bestraft werden. *ibid.* wer einmal von einer Lasterthat absieht, kan von eben den Kläger nicht wieder deshalb verklagt werden. IV. 1. 12. wenn er iustificiert, fällt sein Vermögen auf die Erben. IV. VIII. 1.

**Verdacht bloßer**, verdammt nicht. IV. 1. 4. wenn er auch peinlich erhärtet. *ibid.* §. 10.

**Verfälschen** auf wie vielerley Art das geschieht. IV. VI. 1. wenn es am Leben bestraft wird. *ibid.* §. 3.

**Verkaufen** ein Erbgueth in fremder Hattert, dabey sind die Einwohner die nächsten. VI. II. 11.

**Verlassung** der Ehegatten, wenn der eine Part nicht Schuld daran, bekommt er den vierdten Theil von des verlassnen Vermögen. II. 1. 7. wie bey solcher gerichtlich zu verfahren. II. 1. 8. der Verlassene muß sieben Jahr warten, ehe er wieder heyrathen kan. *ibid.* §. 11.

**Verlebnte Dinge**, ohne Belohnung, müssen wie eigen in acht genommen werden. II. 1. 7. können wegen Gegenschulden nicht aufgehalten werden. *ibid.*

**Verlebnte Glieder** wie hoch sie aektimirt werden. IV. IV. 2.

**Verlöbniß** ohne der Eltern oder Vormunde Vorwissen und Willen ist ungiltig. II. 1. 3. wenn eine Junger zwey Jahr auf ihren einheimischen Bräutigam gewartet und dieser unterläßt die Hochzeit, kan sie sich anderwärts verloben. II. 1. 6.

**Verfälschung** bey Erbgueth ist 12. Fahr. III. VI. 15. in welchen Sachen sie statt hat. *ibid.* §. 17.

**Vermächtniß**, wenn sie geschehen können. II. V. 12. was es sey. II. VI. 1. stehen allen Schulden nach. II. VI. 1. auf was Art liegende und fahrende Güther zu legiren *ibid.* §. 2. wenn einer über sein Vermögen legirt. §. 3. wie, wenn er den Frau oder Eigenthum legirt. §. 3. wenn das Legat verdirbt. *ibid.* §. 6. Vermächtnisse an gemeine Stadt re. und andern mißben Sachen. II. VI. 7.

**Vermessenheit** ist straffens werth. III. IX. 7.

**Verkümmnis** ist straffens werth. III. IX. 7.

**Verträge**, die freywillig geschehen, sind so gut als Urthel und Recht. III. VIII. 4. so gar, daß auch Fürsten-Brieffe dargegen nicht vermögen. *ibid.* §. 5.

**Verwandten** können neben einander zeugen, aber nur in fremden Sachen. I. VI. 5.

**Verwahren**, wer Sachen bey sich verwahrt, muß vor die Verwahrlosung stehen. III. IV. 6.

**Verwundete**, der die Wunden nicht achtet, und darüber stirbt, befreiet den Thäter von der Straffe des Mords. IV. III. 8.

**Verzug** des Schuldners wird außs Interesse geschlagen. III. 1. 4.

**Vieh**, soll man in denen Dörffern von feinen Wallachen oder Fremden kaufen, III. VI. 10.

**Unehliche Kinder** erben die Mutter und ihre Groß-Eltern. II. II. 3. wer derselben Erbschaft bekömmet. *ibid.* §. 5.

**Unersahenheit**, ist straffens werth. III. IX. 7.

**Ungehorsam**, wie ungehorsames Ausbleiben vor Gericht zu bestraffen. I. III. 1. oder er muß gerechte Ursachen anbringen. *ibid.* wer seiner Sache nicht traut, und daher ungehorsamlich aussen bleibt, muß

## Register.

muß dem Gegentheil Ersatz thun. *ibid.* §. 4. wer sich lüthig ic. verbirgt, ist so gut als ein Ungehorsamer. *ibid.* §. 5. Unschuld rechtfertiget nicht bloß die Beschuldigungen. *IV.* I. 7. Unverhörter Sache soll niemand verdammet werden. *I. X.* 1. Vormund, der von Eltern gesetzt, kan nicht übergangen werden. *II.* III. 12. ein durch letzten Willen gesetzter, wird dem natürlichen vorgezogen. *ibid.* §. 4. kan sich bey Verlust künftiger Erbschaft nicht wegern. *ibid.* Fremde Vormünder bekommen ihre Besold. und Belohnung. *ibid.* §. 5. was von der Vormundschaft entschuldiget. *ibid.* §. 8. wer keiner seyn kan, *ibid.* §. 19. wodurch ein Vormund verächtlich wird. *II.* III. 15. Arbeit, wornach dieselben abzufassen sind. *I.* I. 6. muß behutsam abgefasset werden. *I.* I. 8. niemand soll unverhörter Sachen verurtheilt werden. *I.* II. 1. wer dadurch nichts erhält, muß alle Gerichts-Kosten und Schäden tragen. *I.* II. 6. wenn es auf falsches Angeben wider einen Abwesenden gefällt wird, ist von Rechts wegen unkräftig. *I. X.* 2.

### W.

**W**äysen, deren Güther müssen als eigen Guth aufs beste besorgt werden. *II.* III. 7. ihre liegende Güther sollen nicht leicht entfremdet werden. *ibid.* §. 11. auch nicht ohne obrigkeitliches Vormwissen. *ibid.* §. 12. so unter Vormündern leben, können nichts verhandeln noch schließen. *II.* III. 13. müssen mit allen zu ihrer Wohlfahrt gehörigen nothdürftig versorget werden. *II.* III. 14. Weiber, auffer Mütter können keine Vormünder seyn. *IV.* III. 10.

Wieder-Klage, kan nicht eher angestellet werden, bis die erste Sache gendert. *I.* IV. 8. ausgenommen in Ehren-Sachen. *ibid.* und Compensationen, *ibid.* Willkürliche Richter soll man nicht ändern. *III.* VIII. 1. worinn ihr Amt bester he. *ibid.* §. 2. wo zwey solche Richter nicht zusammen stimmen, wird der dritte gesetzt. *ibid.* §. 3.

### Z.

**Z**and, was Rechts, wenn einer darinn getödet. *IV.* III. 6. item wo viele darzu gethan haben. *ibid.* §. 6. 8. Zeugen, müssen nebst dem Gegentheil ordentlich vorgeladen werden. *I.* V. 3. 4. müssen ohne Ausbleiben kommen. *ibid.* können sich aber auch Bedenk-Zeit ausbitten. *ibid.* sind sie ungehorsam, so werden sie gestrafft, und müssen ihr Zeugniß doch ablegen. *I.* V. 5. müssen in Gegenwart der Wider-Partey den Zeugen-End thun. *I.* V. 6. und Articals-Weise verhöret werden. *ibid.* §. 8. diese geschicht ohne Beyseyn der Partheyen vom Richter allein. *ibid.* §. 9. dabey die Umstände sehr fleißig nachgeforscht werden müssen. *ibid.* §. 10. wo zweifelhafte Aussage geschehen, muß vor dem Urthel nochmals gefragt werden. *ibid.* das erlangte Zeugniß muß ohne Namen der Zeugen verlesen werden. *ibid.* §. 12. in jeder Sache müssen wenigstens zwey oder drey Zeugen seyn. *ibid.* wenn die eröffneten Zeugnisse zur Eröffnung gediehn, dürfen auf dieselbige Frag-Articul keine weitere Zeugen abgehört werden, es sey denn appellirt. *I.* V. 13. über drey Tag-Zeiten soll der Zeugen Ausschub nicht gelassen werden. *ibid.* §. 16.

U N D E.





Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

C R D E







Km 4519  
5

*[Faint handwritten signature or initials]*



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

der  
n Nation  
n  
bürgen  
f u f a,  
er  
nd" Recht.



1744.

